



Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock

11.1918/1919 : Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock : Aus Anlaß der 500-Jahr-Feier herausgegeben und der Universität dargebracht

Rostock: G.B. Leopolds Universitäts-Buchhandlung, 1919

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1735724467>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

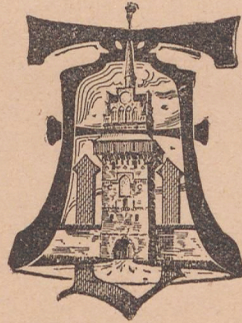
Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock



Aus Anlaß der 500-Jahr-Feier heraus-
gegeben und der Universität dargebracht

vom

Verein für Rostocks Altertümer



Rostock 1919

G. B. Leopolds Universitäts-Buchhandlung

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Rostock

Elfter Band
(Jahrgang 1918/1919)



1919/20 G. 547

INHALT

I. Die früheren Jahrhundertfeiern der Rostocker Universität. Von Universitäts-Oberbibliothekar Prof. Dr. Gustav Kohfeldt (Rostock)	5
II. Alte Hochzeitseinladungen für die Universität Rostock i. M. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Wilhelm Stieda (Leipzig)	12
III. Studentische Theateraufführungen im alten Rostock. Von Gustav Kohfeldt (Rostock)	38
IV. »Lebenslauf« und »Schluß-Compliment« eines Prüflings der Rostocker Philosophischen Fakultät aus dem Jahre 1790. Mitgeteilt von Stadtarchivar Dr. Ernst Dragendorff (Rostock)	52
V. Die alten Rostocker Universitätskarzer. Von Landesarchivar Ludwig Krause (Rostock)	60
VI. Alte Studentengräber. Von demselben	63
VII. Kleine Züge aus dem Rostocker Universitätsleben. Von Gustav Kohfeldt (Rostock):	
Von dem Rostocker Collegium musicum 1758.	64
Ein Collegium mnemonicum i. J. 1696	65
Collegia privatissima als wirklicher Privatunterricht	66
Gesetze für Studenten-Hauslehrer i. J. 1660	67
Von akademischen Fecht- und Tanzmeistern des 17. und 18. Jahrhunderts	68
Alte briefliche Duellforderungen	73
Aus dem studentischen Verbindungsleben des 17. Jahrhunderts	77
Alte Fakultäts- und Regentien-Büchereien	77
Die Berufung des ersten Rostocker Universitäts-Bibliothekars Joach. Moer-sius i. J. 1615	78
Die Universität und die mecklenburgischen Papiermühlen	80





I.

Die früheren Jahrhundertfeiern der Rostocker Universität.

Von Gustav Kohfeldt.

Das Schicksal hat es so gefügt, daß die Rostocker Universität ihre großen Jubiläen immer nur mit dem Hintergrund einer düsteren und sorgenvollen Lage der engeren und weiteren Heimat hat feiern können. 1519 entbrennt wie in ganz Deutschland so auch in der Stadt Rostock, die eben erst von einer schweren Pest heimgesucht worden ist, der Kampf zwischen den Anhängern des alten und des neuen Kirchenglaubens. 1619 ballen sich die Gewitterwolken des dreißigjährigen Krieges wenn auch zunächst noch fern von den niederdeutschen Küstenlanden zusammen. 1719 wird ganz Mecklenburg infolge der Willkürherrschaft des inzwischen vertriebenen Herzogs Karl Leopold hart von den Kaiserlichen Exekutionstruppen bedrückt. 1819, als man eben anfängt sich ein wenig von den Leiden der Franzosenzeit zu erholen, wird durch Kotzebues Ermordung das Signal zur Knebelung der Universitäten und der freien Wissenschaft gegeben. Und 1919? Niemals wohl hat es eine Zeit gegeben, die weniger zum Festefeiern geeignet gewesen wäre. Aber in die Vergangenheit zurückzublicken und in geschichtlichen Betrachtungen Trost für die Gegenwart und Hoffnung für die Zukunft zu suchen, dazu können uns auch diese düsteren Novembertage wohl Anlaß geben. Können wir keine große neue Feier veranstalten, so können wir doch die längst verschwundenen Festtage der alten Alma Mater Rostochiensis uns aus den Akten wieder lebendig machen und sie so in Gedanken noch einmal mit den Altzeit-Kommilitonen durchleben. In diesem Sinne mögen die folgenden kurzen Mitteilungen vielleicht einigen Lesern willkommen sein. Sie sind den Akten des Universitäts-Archivs entnommen, die so eingehende und zuverlässige Nachrichten enthalten, daß von der Heranziehung weiterer zeitgenössischer Berichte und anderer gelegentlicher Erwähnungen der Jubelfeiern¹⁾ fast ganz abgesehen werden konnte.

¹⁾ u. a. Krey, Die Jubelfeste der Universität (Krey, Beiträge zur Meckl. Kirchen- u. Gelehrten-gesch. I, 1818, S. 134 ff. u. 308 ff.), wozu noch einige kleinere Schriften zu vergleichen sind, die bei Erman-Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten. II, S. 879 ff. verzeichnet sind.

1. Auf Grund einiger ziemlich allgemeiner Angaben bei späteren Historikern, wie Bacmeister, den Etwasschreibern und Rudloff, hat man gelegentlich annehmen wollen, daß 1519 eine Jahrhundertfeier in Rostock stattgefunden habe. Daß davon keine Rede sein kann, ist aufs sorgfältigste von Dr. Roennberg bewiesen worden, der zur Zeit des vierten Jubiläums i. J. 1819 das Für und Wider in seiner Schrift „Memoire über die Frage: Gab es i. J. 1519 eine akademische Jubelfeier?“ untersucht hat. Die 35 Folioseiten füllende Abhandlung Roennbergs liegt handschriftlich bei den Akten des Universitätsarchivs. Sie ist ein Muster gründlicher methodischer Kritik, und wenn nicht der Gegenstand von doch nur untergeordneter Bedeutung wäre, möchte man wünschen, daß sie gedruckt wäre und noch heute den Geschichtsfreunden zugänglich gemacht werden könnte. Sie würde heute auch aus dem Grunde von Wert noch sein, weil sie in ausgezeichneter Weise an der Kritiklosigkeit älterer mecklenburgischer Historiker Kritik übt, und weil sie so zu einer bedeutsamen Quellenstudie zur mecklenburgischen Geschichte überhaupt wird. Hier genügt es, das Ergebnis der Roennbergschen Untersuchung festzuhalten: Aus dem Schweigen der Matrikel, des großen Lektionsplans von 1520 und zeitgenössischer Historiker wie Marschalk Thurius ist zu schließen, daß 1519 eine Universitätsfeier nicht stattgefunden hat. Eine solche Feier wäre auch mit dem ganzen Zeitgeist so wenig wie mit den besonderen Ereignissen in Rostock — der Pest — und den allgemeinen staatlichen und kirchlichen Verhältnissen in den ersten Reformationsjahren vereinbar.

2. Ausführliche Nachrichten aber über die zweite Jahrhundertfeier sind den Akten des Universitätsarchivs und den Denkschriften der Universitätsbibliothek zu entnehmen. In einem nicht näher datierten Schreiben des Jahres 1619, das die Universität an den Herzog richtet, heißt es: Das Jubiläum rücke heran. Man dürfe die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, Gott und den Patronen feierlich Dank zu sagen. Auch in Leipzig und Wittenberg hätten solche Feiern stattgefunden, bei denen die Fürsten die Kosten für die Promotionen und die Convivia übernommen hätten. Ebenso müsse man in Rostock um die Übernahme der Promotionskosten durch den Herzog bitten, denn der akademische Fiskus reiche dazu nicht aus. Am 28. Okt. 1619 schicken Rektor und Konzil dem Herzog eine Einladung zum Jubiläum. Dabei stellen sie ihm anheim, die Ausrichtung des Convivium promotionis zu befehlen: „ob sie jemanden die Auslagen committieren und etwa mit Wiltpret, Fischen u. Viehe von den benachbarten Aemptern die Nothurft anhero schaffen lassen wollten.“ Auch in einem Schreiben an den Kanzler Prof. Cothmann vom 29. Okt. wird der Herzog noch mal gebeten, an der Feier teilzunehmen oder Legaten zu schicken. Cothmann selbst möge seine Amtsgeschäfte unterbrechen, am 11. Nov. nach Rostock kommen und dort während der folgenden Tage die Actus celebrieren helfen. Zur Promotion hätten sich bereits gemeldet ein Theologe, ein Mediziner und 10 Kandidaten der Philosophischen Fakultät.

Auch nach der Beendigung der Jubelfeier beschäftigen sich noch mehrere Schriftstücke mit den Festangelegenheiten. Am 15. Dez. 1619 schreibt Rektor und Konzil an E. E. Rat: Sie bescheinigen, daß, nachdem „mit Einwilligung der Herzöge und des Rats die Universität das Festum Jubilaeum Academicum jüngsthin angesetzt, dasselbe auch am 12. Nov. zu celebriren angefangen und folgenden 15. und 16. ejusdem mensis Promotiones 18 Magistrorum und eines Doctoris Medicinae ac Licentiati Theologiae gehalten“ und nachdem die Fürsten und der Rat sich zur Übernahme der Promotionskosten bereit erklärt hätten, — der Rat die Hälfte der Gesamtsumme von 553 Gulden 6 Schilling richtig bezahlt habe.

Wegen der herzoglichen Beihülfe muß die Universität noch wiederholt vorstellig werden. Noch am 15. Juli 1620, als sie ein Widmungsexemplar der Jubiläumsschrift an den Herzog schickt, sieht sie sich genötigt, den Geheimrat v. Behr daran zu erinnern, daß die Jubiläumskosten noch nicht berichtet seien.

In dieser Jubiläumsschrift wird im übrigen am besten und dauerndsten die Erinnerung an die zweite Jubelfeier der Universität festgehalten. Der stattliche, mehr als 500 Seiten umfassende Quartband hat den Titel: *Jubilaeum Academiae Rostochiensis Festum Hebdomade Sabbataria, centenarium ejusdem tertium incöante, Auctoritate & liberalitate Praecelsissimorum & Amplissimorum Dominorum Patronorum, praesentibus eorundem Legatis magnificis, cum summa festivitate Mense Novembri anni 1619 Celebratum. Rostochi, Literis & sumptibus meis, excudi Joachimus Pedanus Acad. Typ.*

Das mit verschiedenen Letternarten, mit Titel- und Seiten-Zierleisten schön gedruckte Buch gibt, indem es der Reihe nach alle mit dem Jubiläum zusammenhängenden Programme und Reden zum Abdruck bringt, ein zuverlässiges Bild von den siebentägigen Festakten. Auch alle Vorgänge bei den vielen Fest-Promotionen — die Einladungen, die Reden und Antworten, die Eide, die Ansprachen bei der Hut- und Ringaufsetzung und bei der Umarmung des neuen Doktors, die Stegreif-Antworten auf die von einem Knaben an den Kandidaten gestellten Fragen — werden auf diese Weise mit urkundlicher Treue festgehalten. Wer das halbe Hundert dieser Reden mit ihrem feierlichen Prosa- und Vers-Latein, mit ihren Betrachtungen über die Geschichte der Universität, die Ruhmestaten der Herzöge und auch über sonstige wissenschaftliche Fragen an seinem inneren Gehör wieder vorüberziehen läßt, wer noch etwas von den Klängen der bei allen diesen Akten nicht fehlenden und in der Jubelfestschrift nicht übergangenen Festmusik zu hören vermag, und wer sich mit Hülfe alter Bilder auch das Äußere der feiernden Würdenträger und Scholaren der Akademie lebendig macht, der wird beim Lesen des alten Festbandes noch heute sich in die Rolle eines Teilnehmers an der Rostocker Jubiläumwoche von 1619 hineinversetzen können. Ein paar für sich gedruckte Glückwunschschriften ergänzen noch die in dem Festschriftenband enthaltenen Artikel.

3. Über eine Jahrhundertfeier im Jahre 1719 wird am 15. Febr. 1719 im Konzil verhandelt. Es wird beschlossen, an den Herzog zu schreiben, in den Fakultäten die Themata für die Orationen und Disputationen vorzubereiten und das Konzilszimmer mit neuen Tischen und Stühlen zu versehen sowie mit den Bildern der Professoren, die, „wenn gute Maler da wären, Conterfeits von sich anfertigen lassen und solche der Universität schenken wollen“. Am 22. Juni berichtet aber der Rektor, der zu dem außer Landes befindlichen Herzog gesandt worden ist, daß der Herzog eine Hinausschiebung der Feier wünsche, bis die Zeiten sich änderten und er selbst wieder zugegen sein könne.¹⁾ Mit Bedauern nimmt man von diesem Entschluß des Herzogs, der auch dem Rat mitgeteilt wird, Kenntnis. Auch aus der für 1720 in Aussicht genommenen Feier ist dann nichts geworden. An Festveröffentlichungen hat das Jahr 1719 nur eine Schrift aus Stockholm: „Pesarovius, Gratulatio secularis ob jubilaem tertium Academiae Rostochiensis. Holmiae 1719“ gebracht.

4. Die Vorbereitungen zu der vierten Jubiläumsfeier regt der Rektor Pries schon am 2. Sept. 1818 an. Die Achtung vor der Anstalt erfordere eine würdige Feier, lieber solle man bei dieser Gelegenheit tadeln als gleichgültig bleiben. Nur die Schwäche der Kassen könne von einer Feier abraten. Es sei aber zu hoffen, daß der Herzog helfen werde. Für die Feier werden vorgeschlagen eine Einladungsschrift, Festrede, Gedichte, Prozession, Gastmahl und Promotionen. Schon jetzt aber zeigt es sich, daß die Professoren bei den Einzelheiten des Programms ihre eigenen Ansichten haben. Der eine wünscht eine lateinische, der andere eine deutsche Festrede, ein Konvivium erscheint vielen überflüssig und verwerflich, den andern unerlässlich, der Philosoph Beck hält die Anstellung eines praktischen Astronomen und die Einrichtung eines Observatoriums für die beste und für eine ausreichende Jubiläumsfeier usf.

Am 16. Januar 1819 verlangt die Regierung nähere Vorschläge wegen der Feier. Prof. Norrmann, der Historiker, wird mit der Abfassung eines Antwortschreibens beauftragt. In ruhiger Sachlichkeit führt er aus, daß vieles an der Universität im Argen liege, und daß die Ausführung der dringenden Reformen die beste Feier sein werde. Durch bloße äußerliche Feierlichkeiten werde man auswärts nicht den Eindruck von dem Wert und der Bedeutung der Hochschule machen. Öffentlich solle man bei der Feier verkünden, daß die schon 1789 bei der Wiederherstellung der Universität geplanten Verbesserungen weitergeführt werden würden. Auch die Mitwirkung der Landstände sei nötig. Für eine dreitägige Feier mit Ehrenpromotionen benötige man nach dem Beispiel Wittenbergs ein paar tausend Thaler, die vom Herzog erbeten werden müßten. Der Entwurf stößt zwar, weil er angeblich die ganze Feier in Frage stellen könne, bei einigen Konziliaren auf heftigen Widerstand, findet aber den Beifall der großen Mehrheit.

¹⁾ Der Briefwechsel mit dem Herzog ist abgedruckt in G. V. H. Niehenck, *Hilaria Evangelica Rostochiensia* 1756, S. 66 ff.

Am 20. Sept. wird in einem herzoglichen Schreiben für die Zeit vom 11.—13. November das folgende Jubiläumsprogramm aufgestellt: Einleitung durch eine lateinische Programmschrift. Am 11. Gottesdienst mit Musik, wobei es den Universitätsangehörigen überlassen bleiben soll das Abendmahl zu nehmen. Abends großes Konzert unter Beistand der herzoglichen Kapelle. Am 12. Aktus im Palais-Saal mit religiöser Musik, vorher feierlicher Aufzug auf dem Neuen Markt. Am 13. früh die Renunziationen der Jubilar-Promovierten und Verteilung der Festsprogramme, später Souper und Ball, zu welchem letzteren alle Honoratioren mit Familie eingeladen werden sollen. Den Studenten soll ein Aufzug gestattet werden, bei dem es aber ordentlich zugehen müsse. Zur Erinnerung an die Feier soll eine Medaille geprägt werden.

Am 30. Sept. wird eine aus drei Professoren bestehende Festkommission vom Herzog ernannt. Und nun beginnt eine äußerst rührige Vorbereitungs-tätigkeit. Hundert Einzelheiten sind zu beraten: mit den Rednern, den Programmschreibern und -Druckern, den Geistlichen, den Wirten, den Musikanten, den Bauhandwerkern ist zu verhandeln. Über alles wird gewissenhaft Protokoll geführt. Auch allerlei Abänderungen des Festprogramms werden nötig. Und dabei gibt es noch wenige Wochen vor der Feier heftige Widerstände in der Professorenschaft zu überwinden. Noch am 4. Okt. treten gerade die ältesten und angesehensten Mitglieder des Konzils wie Eschenbach, Lange, Norrmann, Hecker, Karsten u. a. nachdrücklichst für eine einfache Feier mit Programm und Festrede aber ohne Diner, Ball u. dgl. ein. Karsten erklärt, in den 39 Jahren seiner Lehrtätigkeit sei der innere Frieden im Kollegenkreis nie so zerrüttet gewesen, wie bei diesen Festvorbereitungen, und Mahn schreibt „mir grauet vor einer Feier, mit deren Einrichtung die ältesten Mitglieder der Universität nicht zufrieden sind“. Am 18. Okt. erklärt Huschke, die Zeit sei so vorgeschritten, daß er nichts Besonderes mehr als Festprogramm drucken lassen könne. Am 30. Okt. lehnt Pastor Becker die Festpredigt ab, die auch Prof. Lange nicht hat übernehmen wollen. Die Studenten erklären am 3. Nov., wenn sie nicht zum Diner geladen werden sollten, würden sie bei dem Fest überhaupt nicht mitmachen, worauf dann am 7. Nov. 20 Vertreter für das Diner von der Studentenschaft gewählt werden.

Langwierig sind auch die Verhandlungen mit dem Kaufmann und Gastwirt Hottetlet. Er erhält schließlich 1200 Taler. Dafür richtet er ein Diner für ca. 150 Personen an — Gedeck $2\frac{1}{2}$ Thaler ohne Wein — und stellt beim Ball für etwa 500 Personen Erfrischungen wie Tee, Mandelmilch, Creme, Gelée, Punsch, Kardinal, Butterbrot und Backwerk aller Art zur Verfügung. Umständlich sind die Einladungsschriften an die Fürstlichkeiten, an die herzoglichen Minister und Räte und andere Ehrengäste, die Aufstellung der Tischordnung, bei der der Herzog Paul zwischen Rektor und Bürgermeister

den Ehrenplatz hat, die Auswahl der Familien für den Ballabend, an dem auch Mitglieder des 2. Quartiers teilnehmen sollen usf.

Alle Hindernisse und Schwierigkeiten der letzten Wochen scheinen dann aber von der tüchtigen Kommission doch beseitigt worden zu sein. Am 20. Nov. kann sie in einem ausführlichen Schreiben über ihre Arbeiten und über den Verlauf des Festes berichten. Wir entnehmen daraus das Folgende: 1) Nach Eingang des herzogl. Reskripts vom 30. Sept. sei der Rat benachrichtigt und vom Konzil ein lateinisches Programm herausgegeben worden. 2) Von der Heranziehung der herzoglichen Musikkapelle habe man der Kosten wegen abgesehen. 3) Das vom Herzog geschenkte große Portrait sei eingetroffen. 4) Sonstige Geschenke — Bücher und Münzen — hätten gemacht: Prof. Frähn in Petersburg, Pastor Krey, Kaufmann Susemihl, Buchhändler Stiller. 5) Die Denkmünze hätte nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können¹⁾. 6) Bei dem stark besuchten Gottesdienste in der Marienkirche hätte Pastor Genzken erbaulich über die Empfindungen und Entschlüsse, die das Jubelfest in uns erwecken müsse, gepredigt; das Abendmahl sei weggefallen. 7) Bei der glanzvollen Feier am 12., an der Herzog Paul und die Behörden dauernd teilgenommen hätten, sei vom Rektor über den „Nutzen der Universitäten in Hinsicht auf Moralität und hohe Vollkommenheit“ gesprochen worden. Gesang und Musik von 24 Blasinstrumenten hätten den Aktus verschönert. Am Diner, das bis 12 Uhr nachts angehalten, hätten sich 148 Personen beteiligt. 8) Mit lateinischen Reden der Dekane und unter den Klängen der Musik seien die Jubelpromotionen im Palais vollzogen worden²⁾. 9) Glänzend sei nach aller Überzeugung der Ball verlaufen, die Damen von hier und auswärts hätten sich durch sorgfältige Wahl und Glanz ihres Putzes ausgezeichnet, bis zum Anbruch des nächsten Tages habe das schöne Fest gedauert. 10) Der Gesamtaufwand werde 2000 Taler um ein Beträchtliches überschreiten (eine spezifizierte Rechnung schließt aber mit 1975 Taler ab, worin u. a. 1200 Taler für den Wirt Hottetet und 200 Taler für Musik enthalten sind).

Einen Bericht, der die Hauptvorgänge in ähnlicher Weise schildert, bringt die Rostocker Zeitung am 14. Nov. auf drei Spalten.

Das Ausführlichste über alle Einzelheiten der Festlichkeiten des Jahres 1819 findet man aber in den handschriftlichen „Noctes Megapolitanae“ des Prof. Ferd. Kaemmerer (Universitätsbibliothek Ka. 7). Von dem früh um 7 Uhr beginnenden Glockengeläut an verzeichnet er Alles, was auf der Straße, in den Festsälen und in der Kirche vorgeht, von den Einzelheiten der Teilnehmer-Anordnung, der Kleidung, der Getränke und der Speisen

¹⁾ Erst am 13. April 1822 werden 36 Exemplare der Medaille den Konziliaren und Beamten vom Herzog überwiesen.

²⁾ Ernannet wurden 24 Ehrendoktoren; von der theologischen Fakultät sieben norddeutsche Geistliche und Gelehrte, von der Juristen-Fakultät sechs mecklenburgische höhere Richter und Räte, von den Medizinern mehrere auswärtige Gelehrte wie Humphry Davy-London, D. J. de Larrey-Paris, Nic. Vauquelin-Paris; von der philosophischen Fakultät auch die beiden Petersburger Krug und Ouwaroff.

bis zu dem Inhalt der Reden und Gesänge. Bei allen diesen langen Schilderungen ebenso wie bei dem Bericht über die Festvorbereitungen läßt er sich aber keine Gelegenheit entgehen, die volle Schale seines Spotts auf die Kollegen, mit deren Mehrzahl er nicht gerade auf freundschaftlichem Fuß steht, auszugießen. Allerdings scheint es, als ob er in dem Hervorheben der Züge von Eitelkeit, Streitsucht und anderen Gelehrtenuntugenden des Guten allzuviel tut. Die Breite seiner Darstellung mag das Folgende veranschaulichen: Zur Versammlung im Weißen Kolleg, sagt er, kamen „Viele in großem Galla, manche Professoren, z. B. Huschke, Pries, Beck, Norrmann hatten Stiefel an und einen runden Hut auf, während alle übrigen in Schuhen und Hut unter dem Arm gingen . . . durch den verschiedenen Anzug (Prof. Beck hatte sogar einen blauen Rock an) kam es, daß der Zug eben nur miserabel aussah. Die Studenten sollen besonders schäbig ausgesehen haben, wenigstens ist so viel gewiß, daß sie wenig Anstand fürs Schickliche besaßen, denn sonst würden sie den Zug nicht gemacht haben mit ihren roten Mützen auf dem Kopfe“ (!). Bei dem Bericht über das Festessen fehlen nicht die Gespräche einzelner betrunkenener Studenten und Professoren, die Mitteilung, daß der Herzog Paul von einer Treppenecke aus sich den Abzug der täumelnden Gäste angesehen habe, daß der alte Karsten hätte heruntergetragen werden müssen, daß der das Herzogs-Vivat ausbringende Student nur hätte lallen können: Hofrat Durchlaucht soll leben, und vieles der Art.

Von Festdrucken bei Gelegenheit des vierten Jubiläums sind außer den Programmen noch die kurze Übersicht der Universitätsgeschichte von 1719 bis 1819 von Eschenbach, ein Heft mit Jubilar-Gesängen von Diemer und zwei theologische Gratulationsabhandlungen von den Pastoren Wundemann und Reinhold zu nennen.





II.

Alte Hochzeitseinladungen für die Universität Rostock i. M.

Von Wilhelm Stieda.

I.

Hochzeitsbräuche in älterer Zeit.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß man bei Familienfestlichkeiten über den Kreis der Verwandten hinaus auch diejenigen heranzuziehen sucht, die man im persönlichen Verkehr gerne hat, mit denen man in Freud und Leid sich verbunden fühlt: die näheren Bekannten und Freunde. Bei der Hochzeit liegt der Einladung zur Feier und zur Teilnahme an der darauf folgenden Mahlzeit wohl noch ein symbolisches Moment zugrunde. Schon bei der römischen Hochzeit spielt die „coena“ eine wesentliche Rolle. Durch Speise und Trank wird die Haushaltsgemeinschaft eingeleitet. In dem veranstalteten Hochzeitsmahl, das Braut und Bräutigam mit ihren Gästen einnehmen, wird gleichsam der gemeinsame Haushalt eröffnet und die Braut in die Hausgenossenschaft des Mannes übergeführt. Bei diesem Vorgang müssen Zeugen sein, und so erklärt es sich, daß man an Freunde und Verwandte Einladungen zur Teilnahme ergehen läßt.

Ob auch die Erwartung, daß die Eingeladenen sich durch Geschenke dankbar für die ihnen erwiesene Ehre bezeugen werden, auf die Einladungen Einfluß ausübt, mag auf sich beruhen bleiben. Alte Sitte ist es, daß, abgesehen von der Mitgift, die die Eltern der Braut mitgeben, diese und der Bräutigam sich gegenseitig beschenken, sowie ferner alle Gäste oder einen Teil derselben mit kleinen Gaben bedenken. Daran scheint sich die Schenkfreudigkeit der Gäste geschlossen zu haben. Ob diese schon in alten Zeiten sich geregt hat oder erst ein Erzeugnis späterer Sitte ist, läßt sich nicht nachweisen. Jedenfalls ist charakteristisch, daß sehr früh bei Hochzeiten ein Aufwand Platz greift, dem die Obrigkeiten glauben steuern zu sollen. Mehrfach suchen Ratsverordnungen seit dem 14. Jahrhundert dem bei Veranstaltung von Hochzeitsfeiern eingerissenen Aufwande und Luxus entgegenzutreten. Man beschränkt die Zahl der aufzutragenden Schüsseln, die Zahl der einzuladenden

Gäste, die Menge der zu verabfolgenden Geschenke. Gewöhnlich wird nach der Größe des Vermögens, das die Braut dem Bräutigam in die Ehe mitbringt, also nach dem Wohlstande der Eltern, der Aufwand bestimmt und erlaubt. Wenn spätere Verordnungen nach dem Stande der Gastgeber sich zu richten scheinen, dann war damit wohl derselbe Gesichtspunkt ins Auge gefaßt.

Obwohl im deutschen Mittelalter die Eheschließung ein Sakrament war, so war doch die im Vordergrund stehende Handlung nicht die Trauung, sondern die Verlobung. Die letztere war ein bürgerlicher Vertrag, auf den priesterliche Einsegnung als Bestätigung folgte. Im Niederdeutschen hatte man für diesen Akt verschiedene Bezeichnungen: das Loffte, das Geloffte, de Verlönisse, de Toslach oder Upslach. Fanden nun schon nach der Verlobung gesellige Festlichkeiten statt, zu denen man Freunde einlud, sei es im Hause der Braut oder im Rathause oder im Kloster, so wurde die Kopulation oder die Benediktion, auch Inthronisation genannt, d. h. die Hochzeit, die immer in der Kirche vorgenommen wurde, erst recht durch eine Mahlzeit am Schlusse gefeiert. Auch die Feiern zwischen Verlobung und Hochzeit hatten besondere Benennungen: Biloffte, Upslege, Krudeloffte (d. h. Gewürzgelübde, Veranstaltungen mit gewürztem Wein), und ebenso kannte man für die Hochzeitsfeier verschiedene Ausdrücke: Wertschop, Werschup, Brutlacht, Bilacht, Köste, Hochtitt. Im übrigen unterschied man nach Maßgabe ihres Aufwandes: Dachhochzeiten (Taghochzeiten), Avenhochzeiten (Abendhochzeiten), Wynhochzeiten (Weinhochzeiten), Pasteienhochzeiten (Pastetenhochzeiten). Das aus Festmahl, Tanz und anderen geselligen Veranstaltungen bestehende Hochzeitsfest brauchte nicht immer an dem gleichen Tage, an dem die kirchliche Trauung erfolgte, vor sich zu gehen. Man weiß vielmehr, daß es im Mittelalter Sitte war, eine Hochzeit Tage und Wochen lang zu feiern.

Sehr zeitig ist man daran gegangen die Sitte der Hochzeitsgeschenke in wohlangemessene und der Sachlage entsprechende Bahnen zu lenken. Zunächst regelte man die Schenklust der jungen Eheleute selbst. Schon in der ältesten mir bekannten Verordnung, derjenigen des Rats zu Stade in Hannover aus dem 14. Jahrhundert, heißt es: *Item sponsus mittet sponse dona, et cui placet in hospicio ejus, et extra non, et sic faciet sponsa.* Der Bräutigam war demnach verpflichtet, der Braut seine Freigebigkeit zu beweisen, ob er sie auch den Gästen erweisen wollte, hing von ihm ab. Ein Hauptgeschenk war die Morgengabe, die der Ehemann am Tage nach dem Beilager der Gattin überreichte, die schon in germanischer Zeit der Sitte entsprach. In der Regel bestand sie aus einem oder zwei silbernen Bechern oder einem anderen Kleinod. Aber da auch bei ihr ein verhängnisvoller Luxus eingerissen war, bestimmte z. B. der Nürnberger Rat, daß die Gabe nicht mehr als 5 Mark, in Frankfurt nicht mehr als 25 Gulden kosten dürfte. In Basel wurde 1419 verfügt, daß die Morgengabe bloß in barem Gelde oder den Erträgen

liegender Güter bestehen durfte. Das Gegengeschenk der Gattin war an manchen Orten ein Manns- oder Badehemd oder Kleinodien, die schon vor der Hochzeit geschickt wurden. In Hamburg war nach den Hochzeits- und Kleiderordnungen von 1583 und 1585 festgesetzt, daß die Braut dem Bräutigam nicht mehr geben dürfte, als „een brüdigamshembde“ ohne Gold, Perlen oder „uthbündig neiwerck“, ferner zwei „Näsedöker“ ohne Perlen oder „köstlich neiwerck“, die nebst dem Hemde höchstens einen Wert von 15 Mark erreichen sollten. Der Bräutigam sollte der Braut nur einen Samtkragen oder was sonst im Ehevertrag ausbedungen war, indes nicht darüber hinaus, geben. Geschenke seitens der Braut an ihre oder des Bräutigams „Oellern, süstern, brödern oder negesten fründen“ oder deren „deensten oder gesinde“ wurden vollständig verboten. Sehr genau schreiben die Lübecker Verordnungen vor einmal, was die Braut von ihren Eltern mitbekommen sollte, das sogenannte Ingedönte, das Inwendige, was zum Haushalt gehörte, und sodann die Brautgeschenke. Im Jahre 1582 bestand z. B. die Morgengabe bei den Vornehmen in einer „gülden Huve, einer sülveren vorgüldeden Borde (d. h. Kante), einer gülden Kede, enkelt oder dubbelt, einem gülden Halsbant, einem syden Hoiken (seidenen Mantel) und einem Kleinöde na eines jeden Standes Gelegenheit“. In Reval hing es von jedem Bräutigam ab, ob er seiner Braut Geschenke machen wollte. War er dazu geneigt, so mußte die Gabe vor der Abendmahlzeit, vor 8 Uhr überreicht werden. Erlaubt waren: eine silberne vergoldete 2 Ellen lange Kette mit einem silbernen Kleinod, das mit Perlen und Granaten geziert war und an Gewicht 8 Lot hatte. Dazu eine Tasche, die mit dem Ringe und Geschmeide eine Mark lotig wog und daran eine Scheide mit einem Messer hatte. Ferner ein vergoldeter Gürtel von 22 Lot, doch ohne eingesetzte Perlen und Edelsteine, ein Paar seidene weite Aermel mit 12 silbernen vergoldeten schlichten Knöpfen, von Gewicht 2 Lot; ein seidener Brustlappen mit einem goldenen Verschuß; ein Paar Strümpfe, ein Paar Pantoffeln, ein Paar Schuhe. Ob der Bräutigam dem Gesinde in seinem Hause oder dem der Braut etwas schenken wollte, war ihm ebenfalls anheimgestellt. Der Rat hatte in seiner Verordnung den Wunsch geäußert, daß jedermann nicht unbesonnen den Beutel ziehen möge und man es herzlich gerne sehe, wenn lieber weniger verehrt würde.

Sehr beträchtlich pflegten die Geschenke zu sein, die im Mittelalter die eingeladenen Gäste dem jungen Paare brachten. Eine uralte Sitte, ist sie aus dem natürlichen Wunsche Nahestehender und Verwandter entsprungen, dem jungen Paare eine Beisteuer zur Einrichtung zu geben. Eingeladene Frauen, aber auch Verwandte und Freunde, schenkten der Braut bald nach der Verlobung einen Schmuck. Da dieses Geschenk feierlich überreicht wurde, nannte man es die *Bringat*. In Nürnberg verbot man zu Beginn des 14. Jahrhunderts überhaupt alle vor der Hochzeit gemachten Geschenke mit Ausnahme der von den Eltern des Brautpaares gewährten. Vielfach bestanden so namentlich beim Volke die Geschenke in Haussteuern (noch

heute in Süddeutschland gebräuchlicher Ausdruck), d. h. in Gegenständen, von denen man annahm, daß der neue Haushalt sie würde brauchen können im täglichen Leben und Verkehr. Aber auch bares Geld bis zu einem geringen Betrage herab war üblich, selbst bei Patriziern. In Frankfurt schenkte z. B. 1496 eine Patrizierin aus dem Hause Rorbach dem Syndikus Rosenacker zur Hochzeit einen Goldgulden und deren Sohn Job 1500 dem Gilbrecht Holzhausen und seiner Braut, die beide mit ihm verwandt waren, drei Gulden. Bei Vornehmen so gut wie bei Geringen, beim Fürsten so gut wie beim Bauern ein Gegenstand allgemeinsten Aufmerksamkeits, wurde auch bei der Verabfolgung von Geschenken schließlich ein wetteifernder Aufwand getrieben, der die Obrigkeiten veranlaßte, einzuschreiten. Regelungen wurden versucht, Verbote erlassen.

Man kam schließlich soweit, daß man Schenkhochzeiten und freie Hochzeiten unterschied. Bei den ersteren pflegten die Gäste ihren Beitrag zu entrichten und bei den letzteren, die indes erst nach dem Schlusse des Mittelalters üblich wurden, trat an deren Stelle ein mündlicher Dank. Sicher hat es den gleichen Sinn, wenn die Hochzeitordnung der Stadt Greifswald von 1592 unterscheidet: frie Kosten, halve frie Kosten, Gemeine Kosten und Armer Lude Kosten. Die beiden letzteren waren bei geringen Handwerkern und Dienstleuten oder solchen, die von Almosen lebten, üblich. Die beiden anderen richteten sich je nach dem Schmuck, goldenen Ketten, Perlen usw., die die Geschlechter und deren Frauen und Kinder tragen durften.

Der eigentlich treibende Grund für alle diese Einschränkungen liegt nicht klar zutage. Wirtschaftliche Bedrängnis kann nicht zu ihnen geführt haben. Man weiß, daß Deutschland von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sich entschieden in aufsteigender Linie befand, daß in dieser Zeit der Volkswohlstand und das Nationalvermögen in Vermehrung und Vergrößerung begriffen waren. So bleibt nur die Auffassung, daß man die Grundsätze der Gleichheit durch einen übertriebenen Aufwand erschüttert und beeinträchtigt zu sehen fürchtete. Zwar Standesunterschiede kannte man und hielt an ihnen fest. Aber innerhalb dieser Klassen der Gesellschaft wollte man die Zustände tunlichst gleich gehalten wissen. So wie man im Zunftwesen daran festhielt, möglichst jedem das annähernd gleiche Einkommen zu verschaffen, um standesgemäß leben und auftreten zu können, so wollte man gegenüber dem sich zeigenden Luxus offenbar zur rechten Zeit eingreifen und alle Auswüchse hindern. Die ältere Zeit nahm an solchen Regelungen nicht den Anstoß, den wir heute gegenüber derartigen Versuchen sich in das Privatleben einzumischen an den Tag legen würden. Man ließ es sich im Hinblick auf die der Gesamtheit drohenden Gefahren ruhig gefallen.

Bis auf das kleinste erstreckte sich die damalige Regelung. So unter anderen auch auf die Form der Einladung. Es wird bestimmt, wieviel Personen mit der Durchführung dieser Aufgabe bedacht werden können. In der

Wismarschen Bürgersprache von 1356 ist angeordnet, daß die Einladungen zur Hochzeit überbracht werden dürfen nur von 2 Personen aus den Verwandten und Freunden des Bräutigams und zweien aus denen der Braut. Ein Schreiber begleitete sie. Wahrscheinlich waren die Einladenden dieselben Personen, die später bei Tische aufwarteten. Sie werden in lateinischen Verordnungen als „dapiferes“ bezeichnet. Im allgemeinen wurde durch besondere Männer oder Frauen, die sogenannten Hochzeit- oder Tanzlader, zur Hochzeitsfeier eingeladen. Nach bäuerlichem Brauche vieler süd- und norddeutscher Gebiete lud die Braut selbst ihre Gäste ein. Vertreter der Braut oder des Bräutigams bei der Einladung ist an vielen Orten der Braut- oder Hochzeitsbitter, der die Freundschaft und die anderen Gäste unter herkömmlichen Sprüchen und mit festem Zeremoniell zur Hochzeit bittet. In Nürnberg bemühte man sich diese Einladungen dadurch prunkhafter auszugestalten, daß jeder der Hochzeitsbitter bei dieser Gelegenheit zu Pferde erschien und ein kleines Gefolge von Mitreitern aufwies. Mitunter war auch ein besonderer Sprecher unter ihnen, der die Einladung in einem Reimspruche vortrug und als Hängelein, Hengelein, Vorhängelein, Schlenkerlein und Ehrensprecher bezeichnet wurde. Er gehörte der Zahl von Berufen an, die heute aus der Mode gekommen sind, nämlich den Improvisatoren, die bei besonderen Gelegenheiten poetische Sprüche aus dem Stegreif vorzutragen imstande waren. In Nürnberg verwandelte sich zur Zeit der Reformation diese Persönlichkeit in einen besonderen Lobsprecher, der bei Hochzeitsmahlen und Gastereien oder festlichen Veranstaltungen auf den Zunftstuben durch Reime sich sein Brot verdiente.

Auch diese Einladungen verkehrten sich mit der Zeit in sehr umständliche und kostspielige. Denn schon die Wismarsche Hochzeitsordnung von 1339 sieht vor, daß höchstens 3 Personen die Einladungen herumtragen sollten: *Quicumque nomine sponsi ad nuptias invitaverit met Tercius ibit et similiter quicumque nomine sponse invitaverit met Tercius ibit ad invitandum.* Und die Frankfurter Hochzeitsordnung von 1583 bemüht sich erst recht auf eine Vereinfachung hinzuwirken. Sie sieht vor, daß am Mittwoch vor der Hochzeit nur zwei Einbitterinnen die „fruwen und jungfruwen, sämtlich up eenen Dag bidden und laden“. Nächst dem soll dann der Bräutigam, „so wegen der brudt bittet“, nur am Sonnabend vor der Hochzeit sämtliche Gäste zur Feier bitten. Am Hochzeitstage selbst ist die Einladung durch einen „jungen oder maget“ zu wiederholen. In welcher Weise die Einladung erfolgen soll, ist in der Greifswalder Hochzeitsordnung von 1592 nicht bemerkt. Es heißt in ihr nur, „nachdeme dat hü pige Biddent to den vorlöffnissen efte toslagen nicht alleine dem brüdegam und brutverwanten beswerlich, sondern ok mehr tor averflot und umstande dan tor notturft bet herto geschehen“ wird nunmehr verordnet, daß nur eine bestimmte Zahl Gäste gebeten werden darf. Das „häufige“ Bitten bezieht sich demnach auf die zu große Zahl der eingeladenen Personen, nicht auf die Form, in der

die Einladung vor sich zu gehen pflegte. Sie hat aber dann, indes nur für die „freien Kösten“ einen Abschnitt „Van biddende der geste“, in dem bestimmt wird, daß nur 6 Personen als Hochzeitsbitter funktionieren dürfen, „de allersitz negst vorwante to bidden“. Dieselben hatten am Donnerstag zu der Hochzeit, die am Montage, Diensttage oder Mittwoch der nächsten Woche statthaben sollte, ihres Amtes zu walten. Die Vorschrift bestimmt, wie die Bewirtung dieser Hochzeitsbitter durch den Bräutigam vor sich gehen soll. In Reval schrieb die Hochzeitsordnung von 1564 vor, daß die Hochzeitseinladungen, die früher 20 Tage hindurch von 2 Frauen der Verwandtschaft ausgerichtet wurden, durch eine sogenannte „Umläufersche“ in Zukunft zu besorgen waren. Diese hatte dafür einen kleinen Lohn, Strümpfe und Schuhe zu erhalten. In der Verordnung von 1587 wurde sogar verboten, der einladenden Umläuferschen Strümpfe und Schuhe außer dem baren Lohn zu verabfolgen. In Danzig war schon im 15. Jahrhundert verboten, mehr als einmal zu jeder Hochzeit einzuladen (zu bitten). Der Bräutigam selbst lud ein, indem er mit 6 Paaren von beiden Teilen, also doch immer noch einem recht stattlichen Gefolge, auftrat. Seit 1540 durften nur die Diener des Bräutigams, der Braut und ihrer nächsten Freundschaft zum Ausrichten der Einladung verwandt werden. Seit 1590 war es der Braut im allgemeinen verboten, das Umbitten persönlich auszuführen. Nur Dienstboten und arme Bräute, die keine Freunde hatten, durften sich der Einladung zu ihrer Hochzeit selbst unterziehen. Für gewöhnlich gab es in Danzig Umbitterinnen, d. h. Persönlichkeiten, die aus dem Überbringen der Einladung ein Gewerbe machten. In Anton Möllers Danziger Frauentrachtbuch¹⁾ weist die Abbildung einer solchen Umbitterin die Unterschrift auf:

„Das geschefft umbbitten haben wir,
Auff Hochzeit, Grab und Kindelbier.“

Der Bräutigam lud nur die männlichen Hochzeitsgäste ein.

Waren alle diese Beschränkungen darauf gerichtet die Zahl der Gäste, den Umfang der Geschenke, die Ausdehnung der Mahlzeiten auf das zulässige Maß zurückzuführen, so konnte man doch nicht hindern, daß mit der Zeit der Gedanke aufkam, aus gesellschaftlichen Rücksichten auch Höherstehende zur Teilnahme aufbieten zu sollen. Ob dabei der Gedanke mitspielt, daß man dem höher Gestellten eine auszeichnende Ehrenbezeugung zu teil werden lassen will oder gar die naive Anschauung sich verbirgt, ein Geschenk erwarten zu dürfen, bleibe dahingestellt. Jedenfalls wählte man für diese Einladungen die schriftliche Form.

2.

Die Rostocker Einladungen.

Es hat den Anschein, daß schriftliche Hochzeitseinladungen nicht früher als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts üblich geworden sind.

¹⁾ 1601, neu herausgegeben 1886 von A. Bertling.

Mag sich in dieser Neuerung zunächst der Wunsch nach einer Vereinfachung ausdrücken, so entartete sie doch wohl insofern, als es üblich wurde, weiter entfernt Wohnende ebenfalls zur Teilnahme an der Feier heranziehen zu wollen. Daß bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen eine Fahrt zu einer Hochzeit in Lüneburg, Schwerin, Greifswald oder gar nach Reval von Rostock aus häufig durchgeführt wurde, braucht man schwerlich anzunehmen. Demnach bleibt nur die Annahme, daß der Einladende einer bestimmten Körperschaft, der er einstmals angehörte, oder zu der er irgend welche Beziehungen von früher her besaß, eine Ehre erzeugen wollte.

Solche Einladungen haben sich aus alter Zeit im Archiv der Universität Rostock erhalten. Geschrieben teils in lateinischer, überwiegend doch schon in deutscher Sprache, gewähren sie einen charakteristischen Einblick in die Sitten und Gebräuche der Zeit. Ich habe nicht zu ermitteln vermocht, daß in anderen Archiven ebenfalls derart bedeutsame Zeugen der Vergangenheit erhalten wären, jedenfalls sind sie seither nicht an die Öffentlichkeit gebracht worden. In der großen Bibliographie der deutschen Universitäten von Ermann und Horn habe ich keine Nachweise von bereits gedruckten Hochzeitseinladungen gefunden, ja in der dort aufgestellten Systematik wäre gar kein Raum für ihre Einreihung. Ob man deswegen glauben soll, daß sie eine Besonderheit Rostocks darstellen, lasse ich dahingestellt sein. Vermutlich hat der Zufall gerade in Rostock eine Anzahl dieser Einladungen aufbewahrt, während sie an anderen Universitäten der Vergessenheit oder Vernichtung anheimgefallen sind. Die in Rostock aus der Zeit von 1571 bis 1691 aufbewahrten und nachstehend zum Abdruck gebrachten, werden vermutlich nur ein geringer Bruchteil derjenigen sein, die einst an das Konzil und die Professoren gelangten. Solche Einladungen bilden im übrigen eine Seltenheit, wie die in den mecklenburgischen Jahrbüchern kürzlich erfolgte Veröffentlichung¹⁾ beweist.

Wie dem immer gewesen sein mag, man wird es nicht unangemessen finden, daß von diesen soweit hinter uns zurückliegenden Zeugen einer eigenartigen Lebensweise einige nachstehend veröffentlicht werden. Neun Einladungen sind im Rostocker Universitätsarchiv vorhanden. Sieben werden nachstehend veröffentlicht. Sie stammen aus Schwerin, Lüneburg, Wittenberg, Rostock selbst und Reval. Sofern sie von berühmteren Gelehrten ausgingen, wie von Caselius und Johann Quistorp dem Jüngeren, üben sie dadurch eine besondere Anziehungskraft aus. Rektoren waren zu der Zeit, als die Einladungen eintrafen: im Winter-Semester 1571/72 der Jurist Marcus Luschovius, im Winter-Semester 1581/82 der Magister Jacobus Praetorius, im März 1622 und im Oktober 1627 der Theologe Johannes Quistorp, im August 1655 August Varenius, im Juli 1668 der Philologe Heinrich Dringenberg, im August 1691 der Theologe Johannes Fecht. Übereinstimmend lauten die Einladungen nicht nur auf die kirchliche Zeremonie, sondern auch

¹⁾ Band 79 (1914) S. 201—204.

auf die Beteiligung an der nachfolgenden Mahlzeit. Und da die Gäste von auswärts erwartet wurden, ist immer hinzugefügt, daß man ein Logis für sie in Bereitschaft hält. Alle Einladungen sind begründet „zu Ehren des heiligen Ehestandes“. Der Ort der Trauung ist meist nicht angegeben, doch da von Kirchgang oder öffentlicher Kopulation die Rede ist, darf man wohl annehmen, daß nach alter Väter Sitte die Zeremonie in der Kirche statt hatte. Nur die Hochzeit der Stieftochter des Musikdirektors Becke in Reval sollte im Hause vor sich gehen. Damit trug man wahrscheinlich der seither aufgekommenen Neuerung der Hausrauungen Rechnung. Gegen sie wandte sich 1674 Professor Heinrich Müller in Rostock in seiner Schrift „Ungerathene Ehe oder vornehmste Ursache, so heute der Ehestand zum Wehestand machen“. Er bietet in ihr unter anderen eine charakteristische Schilderung der damals bei den Hausrauungen herrschenden Übelstände¹⁾. In Danzig mußte für Trauungen im Hause nach der Ordnung von 1628 die Erlaubnis des Rates oder des präsidierenden Bürgermeisters eingeholt werden. Für sie war die Stunde von 11—12 oder 12—1 angesetzt, während die Trauungen in der Kirche von 10—11 Uhr vormittags vor sich gingen.

Die erste der nachstehend in der chronologischen Reihenfolge, wie sie geschrieben wurden, abgedruckten Einladungen rührt von Johannes Caselius her. (Nr. 1.) Er lud am 15. Oktober 1571 zu seiner eigenen Hochzeit ein. Caselius ist eine unter den späteren Humanisten nicht so sehr durch wissenschaftliche Leistungen als vielmehr durch hohen Sinn und lauterer Streben anregende und ausgezeichnete Kraft. Er lebte 1533 bis 1613, verheiratete sich somit erst im Alter von 38 Jahren. In Mecklenburg erscheint er als Schulgeselle seines Vaters in Neubrandenburg, der dort seit 1533 Rektor war. Später in Rostock zieht er die Aufmerksamkeit des Herzogs Johann Albrechts auf sich, der ihm die Mittel zum Studium in Bologna und Florenz gewährte. Im Jahre 1563 abermals in Rostock, gelangt er hier indessen noch nicht zu einer öffentlichen Wirksamkeit und reist im Jahre 1565 aufs neue nach Italien, wo er dann 1566 in Pisa den juristischen Doktorhut erwirbt. Nach Rostock zurückgekehrt, entwickelte er eine anregende akademische Tätigkeit, indem er als Professor der Beredsamkeit über Aristotelische Schriften las, sowie die rhetorischen und oratorischen Werke Ciceros erklärte. Der ihm wohlwollend gesinnte Herzog berief ihn jedoch 1570 nach Schwerin und übertrug ihm in Verbindung mit Andreas Mylius, dem bewährten Rate des Herzogs Johann Albrecht, die Sorge für die Ausbildung seiner beiden Söhne, der Herzöge Johann und Sigismund August. Der letztere hatte schon die Erziehung des jungen fürstlichen Bruders Christoph geleitet und war dem Herzog selbst als dessen Studienrat und wissenschaftlicher Berater in seinen lateinischen, griechischen und biblischen Forschungen behilflich gewesen. Dessen Tochter Gertrud heiratete Caselius, und zu der Verbindung mit ihr lud er die Rostocker Doktoren, Magister und Professoren in dem

¹⁾ Otto Krabbe, Heinrich Müller und seine Zeit, 1866, S. 288—284.

Schreiben vom 15. Oktober ein. Wenige Jahre darnach wurde er den einstigen Kollegen in Rostock zurückgegeben und übernahm seit 1574 aufs neue eine Lehrkanzel, deren geschickte Verwaltung ihm einen solchen Ruf einbrachte, daß er schon im Jahre darauf nach Helmstedt berufen wurde, wo eben der Herzog Julius von Braunschweig die Hochschule zu Helmstedt gegründet hatte. Die Scheu vor dem streng lutherischen Corpus doctrinae Julium und der dringende Wunsch seines fürstlichen Gönners ließen ihn zunächst von einer Übersiedlung in neue Verhältnisse Abstand nehmen. Als jedoch nach dem Tode des Herzogs Johann Albrecht in Mecklenburg 1576 die Dinge eine ihm nicht zusagende Wendung nahmen und der Sohn Heinrich Julius in Braunschweig den Thron bestiegen hatte, folgte er einem erneut an ihn ergangenen Rufe im Jahre 1590. Er hat dann an der jungen Hochschule noch mehr als 20 Jahre durch seine edle Persönlichkeit, die auf viele Anziehung ausübte, in gründlicher Erklärung der Alten auf die Bildung des Urteils, des Geschmacks und der Sitten eingewirkt. Nicht ohne Sehnsucht hat er nach Mecklenburg, mit dem er stete Verbindung unterhielt, zurückgeschaut, wo er sich immer wohlgeföhlt, niemals Feindschaft oder Haß erfahren hatte¹⁾.

Ein nicht weniger berühmter und angesehener Mann war Heinrich Husanus, der am 26. März 1582 die Universität zur Hochzeit seiner Tochter Regine nach Lüneburg einlud (Nr. 2). Heinrich Husanus wurde am 6. Dezember 1536 in Eisenach als Sohn des dortigen Bürgermeisters geboren, sollte zuerst die Handlung erlernen und war auch einige Zeit als Lehrling in Bergen in Norwegen tätig. Durch die dortige Roheit der Verhältnisse, insbesondere durch Urwüchsigkeit der Proben, denen der angehende Kaufmann unterworfen zu sein pflegte, aufs äußerste erschüttert und getroffen, schickte er seiner Mutter das blutige Hemd, das er bei diesen Spielen getragen hatte und erwirkte durch diese stumme Klage die Erlaubnis nach Hause zurückzukehren und sich wissenschaftlichen Studien zuwenden zu dürfen, für die er größere Neigung als für den Kaufmannsstand zeigte. Nach Vollendung seiner juristischen Studien, denen er eifrig in Wittenberg, Ingolstadt, Bourges und zuletzt in Padua oblag, trat er 1564 beim Reichskammergericht in Speier ein. Schon im nächsten Jahre zum Professor der Rechtsgelehrsamkeit nach Jena berufen, diente er einige Jahre dem Herzog Johann Friedrich, sagte jedoch diesem auf, als seine Abmahnungen, mit dem geächteten Wilhelm von Grumbach die Beziehungen abubrechen, keinen Erfolg hatten. Von Speier aus, wohin er sich zunächst wieder gewandt hatte, knüpfte er mit dem mecklenburgischen Herzoge Johann Albrecht I. Beziehungen an, die zu seiner Anstellung in dessen Diensten im Jahre 1567 führten. Er hat sich als herzoglicher Rat entschieden Verdienst um Mecklenburg erworben, war

¹⁾ A. D. B. 4, S. 40. Dransfeld, Opus epistolicum Jo. Casellii, 1687. Koldewey, Gesch. d. klass. Philologie auf der Universität Helmstedt, 1895, S. 38. Otto Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, 1854, S. 719 ff.

an der Neuordnung des Hof- und Landgerichts beteiligt, führte die Landtagsgeschäfte, war bemüht um die Hebung der darniederliegenden Rechtspflege und erreichte die Beilegung der Zwistigkeiten zwischen den Herzögen und den Ständen. Trotz unleugbarer Erfolge entschloß er sich, weil diese aufreibenden Arbeiten ihn zu wissenschaftlicher Beschäftigung, nach der er Sehnsucht fühlte, nicht kommen ließen, zu Ostern 1574 die herzoglichen Dienste zu verlassen und sich nach Lüneburg zu begeben, wo er die Stelle des zweiten städtischen Syndikus bekleidete. Hier hatte er die langentbehrte Ruhe gefunden, leistete der Stadt wichtige Dienste und starb, nachdem er längere Zeit gekränkelt hatte, am 9. Dezember 1587¹⁾.

In die Zeit seines Lüneburger Aufenthalts fällt die Hochzeit seiner ältesten Tochter Regine mit dem Sülzmeister und Lüneburger Patrizier Kaspar Krogher. Herzog Ulrich von Mecklenburg-Güstrow, der ihn im Jahre 1577 zu seinem Rat ernannt hatte, ließ sich bei dem Kirchgang und hochzeitlichen Ehrengang durch Joachim von Bassewitz vertreten, der ein „stattliches Credenz“ überbrachte. Hoffentlich hat auch die Hochschule Rostock, an der ihm befreundete Männer wirkten, wie David und Nathran Chytraeus, Caselius und andere, ihre Schuldigkeit getan. Das Glück, von dem der Abgesandte Rostocks hätte Zeuge sein sollen, war nicht von langer Dauer. Regine Krogher vermählte sich zum zweiten Male im Jahre 1595 mit dem Lübeckischen Domherrn Georg Schrader.

Zu einer bescheideneren Persönlichkeit führt uns die dritte Einladung, die Hieronymus Stephan von Elvern am 13. März 1622 aus Schwerin an die Universität Rostock ergehen ließ (Nr. 3). Hieronymus Elver wurde 1584 als Sohn des dortigen Bürgermeisters in Lüneburg geboren, trat in der Folge zum Katholizismus über, wurde kaiserlicher Reichshofrat und nannte sich seitdem „von Elvern“. Er war Vertrauensmann Kaiser Ferdinands II. und die Seele der den Protestanten verderblichen Gesandtschaft an die Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises und Christian von Dänemark im Jahre 1620. In Schwerin wird er sich wohl zeitweilig aufgehalten haben, um seine Absicht, die Stände des niedersächsischen Kreises von einer Unterstützung des Königs von Böhmen abzuhalten, durchzusetzen.

Herr von Elvern hatte sich am 15. November des vorhergehenden Jahres mit Fräulein Aemilia Katharina von Wackenfels, Besitzerin der Güter Jung-Frauendorff, Croßnau und Wackenwalden, verlobt und beabsichtigte am 11. April 1622 die Hochzeit und das eheliche Beilager in Breslau abzuhalten. Zu dieser Festlichkeit bat er den Rektor, die Magister und Doktoren der Universität Rostock, ihm und seinem „lieben Gesponß die große Gunst und Freundschaft erzeugen und durch einen Ihren ansehnlichen Abgeordneten der christlichen Copulation und hochzeitlichem Panckett günstig beywohnen oder aber mir Volmacht geben an Ihre Statt eine ansehnliche vornehme

¹⁾ A. D. B. 13, S. 446—447. Glöckner in den Meckl. Jahrb. 8, S. 60—161. Joh. Merkel, Heinrich Husanus 1898, insbesondere S. 220 ff., 248, 274.

Person zu substituiren“. Lange hat er das Eheglück jedenfalls nicht genossen, denn schon kaum zwei Jahre nach seiner Vermählung hat ihn im 40. Jahre seines Lebens der Tod ereilt.

Die erwähnte Braut war die Tochter des schlesisch-österreichischen Staatsmannes Johann Matthäus Wacker, der zu Konstanz 1550 geboren, in Straßburg und Genf studiert hatte, in Padua 1575 zum Dr. jur. promoviert, dem Bischof Andreas von Jerin insbesondere in den Angelegenheiten der Landeshauptmannschaft Schlesien diente und 1591 zu deren Kanzler ernannt worden war. In dieser Stellung, angeblich abgestoßen von den im Protestantismus um sich greifenden theologischen Streitigkeiten, entschloß er sich, von der reformierten Lehre, in der er erzogen war, zum Katholizismus überzutreten. Daraufhin wurde er in der Folge mit dem Zusatze von Wackenfels geadelt und führte in zweiter Ehe, nachdem seine erste Frau Sofie Poley, die Tochter eines reichen Breslauer Handelsherrn, 1592 gestorben war, Katharina Troilo, die Schwester des eifrigen Domherrn Franz Troilo, heim. Wahrscheinlich in der zweiten Ehe ist wohl das Fräulein Katharine geboren. Eine ältere Schwester Maria Helena, als Wunderkind gefeiert, ging ihr, erst 10 Jahre alt, im Tode, 1607 an den Blattern erkrankt, voraus. Wie lange Frau Katharine von Elvern ihren Gatten überlebt hat, läßt sich nicht mehr ermitteln¹⁾.

Eine von der Braut ausgehende Einladung erscheint in der vierten, von Frau Witwe Euphrosine Großhenning, geborenen Leyserin (Nr. 4). Sie lud am 6. August 1627 zur Hochzeit mit ihrem zweiten Gatten, dem Superintendenten der Grafschaft Mansfeld, Generalinspektor und Präsidenten des Konsistoriums, Leonhard Rechtenbach in Eisleben. Die Hochzeit sollte am 2. September stattfinden, und für den hoffentlich aus Rostock eintreffenden Abgeordneten der Universität war das Pfarrhaus als „bequeme Losierung“ vorgesehen. Leider ist gerade diese Einladung teilweise zerstört, aber sie ist gleichwohl kulturgeschichtlich besonders anziehend. Die glückliche Braut gibt naïv Rechenschaft, warum sie sich zur zweiten Ehe entschlossen habe, oder vielmehr die Ihrigen „dafür geachtet“, sie ihr anzuraten. Die Ehe mit Professor Großhenning war nur kurz gewesen. Ein Söhnchen war die Frucht der Verbindung, und mit Rücksicht auf ihn, um ihn „desto besser in Gottesfurcht undt zu allen gutten aufzuziehen“, hatte sich die ehrbare Frau auf den Rat der Verwandten und nach deren „Guttachten“ zu diesem Schritte bewogen gefühlt. Wenn nun auch das Söhnlein unterdessen vorgezogen hatte, von dieser Welt des Jammers und des Elends wieder zu verschwinden, alsbald nachdem der Stiefvater in die Erscheinung getreten war, somit der Hauptgrund hinfällig geworden war, so blieben doch die anderen Beweggründe in Kraft. Diese lagen darin, daß in den jetzigen schweren und gefährlichen Zeitläuften — es war die Zeit des dreißigjährigen Krieges — sie mit ihrem lieben seligen

¹⁾ A. D. B. 40 S. 448.

Andreas noch nichts hatte erübrigen und vor sich bringen können. Großhenning war gestorben, „ehe wir uns miteinander recht in die Häushaltung“ hatten schicken können. Sie hätte sich allein schwerlich und kümmerlich behelfen müssen, und so hatte sie denn, allem kommenden Ungemach vorzubeugen, die zweite Ehe als einen Rettungsanker in ihrer Not angesehen.

Über die Persönlichkeit des Superintendenten Rechtenbach hat sich nichts Genaueres mehr ermitteln lassen. Leider war auch an seiner Seite der jungen Frau kein langes Glück beschieden. Denn schon zwei Jahre darnach segnete der erst 58jährige Pastor — geboren 1578 — das Zeitliche. Ob aus dieser Verbindung Kinder erwachsen, die zu ihren Jahren kamen, das Geschlecht fortpflanzten, bleibe auf sich beruhen. Ein Polykarp Michael Rechtenbach, Bürgermeister von Langensalza, verkaufte im Jahre 1708 einen Schwibbogen in der Paulinerkirche zu Leipzig, „im Creutzgange gegen Mittag, damahls an Herrn Maul Stephan M a u l s Begräbniß stoßend“. Dieses Begräbniß hatte der Frau Elisabeth Leyser, der Witwe des Polykarp Leyser gehört, die es im Jahre 1619 für sich, ihre Erben und Kinder, auch Kindeskinde, Eydmänner und Schnüre erstanden hatte. Nun war es nach dem Tode der Frau Euphrosine — unbekannt wann? — auf Frau Dr. Rechtenbachin Enkelkinder gekommen und unter diesen auf besagten Polykarp Rechtenbach, der seinen Wohnsitz in Langensalza hatte und daher meinte, daß er „solchen Begräbnisses vermuthlich nicht benöthigt sein würde“. Er überließ seinen Anteil an dem erwähnten Schwibbogen seinem Schwager Nikolaus Zehle, einem Kauf- und Handelsmanne in Leipzig, unter der Bedingung, daß die beiden Epitaphien, die dem einstigen Professor der Medizin Dr. Johann Jakob Reiter und der Frau Dr. Rechtenbach gewidmet waren, erhalten blieben. Polykarp Rechtenbach ist 1667 in Leipzig als Student immatrikuliert und stammte aus Weißensee in Thüringen. Er kann mithin aus der Ehe der Frau Euphrosine nicht hervorgegangen sein. Wer aber die Frau Rechtenbach, die in Leipzig beerdigt war, gewesen sein mag, kann nicht mehr festgestellt werden. Wahrscheinlich war Polykarp ein Brudersohn des Superintendenten und durch Erbschaft in den Besitz des Schwibbogens in der Paulinerkirche gelangt¹⁾.

Ihr erster Gatte, Andreas Großhenning, war 1590 in Loburg im Stifte Magdeburg als Sohn des dortigen Diakonus geboren. Auf dem Gymnasium zu Brandenburg in der Mark erzogen, besuchte er nach beendigtem Schulunterricht die Universität Wittenberg, wo er 1612 Magister wurde. Seine Dissertation führte den Titel „Num bonorum communio postliminio reduci possit et debeat“. Er blieb dann in Wittenberg und las vor zahlreichen Zuhörern private Kollegia, besonders in Geschichte und Philologie. Im Jahre 1622 wurde er Doktor der Theologie in Wittenberg und verheiratete sich noch in demselben Jahre mit der Jungfrau Katharine

¹⁾ Universitätsarchiv Leipzig II/III N. 2. Salomon Stepner's Leipzigsche Lorbeer-Blätter, 1690, führt das Grabmal der Frau Elisabeth Leyser nicht mehr an.

Leyserin, die ihm zwei Kinder schenkte, eine Tochter Anna Elisabeth, die schon 1625 starb, und einen Sohn Polykarp, der, wie die Einladung meldet, ebenfalls früh das Zeitliche segnete. Seine junge Frau dürfte Dr. Grobhenning in das Pastorat seiner Vaterstadt geführt haben, in das er am 16. Dezember berufen worden war. Doch hat er in dieser Stellung nur wenige Jahre ausgeharrt. Bald ereilte ihn ein Ruf als Pastor an der Jakobikirche in Rostock und Professor der Theologie an der dortigen Hochschule. Glückstrahlend wird er die Übersiedelung in die Wege geleitet haben, indes das Schicksal hatte es mit ihm anders beschlossen. Bald nach seiner Ankunft erkrankte er und starb noch vor der Einführung am 27. Dezember 1625 im Hause des Professors Johannes Quistorp. Unter seinen gelehrten Studien ist hervorzuheben die „Antapologia“ und „schriftmessige Proba der vermeinten Apology ungründlicher Salvation der zwölf Hauptursachen, worumb die so genante Reformirte Kirchen mit D. Lutheri meinung in der Lehr vom h. Abendmahl des Herrn nicht enig sein wollen“. Die Schrift erschien 1619 in Wittenberg im Verlag von Samuel Selfischs Erben und Paul Helwig. Die Vorrede ist unterschrieben von Magister Andreas Grobhenning, Loburgensis. Zwei in dem dickleibigen Buche mit abgedruckte lateinische Gedichte sind überschrieben „Ad Dn. M. And. Grosshenningium Loburg. contra Calvinianos disputationem“. Grobhenning ist mithin ein eifriger Verfechter des Lutherthums gegenüber den Anhängern des Calvins gewesen und hat wohl diesem Umstande seine Berufung nach Rostock zu verdanken.

Frau Witwe Grobhenning geborene Leyser dürfte die Tochter des Polykarp Leyser gewesen sein, der am 18. März 1552 zu Winnenden in Württemberg geboren als Sohn des gleichnamigen Superintendenten die Klosterschule zu Blaubeuren und das Pädagogium zu Stuttgart besuchte und auf der Universität Tübingen Theologie studierte. Im Jahr 1573 in Tübingen zum Predigeramt ordiniert, verbrachte er einige Zeit in Österreich und kehrte dann in die Heimat zurück, in der er 1576 zum Doktor der Theologie promoviert wurde. Von seinem Herzog dem Kurfürsten August von Sachsen überlassen, trat er 1577 ein arbeitsreiches Amt als Superintendent, Professor und Assessor des Konsistoriums in Wittenberg an. Hier verheiratete er sich 1580 mit Elisabeth Kranach, der Tochter des Malers und Bürgermeisters Lukas Kranach des Jüngeren zu Wittenberg. In dieser Ehe, aus der 13 Kinder hervorgingen, 5 Söhne und 8 Töchter, wird unsere Euphrosine geboren sein, die so tapfer die Probleme des Lebens zu lösen suchte und selbst zu ihrer Hochzeit die ehemaligen Kollegen ihres ersten Mannes einlud. Der Vater Polykarp, schon durch seine Erziehung mit dem Geiste strengsten Lutherthums vertraut, war in Wittenberg und Braunschweig dessen eifrigster Vorkämpfer. Seit 1593 wieder Professor der Theologie, siedelte er in demselben Jahre nach Dresden an die Stelle des verstorbenen Hofpredigers Martin Mirus über, wo er am 22. Februar 1610 nach mehrmonatlicher Krankheit starb. Kaiser Rudolph erneuerte ihm 1607 ein altes Adelsdiplom der Familie.

Nach dem Tode des Mannes wird die Witwe wohl nach Wittenberg wieder ihren Wohnsitz zurückverlegt haben, wo sie noch bis zum 16. September lebte. Hierher wandte sich dann naturgemäß auch ihre Tochter Euphrosine, als sie das Unglück hatte, den ersten Mann hergeben zu müssen¹⁾.

Eine höchst gelehrte Hochzeitseinladung, die sich auf verschiedene Zitate zur Begründung seines Vorhabens, nämlich der Verheiratung stützt, ist die des Professors Christian Woldenberg in Rostock selbst (Nr. 5). Sie ist ohne Datum, aber nach einem auf der Außenseite gemachten Vermerk am 14. August 1655 dem Rektor und Konzil zugegangen. Woldenberg ist am 14. Oktober 1621 zu Crempe als Sohn des dortigen Pfarrers Nikolaus geboren. Er soll in Leipzig studiert haben und dort Magister der Philosophie geworden sein, läßt sich jedoch in der Leipziger Matrikel nicht nachweisen. In der Folge lag er noch juristischen Studien ob in Köln, Kopenhagen, London, Greifswald und Rostock und wurde dann Erzieher im Hause des Grafen Brandenstein. Im Jahre 1652 wurde er Doktor juris in Greifswald und bald darauf als außerordentlicher Professor nach Rostock vom Rate berufen. Seit 1656 übernahm er die Professur der griechischen Sprache, wurde indes später vom Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg zum Professor Decretalium und Konsistorialassessor in Rostock ernannt. Als solcher ist er, nachdem er 1666 Comes Palatinus geworden war, im Jahre 1674 im Alter von 53 Jahren gestorben.

Seine Braut war Katharina Moller (oder Müller), die Tochter des Vincent Moller in Hamburg, der geboren 1560, 1585 Sekretär, 1596 Ratsherr, 1599 Bürgermeister gewesen war und am 30. März 1630 das Zeitliche gesegnet hatte²⁾, und der Frau Margarethe Hoyer, der Tochter eines Holsteinischen Geheimrats. Die Ehe der Eltern war mit 13 Kindern gesegnet.

Sehr bescheiden lautet die Einladung, die Professor Johannes Quistorp der Jüngere seinen Kollegen im Juli 1668 zugehen ließ (Nr. 6). Der hier zum Vorschein kommende Quistorp ist der Sohn des wohl berühmtesten lutherischen Theologen gleichen Namens aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Geboren 1624, studierte er in Greifswald und Rostock Philosophie und Theologie, wurde 1645 Magister artium und 1649 vom Rate der Stadt zum außerordentlichen Professor der Theologie sowie zum Diakonus an St. Jakobi ernannt. Im Jahre 1650 zum Doktor der Theologie promoviert, wurde er im folgenden Jahre ordentlicher Professor und zwei Jahre darauf Pastor zu St. Jakobi. Er starb bereits 1669 im eben erreichten 45. Lebensjahre.

¹⁾ A. D. B. 13, S. 523. Leyser, Officium pietatis usw. 1706. Jöcher, Gelehrten-Lexicon, Leichenprogramm des Andr. Großhenning von Joh. Goldstein nach gef. Mitteilung von Oberbibliothekar Dr. Kohfeldt in Rostock. Ein Exemplar der Antapologia in der Universitätsbibliothek zu Leipzig. P. Krabbe, Die Universität Rostock, S. 676. G. L. Zeißler, Geschichte der sächsischen Oberhofprediger, 1856, S. 23—34.

²⁾ Freher, Theatrum virorum eruditorum 1688, S. 1203. F. G. Buck, Genealogische und biographische Notizen über die seit der Reformation verstorbenen Hamburgischen Bürgermeister. 1840, S. 61.

Obwohl seine Ehe mit Jungfrau Sophia Scharffenberg, der Tochter des Rostocker Bürgermeisters, mit Kindern reichlich gesegnet war: 6 Söhnen und vier Töchtern, hatte er noch ein Pflegekind, Anna Riedemann, die Tochter des offenbar früh gestorbenen Pfarrers an der Marienkirche zu Rostock, Nikolaus Riedemann. Diese Pflgetochter hatte er dem Pfarrer Johann Meyer in Malchow verlobt, und es sollte nun am 8. Juli 1668 in Malchow die „christliche Ceremonie“ vollzogen werden, d. h. die Hochzeit. Da jedoch diese ohne „Beystand gottseliger Herten auch Anverwanten und Freunden nicht woll geschehen mag“, wurde der Magnificus und das Konzil demütigst gebeten, an besagtem Tage sich mit „dero Ehegatten und Kindern“ einfinden zu wollen. Die Gäste sollten Zeuge der priesterlichen Einsegnung sein und „waß der 1. Gott darauff an Essen und Trinken bescheren wird“ mitgenießen¹⁾.

Eine Einladung ins Ausland macht den Beschluß. Sie erfolgte am 10. August 1691 von seiten des Ältesten großer Gilde, Bürger und Kaufmanns Hans Jürgen Christian in Reval (Nr. 7.). Er hatte sich mit der Jungfrau Dorothea Elisabeth Hildebrand, der Tochter des verstorbenen Bürgers und Handelsherrn, Mitglieds der Großen Gilde in Reval, Philipp Hildebrand, der Stieftochter des Musikprofessors Samuel Becke in Reval, verlobt und beabsichtigte 14 Tage nach Michaelis, am 7. Oktober seine Auserwählte heimzuführen. Die hochgeehrten Herren Professoren sollten ihm die „sonderbare Liebe und Freundschaft erweisen“ und sich zum angegebenen Termin nach Reval begeben. Die christliche Copulation sollte in dem Hause des Bürgers und Kaufmanns Balthasar Brinck um 12 Uhr mittags vor sich gehen. Nachher sollten die Gäste mit „denen jenigen Tractamenten, so nach Gelegenheit der Zeit und des Orts können angeschaffet werden, geneigt vorlieb und willen nehmen“. Jürgen Christian wurde später Ältermann der Großen Gilde, 1704 Ratsherr und starb 1710 an der Pest²⁾. Welche Beziehungen Samuel Becke zu Mecklenburg hatte, ist mir nicht gelungen zu ermitteln. Er stammte aus Thüringen und war seit 1689 in Reval am Gymnasium Kantor sowie gleichzeitig Collega für Quarta. Er amtierte bis 1696 und ist als Verfasser von Gelegenheitsgedichten und Trauerkantaten, z. B. auf Ulrike Eleonore die Königin von Schweden, bekannt³⁾. Vielleicht hat er in Rostock studiert. Er läßt sich weder unter den auf auswärtigen Universitäten studierenden Liv-, Est- und Kurländern (Böthführ) noch unter den auf auswärtigen Universitäten sich aufhaltenden Mecklenburgern (Balck) nachweisen. Mit dem Oboebläser Leonhard Becke in Nürnberg, 1702—69, und

¹⁾ Allgemeine Deutsche Biographie 27, S. 53. H. F. T a d d e l, Erneuerte Berichte von gelehrten Sachen 1767, S. 402 ffg., 441, 497, 545, 585 ffg.

²⁾ B u n g e, Revaler Ratslinie 1874, S. 86.

³⁾ Reval 1694, eine Rede nebst Trauerkantaten gehalten in dem Revalischen Gymnasium am 6. Dezember 1623. A. J. B e r t i n g, Lehrer-Album des Revalischen Gymnasiums 1631—1832. Reval 1862. R e c k e u n d N a p i e r s k y, Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen Livland, Estland und Kurland. 1827—32.

dessen Sohne Johann Baptist Becke, einem hervorragenden Flötisten, der 1743 geboren wurde, hängt die Familie vielleicht zusammen. Mit der aus Württemberg stammenden Familie von Beecke, aus der Ignaz von Beecke, Musikintendant des Fürsten von Öttingen-Wallerstein stammte, der Mozart dem Vater viel Anlaß zu Unzufriedenheiten gegeben hat, besteht dagegen kaum irgend eine Verbindung¹⁾.

3.

Die Einladungen.

1. Johannes Caselius lädt zu seiner eigenen Hochzeit ein. Schwerin 1571, Oktober 15.

Reverendis clarissimis doctissimis et humanissimis viris dominis doctoribus et magistris professoribus academiae Rostochiensis ab amplissima istic republica praefectis dominis, amicis et collegis suis perpetuo observandis.

S. Reverendi clarissimi doctissimi humanissimique domini collegae. Nihil poterat a collegio vestro amplissimo mihi praestari honestius; nihil etiam hanc ipsam ob causam gratius quam si vel ad unum omnes vel aliqui vestrum coram decorassetis nuptias meas. Conspectis enim vobis statim intellexissent praestantissimi viri qui omnium ordinum honoris nostri causa frequentes advenerant, non solum quod vestrum esset de me iudicium, verum etiam quam arcta animorum non secus atque studiorum essemus conjuncti necessitudine. Etsi autem hoc maxime optaveram ut priore loco optandum censueram; tamen non possum non fateri, vos non solum respondere votis meis, sed superare ipsa quodammodo idque quod a vobis profectum est, statim mihi illo majus visum fuisse et nunc videri. Quantum enim hoc est et quam luculentum benevolentiae vestrae in me testimonium quod litteris missis ad me mihi tam accurate et amice gratulamini! Has litteras legerunt amici nostri plurimi magna animi cum voluptate; munus vero quo me adficiendum putastis ostentavi omnibus ut debui; quod sane honestum est et preciosum quamquam id vos pro vestra modestia nimis quod venia vestra dixerim, extenuatis Sic igitur etiam hoc ipsum adservandum a meis jubelo ut monumentum nostrae conjunctionis perpetuum; quo optarim posteros quoque, si qui mihi erunt potiri, et ejus intuitu cum ad bonas litteras, quas profitemur amandas tum ad vos vestrosque colendos invitari. Ex hac animi mei declaratione statuere potestis quam utrumque mihi gratum sit: ita profecto is animos vester eae litterae id munus mihi sunt gratissima ut quibus verbis vobis gratias agam non reperiam. Quaeso tamen ut de me vobis penitus persuadeatis habere me vobis quantos concipere animo possim; si adsequi nequeam ut habeam quantos debere me intelligam. Utinam tempus mihi tale accadat mihi gratum vestrum tamen nemini molestum quo aliquid mei

¹⁾ Mendel, Musikalisches Conversationslexikon 1870, I, S. 502. Briefe der Familie Mozart im Personenregister mehrfach.

in vos amoris et grati animi signum edam. De meo etiam socero Andrea Mylio viro, uti scitis, non solum prudentissimo et eloquentissimo sed et summa apud nos ut dignitate sic auctoritate vobis polliceor omnia. Faciet enim sine dubitatione quae vobis grata esse intelliget, quaecumque poterit. Cum enim vos plurimi faciat ob singulares litteras quibus praediti estis; tum ut in eo perseveret habet caussae plurimum quando ex omnibus rebus intelligit me a vobis amari plurimum. Facere non potui quin haec ad vos rescriberem eum viderem tam subito nihil esse aliud praesentius, quo cuiquam vestrum me ipsum declararem. Valet cum conjugibus liberisque vestris.

Suerino Id. Octbr. anno 1571.

(!) Vestrorum observantissimus

Joannes Caselius.

(Deutsche Übersetzung.)

An die hochgeehrten, berühmten, gelehrten und wohlgeneigten Herren Doktoren und Magister, Professoren der Universität, Ratsherren dieser Stadt, seine immer hochgeschätzten Freunde und Kollegen.

Gruß dem sehr geehrten, hochberühmten, gelehrten und wohlgeneigten Kollegen! Nichts könnte mir von Eurem Kollegium für mich ehrenvoller und aus demselben Grunde angenehmer erscheinen, als wenn Ihr entweder alle ohne Ausnahme oder doch wenigstens einer von Euch durch persönliches Erscheinen meine Hochzeit schmücken würde. Durch Eure Gegenwart nämlich würden die angesehenen Männer aller Stände, die uns zu Ehren gekommen sind, nicht nur wahrnehmen, wie Eure Meinung über mich ist, sondern auch, wie sehr wir durch die gehegte Verwandtschaft der Gesinnung und nicht weniger der Studien verbunden sind. Wann ich aber auch dies so sehr gewünscht habe, wie ich dies oben als wünschenswert ausgesprochen habe, so muß ich doch gestehen, daß Ihr nicht nur meinen Wünschen entspricht, sondern daß Ihr sie auch in hohem Grade übertrefft und daß also das, was von Euch mir entgegengebracht worden ist, mir sogleich größer als jenes (sc.: was ich wünschte) erschien und jetzt erscheint. Wie viel ist dies doch alles und wie gewichtig ist das Zeugnis Eures Wohlwollens gegen mich, da Ihr mir in dem an mich gesandten Brief so eingehend und freundschaftlich Glück wünscht! Diesen Brief haben die meisten unsrer Freunde mit großem Vergnügen gelesen; das Geschenk aber, das Ihr mir glaubtet zukommen lassen zu müssen, habe ich allen gezeigt, wie ich es schuldig war. Es (das Geschenk) ist in der Tat ehrend und kostbar, wenn Ihr es auch — mit Eurer Erlaubnis sei es gesagt — in Anbetracht Eurer Bescheidenheit allzusehr herabsetzen mögt.

Ich werde also anordnen, daß es (das Geschenk) von den Meinigen als ein Erinnerungszeichen an unsre Hochzeit aufbewahrt wird; dadurch möchte ich in der Tat, daß die Nachkommen — wenn mir welche zuteil werden — bei seinem Anblick dazu bewegt werden, sowohl den erwähnten Brief

als auch Euch selbst und die Euern zu achten und zu verehren. Aus dieser Erklärung meiner Gesinnung könnt Ihr entnehmen, wie sehr jedes von beiden mir angenehm ist (sc.: Brief u. Geschenk): so in der Tat sind mir diese Eure Gesinnung, dieser Brief, dieses Geschenk so angenehm, daß ich nicht weiß, mit welchen Worten ich Euch danken soll. Ich bitte aber dennoch, überzeugt zu sein, daß ich Euch so großen Dank weiß, wie ich ihn im Herzen nur irgend empfinden kann; wenn ich aber nicht vermag, ihn voll auszudrücken, dennoch Euch so großen Dank weiß, wie ich ihn schuldig zu sein mir bewußt bin. O möchte doch eine solche Zeit kommen, wo ich — Euch dankbar, doch keinem von Euch lästig — Euch irgend ein Zeichen meiner Liebe und meiner dankbaren Gesinnung zu Euch geben könnte.

Auch von Seiten meines Schwiegervaters Andreas Mylius, bekanntlich eines nicht nur sehr gelehrten und klugen, sondern auch bei uns in höchstem Ansehen und höchster Achtung stehenden Mannes, verspreche ich Euch alles. Er wird ohne Zweifel alles irgend Mögliche tun, was er Angenehmes für Euch finden kann. Wenn er Euch schon um des Briefes willen sehr hochschätzt, mit dem ihr versehen seid, so hat er dann erst recht den meisten Grund, darin (sc. in der Hochschätzung) fortzufahren, als er aus alledem ersieht, daß ich von Euch so sehr geliebt werde. Ich kann nicht umhin, dies an Euch zu schreiben, da ich sah, daß so schnell nichts anderes gegenwärtig war, wodurch ich jedem von Euch mich erklären könnte. Ein Lebewohl Euch, Euern Frauen und Euern Kindern!

Euer ergebenster

Johannes Caselius.

2. Heinrich Husanus lädt zur Hochzeit seiner Tochter Regine ein.
Lüneburg 1582, März 26.

Den Ehrwürdigen, ehrnvesten achtbarn hoch- und wolgelarten Herrn Rectoribus und Magistris der löblichen Universität zu Rostogk, meinen grosünstigen Herrn und besonders guten Freunden sampt und sonderlich.

Mein freundlich Dienste zuvor. Ehrwürdige, ehrnveste achtbare hoch- und wolgelarte, grosünstige Herren und Freunde; E. E. und H. G. kan ich freundlicher meinung nicht verhalten, das ich aus sonderlicher schickung des Almechtigen auch auf zeitigen vorhero gehabtten guten rath meine freundliche liebe tochter jungkfraw Reginen dem erbarn Caspar Kruegern, sullfmeistern alhie ehelich versprochen und vermittelt götlicher verleihung nach einsetzung und gebrauch der heiligen christlichen kirchen auf den montag nach Misericordias Domini, welcher sein wirt der 30 te schierst kunfftiges monats Aprilis offentlich vertrauwen zu lassen und ehelich beizulegen, entschlossen bin.

Wan ich dan bei solchem hochzeitlichen ehrentage und freuden, vor und neben andern erbetenen herrn und freunden E. E. und H. G. als meine günstige herren, insonderheit auch gar gern wissen und sehen wollte, als

gelangt an E. E. und H. G. mein dienstliches und vleissiges bitten dieselbige wollen zufferderst Got dem Almechtigen zu lob, dem heiligen ehestande, mir und den meinen zu ehren und freuntlichem gefallen sich dermassen erheben und den 29ten berurttes monats Aprilis alhie in Lüneburg einkommen und in meiner behausung erscheinen, auch alsdan folgendes tags den christlichen kirchgang mit E. E. und H. G. gegenwertigkeit zieren helffen und nach verrichtung dessen mit demjenigen, was Gott der Almechtige durch seinen milden segen nach gelegenheit itziger zeit dieses jars an speise und trank geben und bescheren freuntlich vorlieb nehmen und also die angestellte hochzeitliche tage in fröligkeit anfahen und vollenden helffen.

Das umb E. E. und H. G. bestes vermugens zu verdienen, bin ich yder zeit bereitwillig und ob ich mich wol keines abschlags dieses falls zu E. E. und H. G. versehe, so bitt ich doch umb mehrer nachrichtung willen hierauff E. E. und H. G. zuverlessige schriftliche antwort dieselbige hiemit in schutz des Almechtigen bevehlendt. Datum Luneburg montags nach Laetare anno (15)82

E. E. und H. G.
dienstgeflissener

Heinrich Husanus D.

3. Hieronymus von Elvern lädt zu seiner Hochzeit mit Jungfrau Emilie Katharina von Wackenfels ein. Schwerin 1622 März 13.

Denen Magnifice, Ehrwürdigen, Edlen, Ehrnvesten, Hoch- und Wolgelarten Herren Rectori, Doctoribus und Magistris der löblichen Universität Rostogk, meinen viehlgünstigen Herren und geehrten Freunden. Rostogk.

Auf der Außenseite des Briefs von anderer Hand:

Accepi 29 Martii. Hieronymus von Elveren, kaiserlicher Reichshofrath, pittet Academiam zur Hochzeit anno 1622.

Magnifice, Ehrwürdige, Edle, Ehrnveste, Hoch- und wolgelarte Herren, Viehlgünstige Herren, auch geehrte Freunde.

Nebest Wünschung von Gott allerglücksehligen Wolfahrt unnd Offerirung meiner gantzwilligen Dienste thue meine viehlgünstige Herren, ich hiemit dienstfreuntlich berichten, das mit Herrn Johan Matthaei Wackern von Wackenfelß, weilandt kayserlichen Reichshoffrahts unnd Referendarii einigen nachgelassenen Tochter Jungfrauen Aemilia Catharina von Wackenfelß, Freulein in Jungfrauendorff, Croßnau und Wackenwalden, ich mich ehelich eingelassen und daß Versprechen (Gott lob:) den jüngst verwichenen 15. Novembris glücklich gehalten habe unnd gantzlich entschlossen diese Ehesache auff negstkünftigen 11 Aprilis neuen Calenderß zu Breßlau (christlicher Ordnung nach) mit folgender Hochzeit unnd ehelichem Beylager zu bestettigen.

Ist derowegen hiemit an meine viehlgünstige Herren, mein dienstfreuntliches bitten, Sie wollen dem heyligen Ehestandt zu Ehren, auch mir

unnd meiner lieben Gesponß diese große Gunst unnd Freundschaftt erzeigen unnd durch einen Ihren ansehnlichen Abgeordneten der christlichen Copulation unnd hochzeitlichem Panckett gunstig beywohnen oder aber mir Vollmacht geben an Ihre Statt eine ansehnliche vornehme Person zu substituiren. Solche besondere Gunst unnd Freundschaftt am kayserlichen Hoff, auch an anderer Orth wiederumb zu verschulden, bin ich die Tage meines Lebenß so bereitwillig alß erbietig und thue meine viehlgünstige Herren hiemit in den Schutz Gotteß, mich aber in Ihre Favor befehlen.

Datum Schwerin den 13. Martii anno 1622.

Meiner viehlgünstigen Herren
unnd geehrten Freunden

freundtdienstgeflissener

Hieronimus von Elvern
kayserlicher Reichshoffraht

m. propria.

4. Frau Witwe Euprosine Großhenning geb. Leyser lädt zu ihrer Hochzeit mit dem Superintendenten Leonhard Rechtenbach ein. Wittenberg 1627 August 6.

Denen ehrwürdigen großachtbaren ehrenvesten hoch- undt wohlgelahrten Rectori Magnifico Magistris undt Doctoribus der löblichen Universitet zu Rostock, meinen in Ehrenn großgünstigen undt geneigten Herrn. Rostock.

Auf der Außenseite von anderer Hand:

Invitatio ad nuptias viduae Groshenningianae; oblata 23 octobris anno 1627.

Meinen gebührenden Ehrengruß undt christliches Gebeth. Ehrwürdige großachtbare Ehrnveste hoch- undt wohlgelahrte in Ehren großgünstige undt geneigte Hern. Denenselben kan ich nach Erbietung meines Ehrengrußes undt innigen Gebeths für Deroselben glückliche Wohlfahrt nicht vorhalten. Nachdeme die Meinigen dafür geachtet, daß ich in meinem betrübten Wittbenstande bey itzigen schweren undt gefehrlichen Zeiten, weil Gott der Almechtige, wie wohl nach seinem alweisen Rahte, doch mir alzuzeitlichen meinen sehligen lieben Herrn D. Andreaß Großhenningen, ehe wir uns mit einander recht in die Haushaltung schicken undt etwaß für uns bringen können, hinweg genommen, mich schwerlichen undt kümmerlichen würde behelffen können, daß ich mich demnach auff deroselben Raht undt Guttachten undt zufferst meinen damahln noch lebenden aber nach Gottes Willen kurtz hernach auch verstorbenen einigen Sohn desto besser in Gottesfurcht undt zu allen gutten auffzuerziehen anderweitt durch Gottes sonderliche Schickung in ein christlich Eheverlobnuß eingelaßen mit dem ehrwürdigenn, achtbarn undt hochgelahrten Herrn Leonhardo Rechtenbachen der heiligen Schrifft Doctorn, der Graffschaft Manßfeldt Superintendenten undt Inspectore Generali auch derselben geistlichen Consistorii Praesidenten undt Pfarhern

zu Eißleben, welches wir durch Verleihung göttlicher Gnaden auff bevorstehenden 2. Tagk Septembris, wirdt sein der Sontagk nach Egidy umb 3 Uhr nachmittage christlichem Herkommen undt Gewohnheit nach durch öffentliche pristerliche Copulation undt Kirchgang deßelben orts zu volnziehen endtschloßenn. Gelanget demnach an E. E. undt Großachtbarn, mein sowohl meines Vertrauten ehrenfreundliches undt dienstliches bitten dieselben wolten meinen sehligem Herrn alß ihres beruffenen undt bestalten Dieners am Wortt Gottes undt Professoris zum Gedechtnuß uns beiden künftigen Eheleuten zu günstigen gefallen undt Freundschaft Etliche ihres Mittels oder sonst Jemandt an ihre stadt gegen obgedachten 2 Septembris (: da ihnen auff der Pfarre deß Orts bequeme Losierung angewiesen werden soll :) abordnen, daß sie solchen unsern christlichen Kirchgangk ... (*fehlen im Original einige Zeilen*) neben andern Eingeladenen Herrn undt Freunden genießen undt dieselbe vermitteln undt vollenden helffen, welches wie es Gott dem Almechtigen alß dem Stiffter deß heiligen Ehestandes zu Ehren gereichett. Also sindt wir es hinwieder umb E. E. undt Großachtb. undt einer gantzen löblichen Universitet mit unsern andechtigen undt inbrünstigen Gebett auch allen angenehmen Ehren undt möglichen Diensten zu erwiedern jederzeit willig undt gevlißen. Hiermit göttlichen Schutz endtpfholen. Geben Wittenbergk den 6. Augusti anno 1627.

E. E. und Großachtbaren in Ehren
gevließene

Euphrosina Leiserin, H. D. Andreas Großhennings
S. nachgelassene Wittwe.

5. Professor Christian Woldenberg lädt zu seiner Hochzeit mit Jungfrau Katharina Moller ein. Rostock 1655 Mitte August.

Magnifico domino rectori admodum reverendis nobilissimis amplissimis consultissimis experientissimis clarissimis atque excellentissimis venerandi concilii assessoribus et professoribus celeberrimis dominis amicis fautoribus et promotoribus honoratissimis Rostochium.

Auf der Außenseite von anderer Hand: d. 14. augusti anno 1655.

Rector Magnifice admodum reverendi nobilissimi amplissimi consultissimi experientissimi clarissimi atque excellentissimi venerandi concilii Assessores et professores celeberrimi domini amici fautores et promotores honoratissimi.

Cum teste Justiniano nov. 140 in praefatione: nihil in rebus mortalium perinde venerandum sit atque matrimonium: quippe ex quo liberi omnisque deinceps sobolis series existat, quod regiones atque civitates reddat unde denique optimae reipublicae coagmentatio fiat. Quocirca conjugibus matrimonia adeo fortunata optamus ut nunquam adverso numine inita esse videri queant neque illi citra justam dissolvendi matrimonii causam a se invicem recedant, quod ubi Justinus imperator Justiniani pater adoptivus

(qui pietate et sapientia omnes quotquot unquam imperarunt superavit d. nov. 140) in constitutione 2 luculenter confirmat imo novellae 22 in praefatione et 39 in praefatione aperte loquuntur: utique his imperatorum patris et filii constitutionibus a sancta scriptura non abhorrentibus adeo affectus sum, ut socialem vitam coelibis praeferre coeperim monitore Apostolo ad Corinthos 7—9 (cuius sententiam Lutherus in commentario ad Joh. v. Schleinitz super dicto capite abunde declaravit) et de fidelissima vitae domusque compare uti a Gordone vocatur in libro 3 caput de criminibus expulsis haeredium cogitare intenderim. Quid enim tam humanum est, quam ut fortuitis casibus mulieris maritum vel uxorem viri participem esse libro 22 § 7 de solutione matrimonii, quippe concordia maritalis lucro praeferenda libro 5 cap. de institutione et substitutione matrimonii enim effectam competens est habere eos qui semel conjuncti sunt alterutris nov. 78. c. 2.

Quem in finem praevio numine fidem dedi nobili piae et virtutibus muliebrem sexum decentibus ornatissimae virgini Catharinae Moller magnifici nobilissimi amplissimi consultissimi atque prudentissimi domini Vincentii Molleri puris utriusque licentiati et de tota republica Hamburgensium consulis meritissimi piae memoriae relictae filiae, adhibito legitimo consensu cognatorum et affinium quorum interesse putabatur. Dum itaque hoc meum institutum in nominis divini gloriam et propriam utriusque salutem promovere decreverim atque diem quartum septembris nuptiis Hamburgi dixerim utique meum esse censui vestras Magnificentias admodum Reverendas Nobilissimas Amplissimas Experientissimas atque Excellentissimas dignitates solemniter ad easdem invitare ut pro felici et concordante matrimonio vota facere et benedictioni sacerdotali adesse et quae larga Dei manus exhibuerit munera et ἀναθήματα δαιτός aequi bonique consulere haud quaquam graventur. Quam singularem mihi exhibendam gratiam favorem et amicitiam promptissimis meorum officiorum oblationibus de singulis vestrum nulli pariendo opere imposterum demereri allaborabo. Valet.

Vestrarum Magnif. admodum reverend. nobiliss. ampliss. consultiss. experientiss. clariss. atque excellentissimarum dignitatum
addictissimus

Christianus Woldenbergius
Phil. I. U. D. et Professor.

(Deutsche Übersetzung.)

Seiner Magnifizenz dem Herrn Rektor und den hochverehrten, hochgebornen, geehrten, gelehrten, erfahrenen, berühmten und ausgezeichneten Herren Assessoren und Professoren des ehrwürdigen Konzils, den geehrten Herren Freunden, Gönnern und Förderern, zu Rostock.

Ew. Magnifizenz! Hochverehrte, hochgeborene, sehr geehrte, gelehrte, erfahrene, hochberühmte und ausgezeichnete Herren

Assessoren und Professoren des ehrwürdigen Konzils! Hochberühmte Herren Freunde, Gönner und Förderer!

Nach dem Zeugnis Justinians in den „Novellae“ 140 in der Vorrede soll nichts in den Angelegenheiten der Menschen so verehrungswürdig sein als die Ehe: da ja aus ihr die Kinder hervorgehen und daraus die ganze Reihe der Nachkommenschaft entsteht; dies erst schafft Länder und Städte, und d a r a u s erst wird überhaupt der beste Staat zusammengefügt. Deshalb wünschen wir den Ehegatten eine s o glückliche Ehe, damit es nicht scheinen könne, als wenn sie unter einem feindseligen Walten der Gottheit eingegangen worden sei und jene (sc. die Ehegatten) ohne einen gerechten Grund zur Auflösung der Ehe sich voneinander trennen, wie dies Kaiser Justinus, Justinians Adoptivvater (der alle, wie viele ihrer auch regiert haben, an Frömmigkeit und Weisheit übertraf), in der 2. Verordnung gehörig festsetzt und was auch die Novellae in der Vorrede 22 und 39 klar aussprechen: durch diese Verordnungen nun der Kaiser, des Vaters und des Sohnes, die der heiligen Schrift nicht zuwider sind, bin ich so sehr beeinflusst worden, daß ich begann, ein gemeinsames Leben dem eines Unvermählten vorzuziehen, gemäß der Mahnung des Apostels bei den Korinthern 7—9 (dessen Ausspruch Luther in seinem Kommentar nach Joh. v. Schleinitz über das genannte Kapitel ausführlich erklärt hat), und ich fing an, über eine „treue Lebens- und Hausgefährtin“ nachzudenken, wie von Gordon in seinem Buche „de criminibus expulsis haeredium“ Kapitel 3 gesagt wird. Was ist denn so menschenwürdig, als wenn der Mann an den wechselnden Geschicken der Frau und die Frau an denen des Mannes Anteil nimmt (Buch 22 § 7, über die Lösung der Ehe), da ja die eheliche Eintracht dem Vorteil vorzuziehen ist (Buch 5, Kapitel über Eingehen und Festsetzen der Ehe) und die Zuneigung aber geeignet ist, diejenigen in Besitz zu nehmen, die einmal miteinander vermählt sind (Novellae 78, cap. . . .). Zu diesem Ende habe ich mich nach vorhergegangenem Gottesdienst verlobt mit der frommen und mit der dem weiblichen Geschlecht anstehenden Tugenden ausgestatteten Jungfrau Catharina Moller, der zum frommen Gedächtnis hinterlassenen Tochter des schätzbaren, edlen, berühmten, gelehrten und weisen Herrn Vincentius Moller, Licentiaten beider Rechte und verdienstvollen Rates der ganzen Stadt Hamburg, nachdem ich die gesetzliche Zustimmung der Blutsverwandten und Verschwägerten, die meiner Meinung nach dabei beteiligt waren, eingeholt hatte. Insofern ich nun beschlossen habe, dies Vorhaben zur Ehre Gottes und zu unser beider eignem Heil auszuführen, und ich als den Hochzeitstag den 4. September zu Hamburg festgesetzt habe, so hielt ich es für meine Pflicht, Eure Magnifizienz und Euer hochgeehrten, edlen, erfahrenen und ausgezeichneten Hochwürden feierlich zu dieser Hochzeit einzuladen, wie auch Ihr es Euch nicht verdrießen lassen mögt, für eine glückliche und einträchtige Ehe Wünsche darzubringen, der kirchlichen Einsegnung beizuwohnen und Euch die Ge-

schenke und Weihespenden, die Gottes Hand so reichlich gegeben hat, gefallen zu lassen. Dann werde ich mich bemühen, diese einzigartige, mir darzubringende Gunst, Zuneigung und Freundschaft trotz aller etwa verursachten Mühe durch die genaueste Erfüllung meiner Pflichten mir von den einzelnen von Euch zu verdienen. Lebt wohl.

Euer Magnifizenz und Euer verehrten, edlen, berühmten, weisen, erfahrenen und ausgezeichneten Hochwürden
allerergebenster

Christian Woldenberg.

Doktor der Philosophie und beider Rechte, und Professor.

6. Professor Johannes Quistorp lädt zur Hochzeit seiner Pflgetochter Anna Riedemann mit Pfarrer Johannes Meyer in Malchow ein. Rostock i. Meckl. 1668 Anfang Juli.

Magnifico domino rectori et rev. conc. academiae Rostochiensis
unsern hochgeehrten Herren.

In dorso von anderer Hand: Pt. 1. Julii anno 1668. Pro litteris invitatoriis ad nuptias dominis Autoribus liberorum Ridemannianorum habendas gratias tacite tamen domino Quistorpio exprobrandum quod parens adeo chartarum fuerit. Decretum 3 julii anno 1668.

Magnifice Domine Rector

Hochehrwürdige wohlledle großachtbare und hochgelahrte Herren
Assessores rev. concilii, großgünstige Freunde.

Denselben können nebenst Darstellung unser Ehrendienste hiemitt nicht verhalten, wie auff vorhero geschehenes Gebett und Einrahten vornehmer Herren und Freunde, wir mitt dem wohllehrwürdigen großachtbahren und wohlgelahrten Herrn Johanne Meyern, wohlverordnetem Prediger der Gemeine Christi zu Malchow, unser [iebes] Pflegkind, Jungfrauen Annam, des sehligen Herrn L. Nicolai Ridemans, weiland Pfarherrn zu St. Marien in Rostock Tochter biß auf die Kirchen copulation Ceremonien und priesterliche Benediction, ehelich eingelassen und verbunden.

Alß wir nun gewillet solche christlößliche Ceremonien den 8. Julii vollenziehen in Malchow zu lassen, dieses aber ohne Beystand gottseeliger Herten, auch Anverwanten und Freunden nicht wohl geschehen mag und unß nichts angenehmers begegnen könte alß an solchem hochzeitlichen Ehrentage mitt Dero hochansehnliche Praesentz beehrt zu werden, so gelanget an Ew. Magnificentz und E. Ehrw. concilio unser demüthigste Bitte, daß Sie belieben wollen gegen obgesagte Zeit mit Dero Ehegatten und Kindern sich dorten einzufinden und die Ihnen assignirte Losamenter zu beziehen, auch folgendes der priesterlichen Einsegnung mitt einem brünstigen Gebet umb eine gerathene Ehe beyzuwohnen und waß der liebe Gott darauff an Eßen und Trinken bescheren wird, vorlieb und willen zu nehmen. Solches umb die Herrn und den lieben Ihrigen hinwieder zu verdienen werden wir alle-

mahlen uns bereit und willig einfinden, die wir nechst Empfelung Gottlicher Beschirmung sein und bleiben.

Ew. Magnificentz und Hochgelahrten
dienstwilligsten

H. Joh. Quistorpius
Heinrich Riedeman.

Rostock den ? Julii anno 1668.

7. Hans Jürgen Christian lädt zu seiner Hochzeit mit Jungfrau Dorothea Elisabeth Hildebrand, der Stieftochter des Musikdirektors Samuel Becke ein. Reval 1691 August 10.

Gedruckte Vorlage mit zur Ausfüllung der Anreden usw. gelassenen Lücken, die handschriftlich ergänzt sind. In dorso: Samuel Becke, cant. Reval. invitat Academiam ad nuptias.

Denen Magnifice, Hoch- und Wohlehrwürdigen, Hoch- und Wohlerbarn, Vesten, Hochachtbaren, Hoch- und Wolgelahrten Herren. Herrn Rectori und sämptlichen Herren Professoribus aller 4 Facultäten der berühmten universität Rostock. Unsern Hochgeehrten Herren, Hohen Patronen und geneigten Behörden werde dieses dienstlich

in
Rostock.

Magnifice, Hoch und wohlehrwürdige Hoch- und wohledle, Veste, Hochachtbare, Hoch- und wolgelarte Herren, hohe Patronen.

Nachdem es durch des höchsten Gottes sonderbare Direction dahinkommen, daß vor einigen Wochen meine vielgeliebte Stieff-Tochter die große ehr- und tugendbegabteste Jungfer Dorothea Elisabeth Hildebrandtin, des weyland wohehrenvesten, vorachtbaren und wolfürnehmen Herrn Philippi Hildebrandts, Bürgers und Kauffmans der grossen Gilde allhier nachgelassene eheleibliche Jungfer Tochter mir (Samueli Becken) ehelich versprochen worden und solches Ehe-Verlöbnuß 14. Tage nach Michael, nemlich den 7. Octobris dieses jeztauffenden Jahrs durch priesterliche Copulation soll vollzogen werden; alß gelanget „an unser hochgeehrte Herren“ unser beyder unterschriebenen dienstfreundliches Ersuchen und Bitten, »Sie« wollen uns die sonderbare Liebe und Freundschaft erweisen und gegen obbemeldte Zeit allhier in Reval in dem »Ihnen« anzuweisenden Logement erscheinen, nachgehends der christlichen Copulation in Herrn Balthasar Brincks Bürgers und Kauffmans Behausung Mittags umb 12 Uhr mit einem andächtigen Gebet beywohnen und hernach mit denenjenigen Tractamenten, so nach Gelegenheit der Zeit und des Orts können angeschaffet werden, geneigt vorlieb und willen nehmen. Solche gütige und geneigte Willfahung werden gegen „dieselben ingesamt“ wir beydersaits nicht allein schuldigstermassen zu erkennen wissen, sondern auch jederzeit dahin trachten, daß

gleichwie wir es anizo in Worten versprechen, wir hernachmals in der That erfunden werden.

„Unserer Hohen Patronen“ dienstverbundene
Hans Jürgen Christian, Bürger und Kauffman der großen Gilde.
Samuel Becke, Director der Music und Collega des königlichen
Gymnasii allhier.

Reval den 10. Augusti Anno 1691.

Benutzte Literatur über Hochzeitswesen und =Ordnungen.

G. L. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, N. F., 1871, S. 22 ff., Heirathen und Hochzeiten. — Jul. Schwarden, Verordnungen gegen Luxus und Kleiderpracht in Hamburg, in Zeitschrift für Kulturgeschichte, Band 6 (1899), S. 65 ff. — J. G. L. Kosegarten, Hochzeitordnung der Stadt Greifswald vom Jahre 1592 in Baltische Studien, Band 15, Heft 2 (1854), S. 184 ff. — M. Wehrmann, Eine Luxusordnung, in Zeitschrift d. Ver. f. Lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde, Band 2 (1867), S. 508. — Die älteste Lübeckische Hochzeits- und Luxusordnung, in Archiv f. Staats- und Kirchengeschichte d. Herzogthums Schleswig-Holstein, Band 1, S. 49 ff., 79 ff. — Karl Bräuer, Studien zur Lebenshaltung in Frankfurt a. M., 1915, 1, S. 364 ff. — J. Lippert, Kulturgeschichte, 2, S. 93 ff. — E. Götzinger, Reallexikon der deutschen Alterthümer, 1881, Artikel Ehe, Heirath. — K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2. A., 1882, 1. Band, S. 316, 362, 389 ff., 404. — E. Pabst, Beiträge zur Sittengeschichte Revals, im Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands, Band 1 (1842), S. 195—239. — Wilh. Stieda, Eine Revaler Rathsverordnung wider den Luxus bei Hochzeiten, in Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, Bd. 3 (1887), S. 78 ff. — Gottl. von Hansen, Miscellaneen aus dem Revaler Stadtarchiv, 1894, S. 35 ff. „Revalsche Hochzeitsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts.“ — Auszug aus den Statuten der Hochzeit Ordnung von Universität und Rath in Wittenberg 1571. Einzeldruck. — Otto Günther, Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen, in Ztschr. d. Westpreußischen Geschichtsvereins, 42 (1900), S. 183. — Rectoris Und Eines Ehrwürdigen Concilii Revidirte Kleider / Verlöbnuß: Hochzeit / Kindtauff / Rectorats; und Promotion: Ordnung. Ausgabe von 1625 (Jochim Fuess). — Rectoris Und Eines Ehrwürdigen Concilii Rectorat: Promotion: Verlöbnuß: Hochzeit: Kindtauff: Begrebnuß: und Fewr: Ordnung. Ausgabe von 1619 (Jochim Fuess). — Eines Erbarñ Raths der Stadt Rostock Revidirte Verlöbnuß / Hochzeit / Kindtauffs / Begrebnuß / und Fewr Ordnungen. Ausgabe von 1617 (Augustin Ferber). — Eines Ehrbarñ Hochweisen Raths der Statt Rostock Revidirte Verlöbnuß / Hochzeit / Kindelbier und Kleider Ordnung. Ausgabe von 1625 (Augustin Ferber).





III.

Studentische Theateraufführungen im alten Rostock.

Von Gustav Kohfeldt.

Die beiden Darstellungen der Rostocker Theatergeschichte von Ebert¹⁾ und Schacht²⁾, die sich bemühen, alle erreichbaren alten Bühnennachrichten zu sammeln, bringen auch ein paar Mitteilungen aus dem studentischen Kunstleben und -Treiben. Was sie berichten, stammt aber durchweg aus gedruckten Quellen und aus den Akten des städtischen Archivs, während sie aus der für die Studentenaufführungen eigentlich zuerst in betracht kommenden Quelle, aus dem Archiv der Universität, überhaupt nicht geschöpft haben. Ebert kennt die folgenden, zumeist auch sonst in der älteren Literatur schon erwähnten hierher gehörigen Aufführungen: 1) aus dem 16. Jahrhundert 4 Spiele, bei denen wahrscheinlich Studenten mitgewirkt haben: Das Spiel vom Zustande der Welt und den sieben Altern der Menschheit, ca. 1520 auf dem Neuen Markt aufgeführt, die Tragödie von Agamemnon und von Susanna (1558), das Spiel vom armen Lazarus, das 1573 zu Ehren der mecklenburgischen Herzogin, und ein anderes ungenanntes, das 1576 zu Ehren des dänischen Königs auf dem Hopfenmarkt aufgeführt worden sein soll; 2) aus dem 17. Jahrhundert: 1600 Cornelius relegatus, 1605 Susanna (in der Johanniskirche), 1618 Komödie von Jakob (Johanniskirche), 1620 Komödie von Herkules (im „Collegio“), 1642 und 1651 anscheinend zwei lateinische Komödien. 3) aus dem 18. Jahrhundert: ca. 1731 Gottscheds sterbender Cato, 1735 Komödie von Danzig, 1786 „Die Spieler“ von Beil und Ifflands „Mündel“. Dies Repertoire wird von Schacht nur ergänzt durch Jüngers „Freundschaft und Argwohn“, das vielleicht 1786 zur Aufführung gelangt ist.

Koppmann³⁾ gibt ein paar Berichtigungen und Ergänzungen zu Eberts Daten. Neu hinzufügen konnte er nur eine Notiz über eine Terenzauffüh-

¹⁾ Versuch einer Geschichte des Theaters in Rostock. Güstrow 1872.

²⁾ Zur Geschichte des Rostocker Theaters 1756—1791. Rostock 1908. (Beitr. z. Gesch. der Stadt Rostock V, S. 203 ff.)

³⁾ Zur Gesch. d. dramatischen Darstellungen in Rostock im 16. und 17. Jahrh. (Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock I, S. 51 ff, und 2, S. 108).

rung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts und über ein 1563 von Studenten beabsichtigtes, aber nicht ausgeführtes Komödienspiel.

Da feststeht, daß die Schulkomödie in älterer Zeit an Universitäten und Lateinschulen eine große Rolle gespielt hat, wird man von vornherein vermuten dürfen, daß auch in Rostock das Theaterspielen weit mehr in Übung gewesen sein wird, als man nach der kleinen Zahl der eben genannten Aufführungen zunächst annehmen müßte. Eine Durchsicht der Archivalien, in denen natürlich auch nur ein Teil der Komödienspiele gelegentlich erwähnt wird, bestätigt diese Vermutung. Die betreffenden Archivnachrichten dürften auch von allgemein universitätsgeschichtlichem Interesse sein, so daß sie in etwas gekürzter Form wohl einen Abdruck verdienen¹⁾.

1568, Nov. 29. Protokoll einer Konzilssitzung im Fraterkloster.

„De Scholasticis ad D. Nicolaum, qui sibi actionem Comoediae Terentianae concedi petant. Concessum illis est.“

Dez. 8. „De M. Johanne Gotzkovio Ludimoderatore ad D. Nicolaum, qui Actor Comoediae Terentianae quosdam rithmos composuerit Germanice contumeliosos in Regem Daniae, ob id accusatum eum a Danis. M. Johannes Gotzkönig comparuit et se excusavit.“

G. erklärt, er habe den König nicht beleidigen wollen, seine Verse sollten nur „militum iactantiam et praesentis saeculi statum“ kennzeichnen. Auf Befehl des Rektors muß G. die Dänen um Verzeihung bitten und eine Geldstrafe zahlen. Auch soll in Zukunft keine Komödie wieder aufgeführt werden, bevor sie der Rektor nicht gesehen habe.

1574, Febr. 3. Protokoll einer Konzilssitzung im Collegium.

Verhandlungen wegen des Empfangs des Herzogs, der Rostock besuchen will. Es sollen Carmina gedruckt und eine feierliche Begrüßungsrede gehalten werden. Die Professoren und Studenten sollen auf dem Hopfenmarkt Aufstellung nehmen. „Quidam etiam Musicam in foro lupulari instruendam esse censuere, et theatrum erigendum, Comoediam quoque instructam, exhiberi posse, quae est de divite, de quo in Luca scribitur.“

1576, Juni 2. Protokoll einer Konzilssitzung.

Verhandlungen wegen des Empfangs des Königs von Dänemark. „D. Lucas (Bacmeister) indicat, esse quendam Magistrum qui cogitet Tragoediam Holofernis exhibere, an isti exhibitioni unus ex Professoribus adjungi debeat.“

1579, März 11. Protokoll einer Konzilssitzung.

„M. Neovinum offerre Academiae Comoediae germanicae exhibitionem, an pro officio aliquod honorarium ipsi sit dandum. Existimarunt

¹⁾ Die Aktenstücke sind z. T. den Acta Concilii, z. T. der Abteilung XII des Universitätsarchivs „Studentenschaft“ entnommen.

monendos esse actores illos ut sive Latinas sive Graecas pro exercitiis juventutis in posterum curent instrui, et cum tenuitas Academiae Fisci nunc magna sit, non multum ipsi nunc posse dari, promittunt tamen arbitrio Rectoris quid hac in parte facere velit et possit, crebro enim exhiberi comoedias neque omnibus aliquid in hac tenuitate et difficultate dari posse.“

1584, März 14. Protokoll einer Konzilssitzung.

„Studiosos quosdam Comoediam Eunuchum exhibere velle. Conclusum, ut post Pascha ipsis hoc concedatur.“

1592, Febr. 9. Protokoll der Konzilssitzung im Collegium Philosophicum.

„Petrum Lindebergium Rostochiensem velle academiae Comoediam exhibere. an et quando et ubi exhiberi debeat.“

Die meisten Konziliaren stimmen für die Erlaubniserteilung. Einige erinnern daran, daß die Komödien wegen ihrer bäurischen Gespräche und Gesten bisweilen Anstoß erregt hätten. So etwas dürfe nicht mehr erlaubt werden. Oft würden die Jünglinge durch das Komödienspiel mehr zur Leichtfertigkeit als zur Tugend verleitet. Auf Gewinn dürfe Lindeberg nicht hoffen. Doch meint der Prorektor, daß er wohl auf ein Honorar, wie es bisher üblich gewesen sei, rechnen werde.

Am 12. Februar kommt die Sache nochmal zur Verhandlung. Im Protokoll heißt es: „de Lindebergio ist geschlossen, das Im auff Mittwochen die Comoedia in Collegio magno zu exhibiren gegonnet sein soll mitt vorigen bescheid, das da etwas gebrochen er solches wieder machen lassen soll, der bauren leichtfertigkeit soll abgeschaffet werden.“

In einer alphabetischen Übersicht älterer Konzilsakten (Faszikel Acta Concilii 1710/11) findet sich unter „Comoediae“ die Stelle: „werden im Auditorio gespielet 1592“.

1617 Brief-Entwurf mit der späteren Überschrift: Studiosi an G. Jochim Moltcken.

„Unsern gruss und Dienste zuvor Edler Gestrenger und Ernvester Herr Heubtman großgonstiger Juncker. Zweiffelsone hatt E. G. erfahren, wie das etzliche unseres mittels inter studiosos, auff vorher gehenden erlangenten Consens der hohen Obrigkeit, und Herrn Magnifici Rectoris et Concilii eine Comoediam de Aretino et Eugenia zu agiren vorhabens sein, auch so weit gebracht das wir negst Gott dieselbe kunfftiger Woche zu werck richten wollen. Wan wir dan zu dero behueff zwey oder drey Dannen zu einrichtung eines Waldes worauß die Reuber fallen und Aretinum und Eugeniam spoliiren, benötigt, und wir dieselben alhier in vicinia nirgens anders den von E. G. gutt zur Fehr haabhafftig werden können, Als gelanget an E. G. unser dienstfreundliches bitten, dieselbe wolle gonstighen geruhen uns zu dero behueff zwey oder drey one E. G. schaden für die gebühr zubekommen lassen und künfftigen Dingstag geliebts Gott mit Ihrer

ansehentlichen Kegenwardt unsere Comoediam helffen ziehren und einen Spectatorem geben, Solches umb E. G. hinwiederumb äussersten unsern vormegens nach zu vordienen sein wir erpötig und willig. Göttlicher protection euch empfehend. Datum Rostock, den 8. Martii Anno 1617.

E. G.

Dienstgeflissen

N. N. N. N.

Den Edlen Gestrengen und Ernvesten
Herrn Gebhardt Moltcken Fl. Mecklenburgischen
Furnhemen Landt Geheimb Rath und Heubtman
in Ribbenitz, Erbgesessen auff Toitendorff etc.
unsern großonstigen Herrn.

1617, Febr. 15. Protokoll der Konzilssitzung.

„Esse Studiosos quosdam in Comoediam (!) in hisce Bachanaliis an concedendum ipsis sit necne.

D. Tarnovius quod spectat ad Comoediam existimat non concedi, und stelltts dahin.

D. Affelmann: abusum esse longe maximum, si imperari ipsis posset ut ab nugis desisterent posse concedi.“

Die übrigen Professoren schließen sich diesen Urteilen an.

1617, Mai 5. Protokoll der Konzilssitzung.

„Aduisse duos studiosos Adamum Rehm et Fredericum Hartwich qui Comoediam instituere volunt, sed rogarunt, ut consensu Reverendi Concilii id fieret.

D. Tarnovius: non dignum ut proponetur, an cum honore Academiae id fieri posset, sed aliis non praejudicat.

D. Lubinus: in eadem sententia in qua D. Tarnovius. Et ut potius praecavemus quam admittamus.

D. Sibrand: cum saltem mores corrumpant, non committendum ut istae Comoediae agantur. Et subscribit aliorum votum.

D. Lindemannus: Quod ad Comoediam spectat, esse abusus et usus in Comoediis, per ipsum licet cum consentire velint vel non, ob sie die Principes tractiren wolten.

D. Sibrandt: Man solte es Ihnen nicht heißen noch vorpieten, aber extra Academiae domos.“

Ein paar andere Professoren schließen sich diesen Urteilen an.

1642, Febr. 12. Protokoll einer Konzilssitzung.

Einige Studenten haben angelegentlich gebeten eine „Comoedia satyrica“ aufführen zu dürfen. Der Rektor teilt mit, er habe davon abgeraten, in diesen äußerst traurigen Zeiten derartige Komödien zu spielen: der Rat werde es in keinem Fall erlauben, ebenso wenig die Geistlichkeit. Man könne auch glauben, daß durch das Spiel die unglücklichen Bauern verhöhnt werden sollten.

Alle Professoren stimmen gegen den Antrag der Studenten. Während der allgemeinen öffentlichen Trauer schicke es sich nicht, lustige Spiele aufzuführen. Nur ein Narr könne daran denken „inter publicas traegodias comoediam exhibere“.

Den Studenten verkündet der Rektor dann den ablehnenden Beschluß des Konzils, indem er noch hinzufügt, die Landleute, die aus Furcht vor den Kriegsheeren in die Stadt geflüchtet seien, würden sich durch das Komödienspiel verletzt fühlen, auch nicht einmal privatim könne in dieser Zeit eine solche Komödie ohne Skandal zu erregen aufgeführt werden, erst wenn andere Zeiten kämen, könne man sich wieder mit dieser Angelegenheit befassen.

1652, Mai 8. Protokoll einer Sitzung im Hause des Rektors.

„Erschien M. Samuel Bischof (Konrektor der Stadtschule) und bracht in seiner wider M. Schröders an noch hangenden Sachen an, weil M. Schröder den Punkt wegen der Comoedien, deßhalben derselbe ihn Klägern auf der Kantzel hart angegriffen und sehr injuriret, nicht wolte für dem Rever. Concilio, sondern für dem Ministerio decidiret haben...“

Magn. Rector: Er wolte dem Rev. Concilio diesen Punct wegen der Comoedien fürtragen.“

Mai 19. M. Schröder erbittet für den ihm verdächtigen Prof. Quistorp andere Richter.

Mai 25. Protokoll einer Sitzung von Rektor und Deputierten des Konzils.

Das Konzil habe beschlossen, die Sache zu verhandeln. Des Konrektors Klageschrift führt aus, M. Schröder allein habe sich der Auführung der *Captivi* des Plautus durch die Schüler der ersten Klasse bei Gelegenheit des Schulexamens widersetzt, und er habe die Eltern der Schüler aufgereizt. Schröder solle versprechen, daß er den Konrektor in Ruhe lassen werde, auch wenn er künftigen Michaelis wieder eine Komödie aufführen werde. Am Schluß der Verhandlung heißt es: „womit beyde Theile einander die Hände gegeben, und diese Sache verglichen, also das die außkleidung und exhibirung der Comoedie zu fernerer deliberation und Unterhandlung ist außgesetzt.“

Eine ausführliche Darstellung des Schröderschen Theaterstreits, soweit dieser aus den Akten des Ratsarchivs und aus der zeitgenössischen Literatur zu erkennen ist, findet sich auch in dem schon erwähnten Aufsatz Koppmanns über die dramatischen Aufführungen in Rostock.

1654, Nov. 2. Protokoll einer Konzilsverhandlung.

„Studioli wollen Comoediam agiren. Con[clusum] welche Thorheit ganz abgeschlagen und keineswegs zu gedulden.“

1728, Juli 10. Schreiben Prof. Wolffs an Rektor und Konzil.

„. . . Wan ich gestern mehr aus Consideration für die Herren Studiosos welche die Comoedie praesentiret alß Neugirigkeit auch dahin

gegangen und meinen platz welchen ich des Morgens gantz zeitig gegen Erlegung des höchsten Preises für mich in der dritten Reihe fast mitten gegen das Theatrum durch meinen Diener mit einem Stuhl nebst zwey anderen darneben bezahlten besetzen lassen zu betreten vermeinet, habe ich sehen müssen wie besagte drey Stühle so weit herunter gerücket worden daß von solchen Stellen das Theatrum nicht übersehen werden können. Ich habe demnach diese Stühle, weil ich die erste possession gehabt, etwas wieder herauf rücken lassen, aber dabey erfahren müssen, wie der Studiosus Wohlenberg mit der größten unziemlichkeit ad Spectatores vor eröffnug des Theatri heraus gerufen, Es wäre eine infame Canallie der die Stühle verrücket, es mögte Professor, Teufel oder seine Mutter seyn, wie Er den auch schon vorhin auf dem Theatro gegen die andern Herren Studiosos die Ihn davon abgeraten sehr vehemente expressiones geführet haben soll Alß aber der Injuriant nicht die geringste mine daß Er sich übereilet und es Ihn Leid seyn lasse, gemacht, so finde mich gemüssiget nicht allein zu meiner, sondern auch zu derer anderer Herren Professoren Ehre diese Injurien einzuklagen . . . Ew Magnific. Hochehrwürd. u. Hochedelgeb. Meiner Hochzuehrenden Herren Collegen dienstergebenster Diener M. J. C. Wolff, P. P.“

Eine ähnliche lange Klageschrift reicht in derselben Sache und unter demselben Datum der Advocatus ordinarius Joh. Frid. Celle ein. Auch er hat seinen zurückgeschobenen Stuhl wieder vorrücken lassen, worauf der Studiosus Wohlenberg „hinter dem Vorhang stehend mit ausgestecktem Kopf, öffentlich gerufen, Es wäre eine infame Canallie und Hundsfott“ wer die Stühle verrückt hätte usw. Celle verlangt wegen dieses ihm in einer „solchen ansehnlichen Gesellschaft“ angetanen Schimpfs Ehrenerklärung und Abbitte und meint, daß der auch sonst übelbeleumundete Wohlenberg mit einem öffentlichen Relegat zu bestrafen sei. Aus dieser zweiten Klageschrift ist noch eine Stelle bemerkenswert, die das Ballhaus als den Schauplatz der Studentenaufführung nennt.

ca. 1730/34. Rollenverzeichnis sowie Wortlaut einer „Anrede“ und „Danksagung“ an das Publikum. Daraus das Folgende:

1) Anrede.

„Nach Standes Gebühren Hoch und wehrtgeschätzte.

Dero uns so angenehme Gegenwart, wodurch die Jugend encouragiret werden soll, erfordert es die Ursach anfangs vorzustellen, warum wir uns heute als Fürsten, Printzen und Statsleute aufführen . . . Ist es wahr, daß eine muntere Jugend in öffentlichen Schau Plätzen zu anständigen reden und Discursen besonderer Hertzhaftigkeit angemuntert und ausgerüstet werden, so meinert der Autor dieser Comoedie, daß auch auf Privat Theatris und gar auf der Stube in Gegenwart vor-

nehmer Gönner sich diese Wirkung äußere . . . Er freuet sich, daß seine untergebene heute zum erstenmahl die Ehre haben, so vieler geschickter Männer und Frauens Censur zu passiren. Was die Comoedie selber betrifft, so führet solche den Titel Der Sächsische Printzen Raub, und entwirfft vornehmlich, wie getreue Ministri, wann der Fürst Sie nicht nach Wunsch unterhält und Sich zur rechten Stunde bedanket, unterweilen die Schlangen in seinem eignen Busen werden. Nach Standes Gebühr Hoch- und wehrtgeschätzte Anwesende eines habe noch im Nahmen der übrigen Jugend gantz ergebenst von Ihnen zu bitten . . . Sie wollen consideriren, daß wir keine Comoedianten, sondern theils heranwachsende Knaben, theils Jünglinge seyn die ihre erste Arbeit nicht vor Meister Stücke ausgeben und wer dieses ohnschwer beobachtet, so werden die Herren und Dames alle Schnitzer in den machinen und Vorstellung gleichsahm durch die Finger sehen . . .“

2) Danksagung.

„Nach Standes Gebühr Hoch- und wehrtgeschätzte Anwesende.

Ich weiß es und bin genugsahm überzeuget, dieselben haben keine Pickelherings Possen von uns vermuthet.. der Autor dieser Arbeit hat hievon die Gedanken, wenn Jean Potage mit der Mist Gabel darunter wirfft, so verwundern sich einfältige Leute, rechtschaffene Persohnen aber bekommen die heimliche Colica darüber. Je natureller etwas heraus gebracht wird, je lebhafter fällt es in das gehöre und es ist unser Zweck nicht gewesen ein überflüssiges Gelächter zu mehrer Sache, denn hätte man den Narren die Kolbe lausen wollen, würde der Schertz sehr massiv gerathen seyn, welcher aber der Jugend anstößig und denen Anwesenden zu kitzlich möchte geklungen haben. Indessen steckt ein Morale darin und wer sie observiret hat, zu dem sagen wir sapienti sat. Nach Standes Gebühr hochanwesende etc. Es wird endlich nichts mehr übrig seyn, als daß ich im Nahmen des Verfassers und der Jugend hier durch geziemenden Dank abstatte . . .“

3) Rollenverzeichnis:

„Chur-Fürst: Fritz Stegmann.

Chur-Fürstin: Christ. Heinrich Segnitz.

Hertzog Christian: Heinrich Varlemann.

Hertzogin: Henning Sturm.

Der älteste Printz: Joh. Peter Schotter.

Der jüngste Printz: Georg Friderich Segnitz.

Ein Geheimer Raht: August Gabriel Schotter.

Der Kähler: Christoffer Daniel Sturm.

Harlequin: Frantz Stegmann.¹⁾“

Bei jeder Rolle ist ein Auftritts- und Abgangs-Vers hinzugefügt.

1735, Febr. 9. Schreiben des Rektors Prof. Mantzel an die Konziliaren.

¹⁾ Mehrere dieser Namen finden sich in den Jahren 1732—34 in der Universitätsmatrikel, bei einigen Rolleninhabern scheint es sich um jüngere Brüder von Studenten zu handeln.

Es habe sich „eine Gesellschaft von Studiosis zusammengethan, umb einige Mahle eine Comoedie zu agiren und es wird umb permission gebeten. Sie offeriren die Comoedie zur Censur und promittiren sonst die Vermeidung allen umstandes.“ Nachdem man sonst das Spielen nicht gehindert habe, sei es wohl nicht tunlich, Nein zu sagen. Er bitte aber um die Vota der Professoren.

Die Antworten lauten sämtlich zustimmend. Hier und da wird nur dem Bedenken Ausdruck gegeben, daß die Fastenzeit nicht gerade zur Aufführung geeignet sei und daß der „Stadt-Magistrat das comoedien-spielen auffm Schieß-Hause“ in dieser Zeit nicht dulden werde.

Am 13. Febr. schreibt der Rektor: „Nachdem die Studiosi eine gar artige innocente Comoedie choisiret hatten, so sind sie nun auff einen andern Einfall gekommen und es gefällt Ihnen die Belagerung der Stadt Danzig zu presentiren.“ Er hätte schon davon abgeraten. Da sie ihr Anliegen aber wiederholten, bitte er um die Meinung der Konzilsmitglieder.

Die Professoren sind gegen diese Aufführung. Es sei bedenklich, noch lebende hohe Persönlichkeiten auf das Theater zu bringen, auch würde es am besten sein, das ganze Spiel bis nach Ostern hinauszuschieben.

1737, Juni 21. Missive des Rektors Prof. Hering.

Die Studenten hätten gebeten, „insethende Woche eine Comoedie spielen“ zu dürfen. Sie wollten eine solche wählen, in der nichts Unanständiges vorkommen sollte, nämlich „von Jro et Croeso“. „Da nun vor diesem dem petito ist deferiret worden, so habe es Ihnen auch nicht sogleich abschlagen wollen, sondern vorhero erwarten, ob ein Rev. Concilium darinnen consentiren würde.“

Alle meinen, wenn es ehrbar dabei zugehe, sei die Übung zu loben. Einige wünschen aber, „daß Rectori die Comoedie erst gezeigt werde, damit man sehe, ob auch etwas Liederliches mit unterlauffe.“

1741, Juni 26. Verhör vor dem Universitätsgericht.“

„Introvocatus der Stud. Plato.

Int. 1. Ob er denselben Morgen wie die Comoedie von ihnen gehalten werden sollen, M. D. Rectori auf dessen Vermahnen nicht zugesaget, daß keine fauten in der Nacht (Nach) Comoedie erfolgen solten.

Rsp. affirm.

Int. 2. Ob er nicht gestehen müsse, daß das von ihm geschehene Außziehen biß auf das Hemde, welches ohnedem schmutzig gewesen, eine ärgerliche Sache zu nennen?

Rsp. affirm. es wehre diese Nach Comoedie in der Eyle projectiret worden, das sie so bald keine bessere zum stande kriegen können.

Int. 3. Ob er nicht überzeuget wehr, daß da er gegen die parole gehandelt, in Strafe verfallen.

Rsp. Ja, er müsse es zugestehen.

Intro. der Stud. Schultz Westenbruggensis.

Int. 1. Ob er in der von ihnen gehaltenen Nach Comoedie sich nicht biß aufs Hemd außgezogen, und so ins Bette geleget?

Rsp. affirm.

Int. 2. Ob er nicht gestehen müsse, daß diese action etwas unehrbars in sich halte, und straffällig sey?

Rsp. affirm.

Conclusum.

Daß beyde Studiosi wegen übler conduite jeder in 4 Tage Carcerstrafe verfallen, und blieben sie biß das Urthel ein genügen geschehen, sub arresto.“

1742, Jan. 24. Missive des Rektors Prof. Becker mit dem folgenden Gesuch einiger Studenten:

„Magnifice Domine Rector! Patres conscripti ad cineres usque colendil

Wir erkennen mehr, als zu wohl, daß wir einigermassen die väterliche Nachsicht und Gütigkeit eines Reverendi Concilii mißbrauchen, da wir uns unterstehen ümb etwas zu bitten, dessen uns doch einige unserer Commilitonen beynahe unwerth gemacht haben. Die Sache betrifft ein Trauerspiel, wozu wir von Dero Güte eine geneigte Erlaubnis zu erlangen hoffen. Wir hätten uns billig der Verordnung bescheiden sollen, die im verwichenen Sommer desfalls ergangen.¹⁾ Allein theils treibt uns der Eyfer die damahls begangene Fehler zu verbessern, theils versprechen uns auch die Worte: wenn wir das zu agirende Stück nur vorher einem Reverendo Concilio dargeleget, daß wir nicht gar alle Hoffnung aufgeben dürften, uns auf diese Art in der Rede-Kunst zu üben. Denn so sind wir nicht gewillet, uns vor dieses mahl der discretion eines Comoedianten zu überlassen, sondern des Herrn Prof. Gottscheds Schaubühne ist reich genug uns mit schönen Stücken zu versehen. Zum Vorspiel ist die Zayre und zum Nach-Spiel der Herr v. Bramarbas in Vorschlag gekommen und wir erhoffen, üm desto eher eine gütige Erlaubniß je heiliger wir versprechen die Persohnen so zu wehlen, daß das Decorum niemahlen aus den Augen gesetzt werden soll.“

Der Rektor fügt hinzu: Die Studenten hätten ihm das Anliegen durch Prof. Mantzel überreichen lassen. Mantzel meine, da es in dem letzten Verbot heiße „wann sich hieselbst öffentliche Comoedianten auf-

¹⁾ Patent-Edikt von Rektor und Konzil, dat. 1741, Juli 9., das infolge des Theaterunfugs vom 26. Juni 1741 veröffentlicht wurde.

hielten“, so müßten in der übrigen Zeit Studentenaufführungen erlaubt sein. Die Conciliaren möchten ihre Ansicht mitteilen.

Die Mehrzahl der Professoren ist für Ablehnung des Gesuchs. Einige schließen sich der Interpretation Mantzels an. Einer meint, wenn keine Comoedianten anwesend seien, könnten die Studenten nicht agiren, weil sie dann keine Kleider etc. hätten. Darauf wird in einem andern Votum erklärt: Zu Kleidung und Maschinen würden sie ohne große Kosten schon Mittel finden „Ich erinnere mich der Zeiten, da studiosi alles aus ihren Mitteln bestritten und gar rühmlich damit fort kamen.“ Billigung findet die Wahl des Gottschedschen Stücks. Einige wollen die Aufführung wenigstens bis über die Fastenzeit hinaus verschieben, andere weisen darauf hin, daß das üble Betragen der Studenten vor dem Verbot noch in aller Erinnerung sei.

Das Aufführungsprojekt scheint nicht zur Ausführung gelangt zu sein; es hat seine Fortsetzung in Folgendem:

1742, Mai 17. Rundschreiben des Rektors Prof. Aepinus.

„Einige Studiosi suchen permission, in künftiger Woche eine Comoedie oder Tragoedie im Ballhause agiren zu dürffen.“ Rektor habe geantwortet, daß er wegen des vorjährigen Verbots dazu keine Erlaubnis geben könne. Wenn sie ein Memorial einreichen, wolle er es aber ans Konzil gelangen lassen. Dies hätten sie getan, und er lege es der Missive bei.

Die Bittschrift der Studenten erinnert zunächst an das Versprechen des vorigen Rektors, Prof. Becker, wonach ihnen erlaubt werden sollte, Gottscheds Zaire während der Marktzeit aufzuführen. Sie wollen alles halten, was sie in dem ersten Gesuch gelobt hätten.

Prof. Becker will von einem solchen Versprechen nichts wissen: er habe nur in Aussicht gestellt, die Sache später wieder vorzubringen. Im übrigen hält er den Pfingstmarkt für die unpassendste Zeit für eine Aufführung. Ihm schließen sich, z. T. unter Hinweis auf das bestehende Verbot, die meisten Kollegen an, so daß ein Ablehnungsbeschluß erfolgt.

1758, Aug. 19. Rundschreiben des Rektors Prof. Mantzel.

Drei Studiosi (von Grothusen, Nobilis Curonus, Holsten, Livonus und Hagemann, Amstelodamensis) hätten gebeten, ihnen „3 actus scenicos zu erlauben“. Sie hätten sich verpflichtet, „daß 1) lauter Manns-Personen, 2) lauter Studiosi die Redner seyn sollen“, 3) daß sie die ehrbarsten Themata zur Beurteilung vorlegen wollten, 4) daß „kein Schatten einer lustigen Person solle zu spüren seyn“, 5) kein Zuschauer einen Heller zahlen solle, 6) daß das Spiel im Schießhaus-Saal stattfinden solle. „Bey meinem Ausreden wissen sie viel von dem Nutzen, des dadurch zu erwerbenden Anstands, Vortrags und Thons vorzustellen auch sich auf Göttingen, woher einige gekommen,

zu beziehen.“ Die Drei wollen für alles bürgen. Sie würden vermutlich in ihrem „ordinairen habit wo nicht im domino“ spielen.

Auch diesmal stimmen die meisten Professoren wieder gegen die Erlaubnis-Erteilung: Das Komödienspielen halte vom Studieren ab und verführe zu allerlei Leichtsinn. Es bestehe noch das Verbot von 1741. Überdies passe es auch nicht zu der ersten bösen Zeit. Diesem Bedenken können sich auch einige der abstimmenden Dozenten, die sonst in den dramatischen Aufführungen eine nützliche und auch auf anderen Akademien begünstigte Übung sehen möchten, nicht verschließen. Becker meint, wenn alles ehrbar zugehe und keine lustige Person vorkomme, seien „solche actus theatrales gute Übungen der Jugend, vormahlen hier öfters erlaubt und mit applausen gehalten worden.“ Aepinus ist der Ansicht, daß eine öffentliche Aufführung sich in der ersten Zeit nicht schicke, aber fügt er hinzu: „Wenn diese Herren für sich ein Stück auswendig lernen und in Gegenwart einiger guter dazu erbetener Freunde aufführen wollen, vornemlich wenn es in einem privat-Hause geschiehet, kann ihnen das niemand wehren, und die Sache hat ihren guten Nutzen.“

Über den Konzilsbeschluß in dieser Angelegenheit enthalten die Akten nichts.

1792, Febr. 12. Rektorats-Rundschreiben betr. „Antrag einiger Studirenden, die Aufführung des für die Bühne zu Klosterbergen umgearbeiteten Schauspiels: Menschenhaß und Reue (von Kotzebue) zu gestatten.“

Es bestehe zur Zeit kein Aufführungsverbot. In dem Manuskript sei nichts Anstößiges. Nur die Stelle „Ich habe öfter gegähnt als in allen Predigten zusammengenommen, die ich in meinem Leben gehört“, hält der theologische Rektor, Prof. Pries, für sehr bedenklich. Bei seiner „Unkunde mit den Schauspielen“ möchte er im übrigen die Censur anderen überlassen.

Die bei mehrmaliger Missive einlaufenden, z. T. recht ausführlichen Antworten sind sehr bezeichnend für die Stellung des damaligen Professorenkollegiums zur Kunst und schönen Literatur. Völlig zugunsten der Aufführung fällt kein einziges Votum aus. Da das Stück schon einstudiert, also die Studienversäumnisse nicht sehr groß seien, meint der Moralprofessor Rönneberg, möge man diesmal ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen. In ähnlicher Weise urteilt der Professor der Philosophie Witte. Man möge die Aufführung wenigstens bis in die Ferien verschieben, schreibt der Jurist Wiese, im übrigen meint er, das Beste wäre gewesen, wenn die Studenten gar nicht erst gefragt hätten, er erinnere sich nicht, daß bei den „vorigen hier gewesenen Studenten Comoedien“ eine Erlaubnis eingeholt worden sei. Auch in seinem eignen Hause seien Kinder-Komödien aufgeführt worden, ohne daß er daran gedacht, deswegen um Erlaubnis zu bitten. Der Nationalökonom Karsten ist

ein Gegner alles Komödienspiels, aber des lieben Friedens wegen will er dies eine Mal nachgeben. Da ich, fügt er hinzu, nie hier die öffentlichen Schauspiele besucht habe, so bin ich nicht der Vorliebe für dergleichen Lustbarkeiten verdächtig, deren Immoralität besonders auf Akademien ich sehr gut einsehe. Da ich überdies in Romanen und Schauspiel-Lektüre wenigstens um 20 Jahre zurück bin, so habe ich nicht die Zeit genommen, das Manuskript zu lesen.“ Verärgert schreibt der Jurist Weber in aller Kürze: „Auf die Lesung eines Schauspiels kann ich mich nicht einlassen.“ Am schroffsten ist die Ablehnung des hochbejahrten Theologen Hartmann: er sei ein Feind aller Comoedien, und für Studenten der Theologie sei es eine Schande, mit solchen Gesuchen zu kommen. Auch der Historiker Norrmann und der Jurist Posse sprechen sich auf das Bestimmteste gegen alle öffentlichen Aufführungen aus, es zieme sich nicht für Studenten, gegen Eintrittsgeld vor Kaufburschen, Matrosen und Handwerkern zu spielen.

Alle Stimmen gehen jedenfalls dahin, daß in Zukunft derartige Aufführungen verboten werden müßten. Diesmal solle man mit allen Mitteln versuchen, den Studenten in Güte die Sache auszureden. In offiziellster Weise wird dann mit ihnen die Angelegenheit vorgenommen und protokolliert. Mit den Studenten ist aber nichts anzufangen. Sie erklären, sie könnten jetzt nicht mehr zurücktreten. Sie hätten schon 70 Taler für die Kulissen und die Kleider ausgegeben, die Zettel würden gedruckt, und die Aufführung sei für übermorgen angesetzt. Im übrigen versprechen sie, daß alles ordentlich zugehen und daß der Kassenüberschuß dem Waisenhaus zugute kommen soll.

So findet also die Aufführung statt. Der Theaterzettel lautet: „Heute, Montags den 20ten Februar 1792, wird von einigen hieselbst Studirenden zum Besten des Waisenhauses, aufgeführt; Menschenhaß und Reue; Schauspiel in fünf Aufzügen von A. von Kotzebue; umgearbeitet von M. St. Personen: General, Graf von Wintersee . . . Am Schluß des Stücks wird ein Epilog gehalten. Die Person zahlt auf der Rangloge 24 *ßl*, im Parquet 24 *ßl*, im Parterr 16 *ßl*, auf der Gallerie 8 *ßl*. Der Schauspielplatz ist auf dem hiesigen Stadt Theater. Der Anfang ist um halb 6 Uhr.“

In einem Bericht der Universität an die Regierung, in dem ein Verbot des Komödienspiels erbeten wird, heißt es, das Stück habe bei der ersten und bei der wiederholten Aufführung großen Zulauf gehabt.

Von dem Nachspiel „Der Magnetismus“ wird noch berichtet, daß es die ärgste Satire auf die Professoren gewesen sei und daß man die auffallendsten Stellen mit Händeklatschen begrüßt habe. Trotzdem einigte man sich in der letzten Konzilssitzung dahin, daß eine Untersuchung wegen des aufgeführten Stücks unterbleiben solle. Doch solle

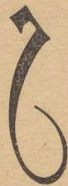
der Rat gebeten werden, in Zukunft den Studenten das Komödienhaus nicht wieder zu Aufführungen zu überlassen. Ein Bericht über die Aufführung von Menschenhaß und Reue findet sich auch in Eschenbach, Annalen der Rostockschen Academie 3, 1792, S. 393 ff.

Natürlich haben nicht alle Studentenaufführungen eine Spur in den Universitätsakten hinterlassen. Besonders vor dem bestimmten Verbot des Jahres 1741, als eine Erlaubnis für das Theaterspielen wohl nicht durchaus erforderlich war, gelangt eine Theaternotiz gewöhnlich nur durch Zufälligkeiten aller Art in die Akten. Soviel läßt sich aber aus den zwar nicht gerade zahlreichen aber in mancher Hinsicht beredten Archivüberlieferungen entnehmen, daß auch nach der Zeit der alten Schulkomödien die Freude an dramatischen Spielen in der Studentenschaft lebendig geblieben sein muß. Zugleich lassen diese Nachrichten aber noch erkennen, daß die Universitätsbehörde sich immer weniger geneigt zeigte, den Wünschen der Studenten nachzukommen. Wenn das alte Komödienspiel noch in ähnlicher Weise wie die Disputationen den Zweck gehabt hatte, die Fertigkeit im Lateinsprechen zu fördern, so konnten die neueren Aufführungen jedenfalls keinen ähnlichen Platz im Studienplan der Universität beanspruchen. Dazu kam, daß mit dem Auftreten der wandernden Schauspielertruppen aus den ernstesten dramatischen Moralisationen mehr und mehr Unterhaltungsspiele geworden waren, die vom Standpunkt der Erziehung und der Wissenschaft aus nutzlos oder gar schädlich zu sein schienen. Auch daß die Berührungen der Universitätsangehörigen mit den Wandertruppen und mit dem Schauspielpublikum immer wieder — wie die Akten lehren — zu allerlei Unzuträglichkeiten geführt hatten, wird wohl dazu beigetragen haben, die Abneigung des Professorenkollegiums gegen alle Theaterspielerei zu verstärken. Wiederholt erklären deshalb angesehene Mitglieder des Konzils, es würde am besten sein, wenn in Rostock so wie in anderen Universitätsstädten überhaupt kein Theater geduldet würde, und in einem herzoglichen Reskript vom 3. Mai 1791 wird die Universitätsbehörde angewiesen, streng darüber zu wachen, daß die Studenten, wenn nicht vom Besuch des Schauspielhauses überhaupt, so doch vom Umgang mit Schauspielern und Schauspielerinnen, der oft Leib und Seele verderbe, abgehalten würden.

Wenn also zur Zeit Schillers und Goethes die Schauspielkunst auch in Rostock wohl hin und wieder gepflegt wurde, so scheint die Förderung und Unterstützung von seiten der Universität damals doch nur gering gewesen zu sein. Auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts hätten verschiedene Professoren die Studenten gern durch Erhöhung des Eintrittsgeldes vom zu häufigen Theaterbesuch abgehalten. Sicher ist jedenfalls, daß öffentliche studentische Schauspielaufführungen nach dem Verbot vom Jahre 1741 und besonders auch nach der Universitätstrennung im Jahre 1760 nur ganz vereinzelt stattge-

funden haben. Ob Aufführungen im engeren Kreise und in Privathäusern, worauf gelegentlich hingedeutet wird, in nennenswerter Anzahl vorgekommen sein mögen, läßt sich natürlich nicht leicht feststellen.

Zum Schluß möchte ich es hier nicht unterlassen, auch noch kurz das anzumerken, was aus den Universitätsakten über das gelegentliche Auftreten nichtstudentischer Schauspieler im alten Rostock zu ersehen ist. Am 12. Okt. 1697 besuchen einige Studenten die Komödie, sie trinken dabei Wein und geraten in Streit miteinander. Am 29. Dez. desselben Jahres „wie die Comoedianten jüngst hier gewesen“ übergibt ein Student einem andern während des Spiels einen Mahnbrief. Im Januar 1702 wird von einem Studenten berichtet, der betrunken aus der Komödie kommt, im Juli will ein Student einen Komödianten „touchiren“, im Dezember wird der Sohn eines Komödianten als Zettelträger erwähnt. Am 14. Juni 1741 wird über die Störungen betrunkenener Studenten während der Komödienaufführung verhandelt. Ein Rundschreiben des Rektors an die Konziliaren vom 13. Juni 1778 berichtet über eine Beschwerde der Studenten: „der vorjährige und diesjährige Comoediant Ilgener“ habe sich geweigert, das Vorrecht der Studenten, auf dem ersten Platz nur 4 Schilling zu zahlen, anzuerkennen; er verlange jetzt $\frac{1}{2}$ Gulden für die Komödie. Unter dem 27. Juni 1783 wird von einem Bürger berichtet, der in der Zeit vom 7.—27. Juni Zettel für die Komödianten herumgetragen habe. Von Streitigkeiten der Studenten im Theater ist in den Akten vom Januar 1735, vom Februar 1789 und später noch häufiger die Rede.





IV.

„Lebenslauf“ und „Schluß=Compliment“ eines Prüflings der Rostocker Philosophischen Fakultät aus dem Jahre 1790.

Mitgeteilt von Ernst Dragendorff.

Die Urschrift der hier mitgeteilten Stücke wurde mir vor Jahren von der Enkelin des Verfassers, der damals schon hochbetagten Frau Clara Weber, geb. Becker¹⁾ zur Verfügung gestellt. Eine Abschrift davon wird seitdem in den mit Rücksicht auf die familiengeschichtliche Forschung angelegten Sammlungen des Ratsarchivs aufbewahrt. Da ich nach dem inzwischen erfolgten Hinscheiden der damaligen Eigentümerin über den Verbleib des Originals nichts habe ermitteln können, wird diese Abschrift dem Druck zugrunde gelegt. An der Ausdrucksweise und Rechtschreibung ist nichts geändert.

Die Anmerkungen sind zum Teil den „Nachrichten von der Beckerschen Familie“ entnommen, die — von dem gleichen Verfasser geschrieben — sich jetzt im Besitz der verw. Frau Geh. Sanitätsrat Passow in Rostock befinden und die benutzen zu dürfen ich auch an dieser Stelle dankbar anerkenne. Sie enthalten, abgesehen von Stammbäumen und Nachrichten über ältere Familienglieder, in der Hauptsache die meist am Jahresschluß zu Papier gebrachten Lebenserinnerungen des Schreibers. Die auf seine Jugendgeschichte bezüglichen Abschnitte haben dem bei der Prüfung vorgetragenen (oder vorher eingereichten?) „Lebenslauf“ als Quelle gedient.

Über die Prüfung heißt es in den „Nachrichten“: „Den 25. März wurde ich von der philosophischen Facultaet, und zwar von meinem Vater, Herrn Prof. Schadelooc, Herrn Prof. Hecker und Herrn Prof. Karsten in der Physik, Mathematik, Baukunst und Oeckonomie examinirt und erhielt den Gradum Magistri. Ich gebrauchete aber den Titel nicht und ließ deshalb auch das Diplom noch nicht ausfertigen.“

¹⁾ Vgl. Beitr. zur Gesch. d. Stadt Rostock Bd. 10, S. 3 u. 5.

Von dem späteren Leben Hermann Friedrich Beckers ist zu sagen, daß er über ein halbes Jahrhundert als Forstinspektor von Rövershagen aus für die Rostocker Heide gewirkt und sich in dieser Stellung hohe Verdienste erworben hat, bis er sich — 80jährig — im Jahre 1846 in seiner Vaterstadt Rostock zur Ruhe setzte. Er starb hier am 5. Oktober 1852 im 87. Lebensjahre. Eine ausführliche, den ganzen Mann in seinem Sein und Wirken — besonders auch nach der forstwissenschaftlichen Seite — würdigende Lebensbeschreibung dürfte eine lohnende Aufgabe sein, ist in diesem Zusammenhang aber nicht am Platz und muß einer dazu berufenen Feder vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang aber soll doch hervorgehoben werden, daß Becker — dem nach der Prüfung gegebenen Versprechen getreu — neben der Berufsarbeit nicht aufgehört hat, sich mit wissenschaftlichen Fragen zu beschäftigen, die er in zahlreichen Schriften und Vorträgen gelehrten und weiteren Kreisen zugänglich machte. Sie haben ihm viele Beweise der Anerkennung eingetragen. Als Krönung dieser Tätigkeit aber mag er es empfunden haben, daß — im Jahre 1841 — die Philosophen-Fakultät der Rostocker Hochschule ihrem einstigen Jünger ehrenhalber die Doktorwürde verlieh.

Die hier mit wenigen Strichen skizzierte Bedeutung des Verfassers wird neben dem Interesse für Kultur- und Hochschulgeschichte die Veröffentlichung der beiden Schriftstücke in diesem Bande rechtfertigen.

Mein Lebenslauf
erzählt
beim Examine d. 25. Merz 1790
von
Herrmann Friedrich Becker,
d. Cam. W. Bfl.

Die Herren Examinatoren waren:

- 1) mein Vater als Senior d. Facult.¹⁾, 3) Prof. Hecker³⁾,
2) Prof. Schadeloo²⁾, 4) Prof. Karsten⁴⁾.

Das Examen währte von $\frac{1}{2}$ 3 bis 6 und erwarb mir den Beifall d. Herren Examinatoren.

Erzählung meines Lebens-Laufes bei dem d. 25. März gehabten Examen.

Würdige Herren Decane, Senior und Beisitzer der Philosophischen Facultaet, Wohlgeborne, Hochgelahrte, Höchstzuverehrende Herren.

Mit dem größten Dank verehere ich es, daß Sie meinen Wunsch zu erfüllen und meine etwanige mir erworbene Kentniße in diesem Examen zu

1) M. Heinrich Valentin Becker, Pastor an St. Jakobi und Professor der Mathematik.

2) M. Gustav Schadelook, Professor der Metaphysik.

3) M. Peter Johann Hecker, Professor der Mathematik und Physik.

4) M. Franz Lorenz Christian Karsten, Professor der Oekonomie und Aufseher des Botanischen Gartens.

prüfen, die Gewogenheit haben wollen. Ich bin es mir zwar bewußt, daß ich mir in den Wißenschaften, welchen ich mich gewidmet habe, weder gelehrte noch vollständige Kentniße erworben habe, und ich bin überzeugt, daß Sie, Hochzuehrende Herren, es gestehen werden, daß man in den wenigen Akademischen Jahren, auch bei anhaltendem Fleiß, sich keine Gelehrsamkeit erwerben oder nur eine Wißenschaft erschöpfen könne und das eigentliche Studiren und Suchen tiefer und gelehrter Kentniße nach geendigten akademischen Jahren den Anfang nehmen müße; indeßen ist ja auch nur die Absicht des Examens, zu erfahren, ob man bemüht gewesen ist, die Grundsätze der Wißenschaften einzusehen, und es wird mir sehr schmeichelhaft seyn, von Ihnen dies Zeugnis zu erhalten.

Mein Lebenslauf ist kürzlich dieser: Ich wurde hier zu Rostock d. 21. Apr. 1766 geboren. Meinen Vater freue ich mich hier als Examinator zu sehen. Meine würdige Mutter, die schon seit 3 Jahren durch den Tod von uns getrennt ist, war die aelteste Tochter des vormaligen Burgermeisters Herrn Dr. J. G. Burgmann¹⁾. Ich genoß schon von Jugend auf das Glück einer sorgfältigen und lehrreichen Erziehung, und meine theuren Aeltern ließen mir und meinem Geschwister²⁾, oft mit ihrer eigenen Einschränkung, alles das lernen, wozu wir Neigung und Gelegenheit hatten. Ich fing erst nach Erreichung des 10. Jahres [1776], worin ich in der 3. Claße der Stadtschule aufgenommen wurde, an, die Anfangsgründe der Grammatik, welche ich vorher bei meinen Privat-Lehrern Herrn Cand. Huswedel³⁾ und M. Stiepmann⁴⁾ nur nachlässig betrieben hatte, bei dem Unterricht des Herrn M. Hass⁵⁾ mit Aufmerksamkeit zu lernen. Ich erreichte bald die 2. und um Ostern 81 die 1. Claße, worin ich vom Herrn Pr. Lasius⁶⁾ und Conrector Spiegelberg⁷⁾ Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache und sonstigen Scholasticis empfieng. Meine Nebenstunden widmete ich der Geographie, Geschichte, Musik, dem Zeichnen, Tanzen und einigen mechanischen Künsten. Zugleich hatte ich bei meinem theuren Vater Unterricht in der Religion und ward um Ostern 83 vom Herrn D. Detharding⁸⁾ confirmirt und bald darauf vom Herrn Prof. Eschenbach immatriculirt⁹⁾. Die glückliche Lage an einen akademischen Ort zu wohnen, erregte in mir den Wunsch, meine akademische Laufbahn so viel wie möglich zu verlängern, und ich hatte auch wirklich das Glück, 5 Jahre hier in Rostock als Student zuzubringen. In dieser Zeit hörte ich die reine und angewandte Mathematik,

¹⁾ Anna Dorothea, geb. Burgmann.

²⁾ Verfasser ist der zweite von 6 Geschwistern.

³⁾ Offenbar früh gestorben.

⁴⁾ Später Prediger in Toitenwinkel.

⁵⁾ M. Joachim Ludwig Haß (od. Hasse), Kantor an St. Marien.

⁶⁾ Rektor der Stadtschule Hermann Jacob Lasius, auch Prof. der Griech. Literatur.

⁷⁾ Konrektor Johann Nicolaus Spiegelberg.

⁸⁾ D. Georg Detharding, Archidiaconus an St. Jakobi.

⁹⁾ Nach der Matrikel der Universität Rostock fand die Immatrikulation schon 1782, Mz. 28 unter dem Rektorate Eschenbachs statt. Dr. Johann Christian Eschenbach war Prof. in der Juristen-Fakultät.

insonderheit die Mechanik, Baukunst und perspectiv[e] beim Herrn Professor Schadelooc, die Logic, Methaphysic, Moral, Physik und das Naturrecht bei meinem Vater, die Institutiones und Pandecten beim Herrn Prof. Eschenbach und Herrn D. Crumbiegel und die Reichsgeschichte beim Herrn Prof. Wiese¹⁾. Ich verdanke es insonderheit dem gewogentlichen und lehrreichen Unterricht des Herrn Prof. Schadelooc, dem ich dafür nochmal meinen gehorsamsten Dank abstatte, daß ich hier die Grundlage zu den Kameral-Wissenschaften legen konnte. Ich hatte in diesen 5 Jahren fast beständig Privat-Unterricht bei ihm in der Baukunst, im Modelliren und in Verfertigung geometrischer und perspectivscher Zeichnungen, wodurch ich besonders eine Fertigkeit erlangte, den Zusammenhang der Theile bei Maschinerien gesch[w]inde einzusehen, die mir auf meinen Reisen sehr vorteilhaft war. Ich hatte zwar in Rostock keine Gelegenheit, die Landwirtschaft theoretisch zu lernen, ich hielt es aber doch für sehr vorteilhaft einige practische Kenntnisse davon einzusamlen und brachte deswegen den Sommer des Jahrs 85 zu Mestlin, einem ansehnlichen Kloster-Gute bei Dobbertin zu, ich erreichte auch hier in dem Umgang des Herrn Mühlenbruchs, eines erfahrenen und selbstdenkenden Landmannes, einige Übersicht der mecklenburgischen Wirtschaft, indem ich mich mehr bemühte sämtliche Arbeiten, die täglich an verschiedenen Theilen des Guts vorfielen, zu übersehen, als selbst zu arbeiten, indeßen lernte ich doch die Handgriffe des Ackerbaues aus wirklichen Versuchen.

Nebst den öffentlichen Vorlesungen beschäftigte ich mich nach meiner Rückkunft vom Lande mit Feldmeßen, Charten copiren, Drechseln, Fechten, Musik²⁾, Handzeichnen und der französischen und italienischen Sprache.

D. 29 ten Mai 1787 starb meine geliebte Mutter nach einer langen Krankheit, und dieser Verlust vermehrte meine Anlage zu einer stillen, hypochondrischen Stimmung, wovon ich mich lange vergebens zu befreien suchte.

(Ich hatte das Glück, von meinen Commilitonen bei Feierlichkeiten oft zum Marschall, Anführer und zuletzt zum Consenior erwählt zu werden³⁾).

Bey dem Tode des Herrn Consistorial-Rath Saß erhielt ich eins von seinen Stipendien, welches mich determinirte, eine kleine Abhandlung drucken zu lassen, die von der Bestimmung der spezifischen Schwere der Körper handelt⁴⁾).

Ich hatte schon einige Jahre studirt, als ich erst den festen Entschluß faßte, mich ganz den Kameral-Wissenschaften zu widmen. Zwar schienen

¹⁾ D. Walter Vincent Wiese war Prof. in der Juristen-Fakultät.

²⁾ Die Musik hatte im Beckerschen Hause eine besondere Pflegstätte. Nach einer Notiz in seinen Lebenserinnerungen hatte Hermann Friedrich Becker Unterricht im Klavier- und Flötenspiel. Er erzählt ferner: „Meine Geschwister sowohl wie ich haben von Jugend auf viele Neigung zur Musick gehabt und haben auch alle unterschiedliche Instrumente gelernt. Dies machte uns manche angenehme Stunde, insonderheit hielten wir jeden Winter Concert in unserm Hause, welches von dem hübschesten Mädchens Rostocks besucht wurde.“

³⁾ Das Eingeklammerte ist gestrichen.

⁴⁾ Nach einer Notiz in den Notizen aus s. Leben war diese Schrift im März 1788 unter der Presse. „Von der hydrostatischen Bestimmung der spezifischen Schwere der Körper. 1788“, in der U.-Bibl. vorhanden.

mir hierbei manche Schwierigkeiten entgegen zu seyn, und insonderheit eröffneten sich mir hiebei wenig sichere Ausichten in die Zukunft[t]; meine Neigung überwand aber alle Besorgniß, und ich beschloß Heidelberg, als den bis jetzt noch einzigen teutschen Orte, wo sämtliche Kameral-Wißenschaften im Zusammenhang vorgetragen werden, zum Auffenthalts-Ort meines auswärtigen Studiums zu machen.

Ich reiße deswegen am 3. Apr.¹⁾ [1788] von hier über Wismar nach Hamburg, verweilte dort einige Tage, besahe die vorzüglichsten Merkwürdigkeiten und ging über Zelle und Braunschweig nach Helmstädt. Ich machte diesen kleinen Umweg, um den Freund meines Vaters Herrn Hofrath Beireis²⁾ zu besuchen, von welchem berühmten Mann ich auf des Freundschaftlichste aufgenommen wurde; ich logirte bei ihm und hatte Gelegenheit, seine fürtreffliche Sammlung der seltensten Stücke der Natur und Kunst zu sehen und einige Tage seinen lehrreichen Umgang zu genießen. Von Helmstädt reiße ich nach Goslar. Das nahe bei dieser Stadt im Rammelsberg gelegene vorzüglichste Bergwerk des Harzes, welches Silber, Kupfer, Blei, Zink und Vitriol hervorbringt, reizte meine Neugierde; ich fuhr daher mit dem Ober-Bergaufseher 800 Fuß tief in den Berg und sahe die Gewinnung dieser unterirdischen Schätze. Von Goslar fuhr ich bei rauher Witterung quer über den Harz durch Clausthal und Northheim nach Göttingen, blieb dort 8 Tage, besuchte mehrere Professores, die berühmte Bibliothek, das Museum, Observatorium und samlete neue Kräfte zur fernern Reise.

Den 27ten Apr. verlies ich Göttingen, fuhr über Cassel, Marpurg, Giessen nach Frankfurt am Main und von hier durch Darmstadt und die schöne Bergstraße nach Heidelberg, wo ich den letzten April eintraf³⁾.

In Heidelberg, wohin vor einigen Jahren die Kameral-Hohe-Schule von Lautern⁴⁾ verlegt und in gewißer Rücksicht mit der dortigen Akademie vereinigt ist, hatte ich Gelegenheit, die mehresten Wißenschaften in meinem Fache zu hören, und wenn auch der Vorzug dieser Kameral-Hohen-Schule wohl nur größtentheils darin besteht, daß die Staatswißenschaften nicht wie auf andern Akademien zerstreut, sondern nach einer gewissen Ordnung vorgetragen werden, so hat doch die unvergleichliche Lage der Stadt in der schönsten Gegend Teutschlands, die Nähe an Manheim, das besonders in den bildenden Künsten viele geschickte Männer hat, die musterhafte Wirt-

¹⁾ Im Manuskript irrtümlich: 30. Über die Abreise von Rostock berichtet B. in seinen Lebenserinnerungen: „8 Freunde zu Pferde und 12 zu Wagen begleiteten mich; eine feierliche Begleitung der Studenten hatte ich verboten.“

²⁾ Gottfried Christoph Beireis, Prof. d. Medizin u. Chirurgie in Helmstädt. Vgl. Allg. D. Biogr. Bd. 2, S. 293.

³⁾ Mit seiner ersten Wohnung in Heidelberg hatte B. kein Glück. Er berichtet darüber in seinen Lebenserinnerungen: „Den 1. May bezog ich mein Zimmer bey dem Herrn Consistorial-Rath und Professor Scheider am Parade-Platz. Ich hatte eine schöne Aussicht und würde gewiß hier geblieben seyn, wenn mich nicht eine Menge von Wanzen genöthigt hätten, mein Logis zu verändern und bey der verwithweten Frau Pastorin Gelanin einzuziehn, welches d. 10. geschah.“

⁴⁾ Kaiserslautern. Die hier erwähnte Schule war 1774 gegründet und seit 1784 in Heidelberg.

schaft der benachbarten Oekonomen und die Industrie des Landes viel vorzügliches¹⁾.

Ich hörte in dem Sommer-Halben-Jahr die technische Chemie, oekonomische Botanik und Naturgeschichte und Mineralogie beim Herrn Hofr. Saccow²⁾, die Landwirtschaft beim Herrn Prof. Gatterer³⁾ und die Encyclopedie der gesamten Cameral-Wissenschaften beim Herrn Hofkammerath Semer⁴⁾; die Zwischenzeit brachte ich in den Weinbergen, Garten und auf den Aeckern zu, worauf größtentheils Spelz, Rüben, Waid, Krapp, Toback und Mais gebaut werden; ich besuchte die Fabriken, die botanischen Garten in Schwetzingen und Manheim und suchte die Einrichtungen der benachbarten Ortschaften kennen zu lernen, wozu mir die öftern katolischen Feiertage Zeit gaben.

In Manheim erhielt ich Bekantschaft mit einigen Gelehrten und Künstlern, besuchte die Mahler-Akademie, Bildergallerie, Naturalien und physikalisches Kabineth; in Speier den berühmten Dohm, und in Schwetzingen den prachtvollen Kurfürstlichen Lustgarten. Mit einigen Freunden machte ich eine Fußreise nach Darmstadt; wir durchwanderten die ganze Bergstraße, sahen den Auerbacher Brunnen und bestiegen beim Zurückgehen den Melibokus, den höchsten Berg vom Odenwald, auf dessen Spitze ein 80 Fuß hoher Thurm steht, wovon man den Rhein, Main und Neckarfluß und die Städte Duborg⁵⁾, Darmstadt, Mainz, Worms, Frankenthal, Manheim und eine unzählige Menge Dörfer sieht. In den Michaelisferien machte ich mit einigen Landsläuten, die mich von Göttingen besuchten, eine Tour nach Manheim, Okersheim⁶⁾, dem Lustschloße der Kurfürstin, Frankenthal und Worms und kehrte von hier nach Heidelberg zurück, um mich zu einer großen Fusrise vorzubereiten. Ich bestimmte mich mit einigen Bekanten deswegen diese Reise zu Fuß zu machen, weil wir hiebei mehrere Gelegenheit hatten, botanische, landwirthschaftliche und mineralogische Kentniße einzusammeln, uns bei merkwürdigen Gegenständen wilkürlich aufhalten und oft für Pferde unersteigliche Gebirge erklettern konten. Wir gingen über Okersheim, Dürkheim, Jägerthal, Kaiserslautern und Radebeul nach Reichenbach, besahen unterweges einige Fabriken, Jagd- und Holz-Einrichtungen, Teerschwelereien und Steinkohlenbergwerke, und fuhren bei Reichenbach in das reichste Quecksilber-Bergwerk im Potsberge, sahen die Gewinnung und

1) Es ist die Zeit des Kurfürsten Karl Theodor, der seit 1742 in der Pfalz, seit 1777 auch in Baiern regierte, eines sehr prachtliebenden Herrn. Becker erlebte 1788, Juni 8., in Heidelberg den Besuch des Kurfürsten aus Anlaß der Vollendung der Neckarbrücke, auf der schon damals das Standbild Karl Theodors mit den 4 Hauptflüssen seines Landes — Rhein, Donau, Neckar, Mosel — als Sockelfiguren prangte, und sah am 15. Juli eine große Hofjagd bei Neckargemünd.

2) Georg Adolf Sackow. Vgl. Allg. D. Biographie Bd. 37, S. 105.

3) Christoph Wilhelm Jakob Gatterer. Vgl. Allg. D. Biographie Bd. 8, S. 409.

4) Martin Engelb. Semer.

5) Dieburg.

6) Oggersheim.

Reduction der Zinnober-Stuffen und gingen von hier über Deichsbach, Briken¹⁾ Schonborg nach Homburg. Bey Homburg erstiegen wir den Karlsberg, worauf der Herzog von Zweibrücken residirt und wovon er fast sein ganzes Land übersehen kann, besuchten die Residenzstadt Zweibrücken und gingen über Pirmaßens, dem Aufenthalts-Orte des Landgrafen von Heßen-Darmstadt, und der Reichsstadt Anweiler nach Landau. Es war nicht wenig auffallend, mitten in teutschen Provinzen eine Stadt zu finden, worin fast nichts als französisch gesprochen wird und alles nach französischem Geschmack eingerichtet ist. Wir kamen von Landau nach Germersheim, besahen den kostbaren Rheinbau²⁾ und gingen über Bruchsal, woselbst das überaus reich verzierte Schloß des Fürstbischofs [von Speier] unsre Aufmerksamkeit erregte, nach Heidelberg zurück.

In dem folgenden Winterhalbjahre hörte ich die Polickey, Finanz und Technologie und repetirte die im Sommer gehörten Collegia. Meine Gesundheit wurde aber bald schwächlich, vermuthlich durch das auf diese starke Bewegung erfolgte viele Sitzen (das durch das anhaltende Regenwetter noch vermehrt wurde³⁾); ich kränkelte bis um Neujahr, logirte mich bei dem Herrn Consistorial-Rath Zehner ein und wurde am 12 ten Jenner an einem Entzündungs-Fieber tödlich krank, wovon ich aber doch bald wieder genas. Weil mein Hang zur Hypochondrie sich aber zu vermehren schien, so riethen die Aerzte, ich möchte das Studiren eine Zeitlang unterlaßen, ich beschloß daher Heidelberg zu verlaßen und meinen Bruder in Jena zu besuchen⁴⁾.

Ich reiste daher d. 4ten Feb. von Heidelberg über Darmstadt und Frankfurt nach Friedberg, wo ich wieder krank wurde, ich setzte aber am folgenden Posttag meine Reise fort und ging über Eisenach, Gotha und Erfurt nach Weimar. Nahe bei Weimar begegnete mir mein Bruder, mit dem ich d. 13. Feb. in Jena ankam. Ich blieb bis Ostern in Jena, lebte mit meinem Bruder und meinen Landsläuten sehr vergnügt, machte mir öftere Bewegungen, war in Gesellschaft bei den Herrn Professoren und besuchte die Vorlesungen des Herrn Kammerath Sukkow⁵⁾, wobei ich seine Bibliothek nutzen konnte. Den letzten Aprill verließ ich Jena und reiste mit einigen Freunden über Weimar, Erfurt, Gotha, Mühlhausen und Langensalza nach Göttingen. Mein Zweck war, einige Collegia, die ich noch nicht gehört hatte und die auch jetzt nicht in Jena gelesen wurden, zu besuchen; ich erreichte aber auch hier nicht ganz meinen Wunsch. Ich hörte die angewandte Mathematik beim Herrn H[ofrath] Kästner⁶⁾, die Naturgeschichte beim Herrn Hofrath Blumenbach⁷⁾, die

1) Brücken.

2) Es fand hier damals eine Korrektur des Rheinlaufs statt.

3) Das Eingeklammerte getilgt.

4) Dieser ältere Bruder unseres Hermann Friedrich — Johann Hermann — war Jurist und damals Privatdozent in Jena, später Landes-Archivar in Rostock.

5) Lorenz Johann Daniel Suckow war in Schwerin geboren und hatte in Rostock studiert. Vgl. Allg. D. Biogr. Bd. 37, S. 105.

6) Abraham Gottthelf Kaestner. Vgl. Allg. D. Biogr. Bd. 15, S. 439 ff.

7) Joh. Friedrich Blumenbach. Vgl. Allg. D. Biogr. Bd. 2, S. 748.

Mineralogie beim Herrn Hofrath Gmelin¹⁾, die Landwirtschaft und ein Collegium practicum camerale beim Herrn Hofrath Beckmann²⁾. Ich fuhr in den Pfingstferien nach Kassel, besahe die Kabinether im Museum, bestieg den schönen Weißenstein und besuchte den Herrn Schildbach, der eine schöne und originelle Holzsammlung hat. Ich wünschte noch diesen Winter in Göttingen zuzubringen und besuchte auch die Vorlesungen wieder, allein die Furcht, die ungesunde Winter-Luft Göttingens möchte mir schädlich sein, und das nach Rostock verbreitete übertriebene Gerücht von meiner Kränklichkeit bestimmte mich, Göttingen d. 25. Nov. zu verlassen. Ich wählte jetzt den nächsten Weg zu meiner Rückreise, fuhr über Hannover, Zelle, Lüneburg, Boitzenburg und Schwerin und kam am 6. December hier in Rostock an, wo es mein steter Wunsch seyn wird, meinem Vaterlande nach meinen Kräften zu dienen.

Herrmann Friederich Becker.

Schluß-Compliment.

Die mir gegenwärtig von der Löbl. Philosophischen Facultaet gegebene Versicherung, daß meine Hochzuehrende Herren von meiner Beantwortung ihrer gelehrten Fragen zufrieden sind und mir das Zeugniß geben wollen, daß ich des Magister-Gradus würdig sey, ist mir höchst angenehm, und ich bezeuge dafür meinen gehorsamsten Dank. Ihre Gewogenheit wird mir eine große Aufmunterung seyn, mit allem Fleis den Wissenschaften obzuliegen und mich dahin zu bemühen, daß ich meinem Vaterlande und der Welt nützliche Dienste leiste. Gönnen Sie, Hochzuehrende Herren mir ferner Ihre Gewogenheit und versichern sich meiner steten Ergebenheit und Verehrung.

¹⁾ Johann Friedrich Gmelin. Vgl. Allg. D. Biogr. Bd. 9, S. 270.

²⁾ Johann Beckmann. Vgl. Allg. D. Biogr. Bd. 2, S. 238.





V.

Die alten Rostocker Universitätskarzer.

Von Ludwig Krause.

Unter dem hiesigen Rathause befanden sich in alten Zeiten außer den rein städtischen Gefängnissen auch zwei Gewahrsame für Universitätsangehörige. Das eine, das sog. Finkenbauer, war ein gemeinsames für Untertanen der städtischen wie der akademischen Gerichtsbarkeit. In dies heute noch unter dem Namen des Brummbärenlochs im Ratskeller vorhandene, jetzt aber anderen Zwecken dienende Gewölbe wurden von der städtischen Nachtwache nämlich alle während der Nachtzeit in der Stadt aufgegriffenen Unruhestifter und zweifelhaften Persönlichkeiten einstweilen in Sicherheit gebracht, ohne erst weiter danach zu fragen, welcher Gerichtsbarkeit sie unterständen. Diese Einrichtung ging zurück auf einen alten Vergleich von 1471¹⁾ zwischen der Stadt und dem Bischof Werner von Schwerin als Kanzler der Universität, dem Archidiakonus Heinrich Bentzin nebst Rektor und Konzil (Albertus rector, doctores, meystere vam rade des studii), um das Verbot, nachts nach dem Läuten der Wächterglocke noch ohne Licht und redliches Gewerbe durch die Straßen zu gehen, auch den Universitätsangehörigen gegenüber durchsetzen zu können, da es leider häufiger vorgekommen sei, daß

etlyke yn nachtyden sick vorsammelen in den straten vnde gassen myt messen, eggen, orden, kulen, stenen vnde anderen weren wancken, schryen vnde vnstur dryuen, etlyke de husze, boden vnde personen stormen vnde der stad̄t wechtere vnrichtigen ankamen myt worden, werken vnde sze vnderstunden, werpen, stenen, vorwunden, lemen ofte dot slan. Infolgedessen richtete die Stadt damals mit Zustimmung des Bischofs und der Universität ein besonderes Gewahrsam, „eyne ghemeyne custodien offte temenitze vnder deme radthusze“ her, wohin alle diese Übeltäter zunächst eingebracht wurden, und das man, wie Koppmann in Bd. II⁴, S. 14 dieser Beiträge meint, deshalb zum Unterschiede von den eigentlichen Gefängnissen nur als Temenitze (die übliche Bezeichnung für ein einfaches Dorfgewahrsam) bezeichnete, weil durch die Unterbringung darin der Entscheidung über das

¹⁾ Meckl. Jahrb., Bd. 16 S. 232 ff.

Forum, vor das die einstweilen Festgenommenen gehörten, eben in keiner Weise vorgegriffen sein sollte. Am folgenden Morgen fand dann eine Sichtung der so Inhaftierten statt, worauf die darunter befindlichen Studenten und etwaigen sonstigen Akademie-Verwandten dem Universitätsgericht, die übrigen aber den städtischen Behörden zur weiteren Behandlung zugeführt wurden, auf daß, wie es in dem Vergleiche heißt,

na vthwysinge des rechtes eyn yslyck szynem behorlykeme richtere dar vth sunder wedderstal ouer andtwerdet scal vnd mach werden, sze na swarheyt erer schult to straffende vnde to richtende, vns doch deshaluen wegen vnd eynem islyken van uns syne rechticheyt alle tydt vnuorsumet to blyuende.

Der Schließer zu dieser Temenitze sollte sämtlichen vertragschließenden Parteien gemeinsam verpflichtet sein und „vor syn arbeydt vnde moge“ von jedem dort Inhaftierten 2 Schillinge lübisch erhalten. Die Formula concordiae von 1563 bezeichnet das Gewahrsam dann schon als Finkenbauer, indem sie in ähnlicher Weise bestimmt, daß Studenten,

so sich unter einander oder andere auff der Gassen oder in Heuseren bey Nächtlicher weile hawen, schlagen, den Professoren oder Bürgern die Fenster außwerffen, Heusere stürmen und sonsten mutwillen treiben, von den Stadtwächtern „in den Carcerem unter dem Rathause, der Finckenbauer genandt“ eingebracht werden sollten.

Anders war es mit dem zweiten Gewahrsam. Dies war der regelrechte Universitätskarzer für die von der Universität zu Freiheitsstrafen verurteilten Studenten, der carcer Studiosorum sub curia. Dieser Karzer stand bei den Herren Studiosen jedenfalls in sehr schlechtem Ansehen und war gegen Ende des 16. Jahrhunderts sogar in den Ruf gekommen, daß es dort spuke. Ja, mit der Zeit gestaltete sich dieser Spuk offenbar so gefährlich, daß selbst ein hohes Konzil der Universität kein anderes Mittel dagegen finden konnte als eine Verlegung des Karzers, was der Akademie vielleicht auch nicht ganz unliebsam war. So berichtet Professor Dr. E. J. Fr. Mantzel im Rostocker Universitätsprogramm Michaelis 1758, er habe in allen akademischen Protokollen einen „passus curiosus“ des Inhalts gefunden, daß 1603 eine allgemeine Beratung über die Verlegung des Studentenkarzers unter dem Rathause stattgehabt wegen des dortigen Spukes (*deliberatio communis de carcere Studiosorum sub curia aliorum propter spectrorum incommoda transferendo*). Es sei denn auch beschlossen in der Universität selbst, in Collegio philosophico, einen geeigneten Raum dazu herzurichten. Das ist denn auch geschehen, denn zu Mantzels Zeit befand der Karzer sich tatsächlich in diesem Kollegiengebäude am Hopfenmarke, während das Finkenbauer nach wie vor unter dem Rathause in Gebrauch blieb, damals aber wegen des Wohlverhaltens der Studenten, wie Mantzel meint, seltener benutzt wurde (*cujus usus rarior per virtutes Studiosorum*).

Von langer Dauer scheint der neue Karzer im Collegium philosophicum aber doch nicht gewesen zu sein, da im Jahre 1774 schon wieder Verhandlungen wegen Herrichtung eines anderen Karzerraumes stattfanden. Denn unter dem 25. Juli d. J. vermerkt der damalige Kämmerereisekretär Danckwart in Vertretung des Ratssekretärs im Ratsprotokolle:

Auf der mündlichen Klage des Paruquenmachers Algrehn wegen geschehener Einwerffung seiner Fenster durch Studenten ward geschlossen, daß mir Subscripto committiret seyn solle, den Hrn. Rectorem zu ersuchen, die Studiosos für Unfug und Schaden zu warnen, und selbigem zugleich anzuzeigen, daß zu Verfertigung eines Kartzers in dem Convictorio die Vorckehr gemachet sey, welches ich den 29sten hujus bey dem Hrn. Prof. Eschenbach als jetzigem Rectore bewürcket.

Zu gleicher Zeit wurde der Löbl. Stadt-Kasse aufgegeben, „in dem Convictorio eine Stube zum Kartzer zurechtmachen zu lassen“.

Das Convictorium, in welchem sich der akademische Mittagstisch, die mensa communis der Studenten, befand, war ein Teil des einstigen Dominikanerklosters zu St. Johann, dessen letzte spärliche Reste noch im westlichen Teile des früheren Bürgerschulgebäudes am Johannisplatze erhalten sind. Im Südende dieses alten Baues befindet sich nun noch heute jener damals angelegte, jetzt auch schon lange außer Dienst gesetzte Karzer, der nur eine kleine mit dickem Eisengitter versehene Fensteröffnung nach dem Friedrich-Franz-Schulhofe hat. Von den Kleinen in meiner Kinderzeit mit ehrfürchtigem Grauen betrachtet, von den größeren Jungs aber, solange sie sich mit ihrem schwächtigen Körper noch durch das Eisengitter hindurch winden konnten, beim Spiel als sicheres Versteck benutzt, wurde dies in etwa Manneshöhe in der dicken alten Wand befindliche Licht- und Luftloch der kleinen viereckigen Karzerzelle damals noch jedem Neuling auf dem Spielplatze mit lebhaftem Interesse als der alte Studentenkarzer vorgestellt: dor in dat Lock sünt früher de dunen Studenten in inbrummt.



Alte Studentengräber.

Von Ludwig Krause.

In der Nicolaikirche lag vor der großen Restauration derselben zu Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auf dem Altarplatze im Chor ein großer Grabstein mit der Inschrift:

RECTORIS ET CONCILII
UNIVERSITATIS ROSTOCHIENSIS
SEPULCHRUM
PRO
STUDIOSIS HOLSATIS
ANNO 1662.

Der Stein bildete also einst die Deckplatte einer Grabstätte der hiesigen Universität für die Holsteiner Studenten bzw. die Angehörigen der Holsteiner Landsmannschaft. Ein Abdruck der Stein-Inschrift befindet sich bereits in den Gemeinnützigen Aufsätzen aus den Wissenschaften für alle Stände von 1774, S. 144, jedoch ist dort fälschlich *sepulcrum* statt *sepulchrum* gedruckt und das Wort *Anno* versehentlich ausgelassen. Der Stein führt die Nr. 15 und trägt außer der obigen noch die Reste von einer oder zwei älteren Inschriften, deren Wortlaut und Inhalt aber nicht mehr sicher zu entziffern sind. Nur die frühere Jahreszahl Ao. 1624 ist noch deutlich feststellbar. In den Akten der Nicolaikirche finden sich über das Grab weiter keine Notizen als eine Bemerkung über die gehörige Wiederherrichtung des z. T. eingesunkenen Steines. Unter dem 25. Januar 1730 hat nämlich der damalige administrierende Kirchenvorsteher Bartholomaeus Pretzel ein Verzeichnis über diejenigen „grebnissen oder Leichensteine“ angelegt, die er während seiner Administration hat „verhögen lassen auff die Kirch und der Leute Kosten, so eigenthümlich begrebnissen in die Kirch haben“. In dieser Aufstellung findet sich unter Nr. 15 auch die Eintragung, daß „vor die Holsteinsche Studirende Studenten begrebniss vor 2 Mahl högt“ die übliche Summe von 2 fl. richtig bezahlt sei. Sonst wird das Grab nur noch einmal in einem undatierten Gräberverzeichnis aus dem 17. oder 18. Jahrhundert aufgeführt als „Studiosen grebnus Nr. 15“, belegen zwischen Altar und Turmtür.

Derartige der Universität gehörige Grabstätten gab es früher mehrfach in den hiesigen Kirchen. So besaß die philosophische Fakultät z. B. in der Jakobikirche allein sieben Begräbnisse und ferner noch eins zu St. Nicolai, das aber schon im 17. Jahrhundert wieder verkauft wurde. Alle acht waren auf den Steinen mit AF und der Krone darüber gezeichnet, also demselben Monogramm, das Herzog Adolf Friedrich auf seinen Münzen führte. Auch die pommerschen Studenten hatten hier in Rostock ein eigenes Grab, wie die Universität ja auch heute noch im Besitze einer Grabstelle auf dem alten Friedhofe ist.

Kleine Züge aus dem Rostocker Universitätsleben.

Von G. Kohfeldt.

Von dem Rostocker Collegium musicum 1758.

Aus verschiedenen alten Nachrichten wissen wir, daß die Musik und besonders die Hausmusik gerade in der Rokokozeit auch unter den Angehörigen der Rostocker Universität nicht wenige Freunde und Verehrer gehabt hat. Ein hübsches Bild aus diesem musikalischen Treiben können ein paar Aktenstücke des Universitätsarchivs vermitteln. Am 9. Dez. 1758 richtet der Professor Aepinus ein Schreiben an den Rektor, in dem er das Folgende ausführt: Wie bekannt sei, habe er für einige seiner Hausgenossen und Studenten, die Liebhaber der Musik seien, Sonnabends in seinem Hause ein Zimmer eingeräumt, und die Übungen hätten bisher einen guten Fortgang gehabt. Die Herren hätten sich nun vorgenommen, „einige neuere zu Berlin und Hamburg angefertigte Kirchen-Musiquen aufzuführen“. Das ginge aber nicht gut ohne Paucken. Da diese schwierig zu beschaffen seien, hätten sie den Entschluß gefaßt, eine Sammlung unter den Studiosis anzustellen und dann ein Paar Paucken aus Lübeck zu verschreiben, die in der Universität aufbewahrt und von späteren Collegiis musicis benutzt werden sollten. Der Rektor möge das Projekt unterstützen und anfragen, ob sich auch die Professoren bei der Sammlung beteiligen möchten. Die Studenten würden gewiß 30 Taler zusammenbringen, die ganzen Kosten möchten sich auf 40 Taler belaufen.

In einem Schreiben vom 12. Dez. macht der Rektor, Prof. Becker, dem Professorenkollegium Mitteilung von dem Vorhaben der Studenten. Er hält es für lobens- und unterstützenswert. Das Collegium musicum sei eine höchst nützliche Einrichtung; es halte die Studenten von vielen anderen Ausschweifungen ab. Er selbst verabsäume nicht, das Konzert zu besuchen. Er werde für seine Person 2 Taler zu der Kollekte beitragen und er rate zur Anschaffung weiterer Instrumente, falls eine größere Summe aufkommen sollte. Unter den Studenten seien einige, die besser als die Stadtmusikanten die Paucken zu schlagen verstünden. Auch wäre zu wünschen, daß der Stadtmusikant mit der Zeit ganz durch das Collegium musicum bei den akademischen Akten ersetzt würde.

Die Professoren sind durchweg mit dem Vorschlag des Aepinus einverstanden, mehrere erklären, daß sie gern Beiträge von 1 und 2 Taler zahlen würden. Doch finden sich auch solche, die kein besonders intimes Verhältnis zur Musik gehabt zu haben scheinen. Der Theologe Burgmann meint, ihm sei bisher nichts von dem Collegium musicum bekannt geworden, er wünscht deshalb noch eine nähere Beschreibung davon. Mit allerlei Scherzen und mit Anspielungen darauf, daß die Studenten sich bei Nachtmusiken, bei Wagen-Ausflügen u. dergl. von den Musikanten schon Paucken zu verschaffen wüßten, antwortet der Jurist Mantzel. „Wenn ich das neue Wort: Paucke, oder derselben Schall höre, bin ich schon erschüttert“, schreibt er, „Sonst hat er mit seinen 60 Jahren kein feines Ohr mehr für Musik, ist für Abschaffung der Promotionsmusik, hat aber Gefallen an „dergleichen musici conventus domesticus“ und will nicht mit seinem Beitrag für die Paucken zurückhalten.

Der Professor der Poesie J. E. Eschenbach schreibt: „Nach meiner Einsicht ist ein jeder befugt, sich Paucken machen zu lassen. Was für Majestät in den Paucken sitze, die nicht in einer Trompete und Schalmey auch stecken sollte, ist mir unbekannt. Ein Spiel, das nur zwei Töne angibt, ist etwas erbärmliches in meinen Ohren. Wenn eine Music aufgeföhret würde, so daß immer mit zween Pfeiffen, deren jede nur einen Ton hat, darin drein gehusaret würde: würde jedermann lachen. Aber Paucken, wie reizend und majestätisch klingen sie nicht den Ohren! Warum, weil jedermann sagt, Paucken sei ein Instrument für Könige und Fürsten, die Kaiser nicht zu vergessen. Indeß wer kann dafür, daß ich so ein höltzern Gehör habe.“

Ein paar Professoren bedauern, daß sie den Sonnabend-Aufführungen des Collegium musicum nicht beiwohnen könnten.

Ob das Paucken-Projekt zur Ausführung gekommen ist, läßt sich aus den Akten nicht ersehen. Nach der Abstimmung des Professoren-Kollegiums darf man wohl kaum daran zweifeln. In Rostock werden die neuen Instrumente allerdings nicht mehr lange zur Geltung gekommen sein, ebenso wenig wie das Collegium musicum selbst, denn das Jahr 1760, das mit den meisten Professoren und Studenten auch den Professor Aepinus nach Bützow führte, dürften beide, wenigstens in Rostock, nicht überlebt haben.

Ein Collegium mnemonicum i. J. 1696.

Zu den vielen z. T. phantastischen Mitteln, mit denen man sich im 17. Jahrhundert Wissen und Macht verschaffen zu können glaubte, gehört auch die Mnemotechnik. In Rostock weist der Professor der Mathematik Magnus Pegel schon i. J. 1604 — in seinem Thesaurus rerum selectarum — auf den großen Nutzen der Gedächtniskunst hin.¹⁾ Auch im 18. Jahrhundert noch wird z. B. von dem Rostocker Mathematik-Professor Petrus Becker erzählt, daß er sein von Haus aus gutes Gedächtnis durch mnemotechnische Schulung

¹⁾ Vgl. auch J. Ch. v. Aretin, Geschichte der Mnemonik, S. 304.

vervollkommnet habe. Ein eigenes Collegium mnemonicum las i. J. 1696 der Privatdozent Mag. Jo. Heinr. Döbel. Durch den Umstand, daß Döbel seinen Hörern das eidliche Versprechen abgenommen hatte, nichts von der geheimen Kunst zu verraten, ist die Angelegenheit in die Akten und so zur Kenntnis der Nachwelt gelangt. Döbel verteidigt sich in einem längeren Schreiben: er möchte nicht, daß „was itzo ein Artificium morgen eine gemeine Sache“ werde, und er bittet Rektor und Konzil, ihn so wie in Leipzig, wo er artem mnemonicam öffentlich doziert hätte, weiterhin unbehindert lehren zu lassen. Ein ablehnender Bescheid wird Döbel in der Sitzung vom 6. Mai 1697 überreicht.

Am 15. November wird über das Schreiben eines Studenten an den Rektor verhandelt, in dem der Fall Döbel von neuem zur Sprache kommt. Der Student beklagt sich darüber, daß Döbel ihn nicht von dem Eid, über das mnemonische Kolleg zu sprechen, entbinden wolle. Er könne allerdings kaum etwas verraten, da er nichts Gründliches darin gelernt habe, aber er fühle sich doch in seinem Gewissen beschwert.

Collegia privatissima als wirklicher Privatunterricht.

In den Acta Concilii 1697 findet sich der folgende Brief des Güstrower Advokaten und Sekretärs Beckmann an den „hochberühmten Advokaten und Dr. jur. Pfenning“, der zugleich an der Rostocker Universität Vorlesungen hielt.

„Nachdem mein Sohn vor Ostern in großer eile von hier abgereiset, daß ich bey demselben nicht schreiben können, So habe was damalen zu thun verhindert worden, mittelst diesem verrichten wollen. Und bedanke mich demnach zuorderst dienstlich daß Mein hochgeehrter Herr Doctor auf mein geschehenes ansuchen großgünstig geruhen wollen, Meinen Sohn nicht allein in sein Haus, sondern auch in seine Information aufzunehmen. Habe darauf gedachten Meinen Sohn hin übergesant, und recommandire denselben Meinem hochgeehrten Herrn Doctor zu fleissiger information, in jure, Ethicis, Politicis, Logicis, Historicis, Geographia et stylo zum fleissigsten. Ich werde mich wiederumb dankbarlich zu erweisen . . . angelegen seyn lassen . . .

Güstrow den 6. Julii Anno 1696.

Henricus Beckmann.“

Aus den weiteren Akten, die infolge der Honorarstreitigkeiten zwischen Pfenning und Beckmann entstanden sind und aus einem zweiten Schreiben Beckmanns ersieht man, daß Pfenning sich verpflichtet hatte, dem jungen Studenten vier Privatkollegien zu halten. Er sollte dafür jährlich 20 Rthlr. und für Stubenmiete außerdem 12 Rthlr. erhalten. Im Verlauf des Unterrichts beteiligt sich noch ein zweiter junger Student als Hörer, wodurch die Honorarforderung auf 30 Rthlr. erhöht wird. Der Vater Beckmann glaubt aber über den Fleiß Pfenning klagen zu müssen; er habe nur ein Collegium stili gelesen und ein Collegium Institutionum angefangen. Da Beckmann „seinen Sohn nicht lange auf Universitäten zu halten“ gedenkt, sieht er sich genötigt, die nicht ausreichenden Vorlesungen bei Pfenning abzubrechen. Uni-

versitätsgeschichtlich ist der Brief Beckmanns interessant, weil er in eine nach und nach fast zur Unsitte gewordene akademische Einrichtung hineinschauen läßt, die oft dazu führte, daß die Studenten — besonders die wohlhabenden — sich das ganze akademische Wissen fast ausschließlich durch die Privatinformation eines jungen Dozenten vermitteln ließen. Klagen über diese Unsitte, die einen mangelhaften Besuch der Professoren-Kollegien und auch eine allzu schnelle und wenig gründliche Aneignung des Wissensstoffs zur Folge hatten, finden sich oft in den Akten. Noch i. J. 1748 und später stellen die Professoren dem Herzog vor, daß sie fast keine Hörer hätten, da alle Studenten zu den Privatdozenten gingen, bei denen es zwangloser zugehe und bei denen sie sich das nötige Wissen schneller aneignen zu können glaubten.

Gesetze für Studenten-Hauslehrer i. J. 1660.

Obwohl es in Rostock eine Lateinschule gab, war es doch im 17. und 18. Jahrhundert in wohlhabenderen Familien durchaus üblich, die Kinder besonderen Privat-Informatoren zur Erziehung und zum Unterrichte anzuvertrauen. Junge Magister und Doktoren, gelegentlich auch Universitätslehrer und Geistliche, vor allem aber Studenten befaßten sich mit diesem Privatunterricht, der also nicht neben dem Schulunterricht — wie heute gewöhnlich — sondern an seiner Stelle stand. Auf den Privatunterricht bezügliche Kontrakte zwischen den Eltern und den Lehrern haben sich noch in den Akten erhalten. Aber auch an Klagen der Eltern über die Lehrer, besonders über die Studenten, fehlt es nicht. Da wird wohl einem solchen Studenten vorgeworfen, daß ihm sein Vergnügen wichtiger sei als die Fortschritte seiner Zöglinge, z. B. heißt es i. J. 1716 von einem Informator, er sei von 8—9 Uhr auf dem Tanzboden, von 9—10 im Kolleg und von 10—11 werde Fechtschule gehalten (Act. Concilii). Groß scheint die Verstimmung vieler Eltern im Jahre 1659 gewesen zu sein. Am 28. Dezember teilt der Rektor in einer Konzilssitzung mit, einige Bürger hätten über die Nachlässigkeit der Studenten-Pädagogen Klage geführt, so daß es nötig sei, die sämtlichen Pädagogen vorzuladen und ihnen bestimmte Gesetze vorzuschreiben. Am 2. Januar 1660 berichten dann die Acta Concilii, vor dem Rektor und Prorektor „sein publice per programma citati erschienen sembtliche Paedagogi, welche sich allhie in Rostock aufhalten.“ Sie hätten ihre Namen zu Protokoll gegeben und die Ermahnungen und Gesetze vom Rektor entgegengenommen. Die Liste, die die Namen von 21 Studenten-Pädagogen aufführt, gibt auch über die Bürgerhäuser, in denen sie unterrichten, Auskunft. Sie beginnt: „Laurentius Frisius Tond. Holsatius bei Franz Holstenbeim 4 glinden“ u. s. f.

Die „Leges Paedagogorum Rostochii“ — auch erhalten in einem seltenen Einblattdruck¹⁾ — lauten in Übersetzung:

¹⁾ Rectoris Universitatis Rostochiensis Johannis Quistorpii, *Θεολογ.* D. consilium *περὶ παιδων ἀγωγῆς*, communicatum cum piis et eruditis studiosis, paedagogis Rostochiensium. An. 1660. Praelo Richeliano. fol.

1. Die Studenten sollen nur Knaben unterrichten.
2. Den Katechismus sollen sie nicht nur dem Gedächtnis, sondern auch dem Herzen einprägen.
3. Die den Namen Gottes mißbrauchen, lügen und sich unter einander prügeln, sollen sie sofort mit dem Ausdruck des Bedauerns (cum commiseratione) bestrafen.
4. Sie sollen die Schüler daran gewöhnen, daß sie klar und deutlich sprechen und daß sie die Buchstaben richtig und schön schreiben lernen. Nachmittags sollen sie mit ihnen die Elemente der Arithmetik und Geometrie vornehmen.
5. Sie sollen den Schülern keine andern Autoren vorlegen als die in der Stadtschule gebrauchten, damit bei dem häufigen Wechsel der Praeceptoren nicht auch die Bücher immer gewechselt werden müssen.
6. Die ihnen anvertrauten Knaben sollen sie an jedem Sonntag mit in die Kirche nehmen und, wenn Katechismuspredigten gehalten werden sollen, sie prüfen, was die Knaben davon behalten haben. Jeder soll ein Gesangbuch haben zum Singen und eine Bibel zum Nachschlagen der Sprüche.
7. Von früh an sollen sie den Knaben Anstand beibringen; diese sollen den Eltern nicht widersprechen, die Entgegenkommenden grüßen und nicht geschwätzig sein.
8. Im Singen der Kirchenlieder sollen sich die Praeceptoren fleißig üben, auch sollen sie den Kantor ihrer Kirche unterstützen.
9. Mit Gebet sollen sie den Unterricht beginnen und mit einer Dankagung oder einem Gesang beschließen.
10. Zu Beginn und Ende des Unterrichts sollen sie ihre Schüler einem von den Professoren oder Geistlichen oder dem Schulrektor zum Examinieren vorführen, damit die Eltern erfahren, welche Fortschritte die Knaben in den Wissenschaften und in der Frömmigkeit gemacht haben.
11. Den Eltern der Schüler gegenüber, von denen sie Gutes empfangen haben, sollen sie in allen schwierigen Verhältnissen in keiner Weise beschwerlich fallen, vielmehr sollen sie zu jedem Dienst bereit sein.

Von akademischen Fecht- und Tanzmeistern des 17. und 18. Jahrhunderts.¹⁾

Eine der ersten Erwähnungen des Fechtunterrichts in Rostock ist wohl die Stelle im Tagebuch des Barth. Sastrow, die berichtet, daß ein Regentien-genosse Sastrows damals — 1538—41 — „lernete fechten auf allen Wehren“. Als ersten Fechtmeister nennt Hofmeister in seinem Rostocker Studenten-leben einen Heinrich Schwerin, der seit 1560 im Doberanschen Hof unter-richtete, bis er 1573 von der Stadt als Hauptmann in Dienst genommen wurde.

¹⁾ Hauptsächlich nach den „Acta Concilii“ und den Akten „Lehrkörper VII“ etc. des Univer-sitätsarchivs.

Um diese Zeit sind auch Berichte über Studentenduelle keine Seltenheit mehr. Eine oft erwähnte Affäre dieser Art ist die vom Jahre 1566 zwischen Tycho Brahe, dem nachmals berühmten Astronomen, und einem anderen dänischen Studenten, die Brahe mit dem Verlust seiner Nase bezahlen mußte.

Näheres über die Persönlichkeiten einzelner Fechtmeister scheint erst in den Universitätsakten des 17. Jahrhunderts vorzukommen. 1645 (Dez.) wird Balthasar Schneider Alberhofensis Francus in die Universitätsmatrikel aufgenommen mit der Bemerkung „pugil“. In einer Eingabe vom 2. Aug. 1653, in der er dagegen protestiert, als Fechtmeister unter Stadtrecht gestellt zu werden, erklärt Schneider, er habe seit seiner Immatrikulation redlich als membrum academicum gelebt. Der Streit zieht sich sehr in die Länge. Beim Herzog findet Schneider Unterstützung, der Rat verlangt aber hartnäckig seine Unterstellung unter die Stadt-Jurisdiktion.

Wiederholt hat Schneider seine Stellung auch gegen unbequeme Konkurrenten zu verteidigen. 1657 hat ein Student einen Fechtboden eröffnet. Auf die Beschwerde Schneiders erklärt dieser, er halte das Fechten für ein exercitium academicum, das nicht Sache des Gewinns, sondern der Gesundheitspflege sei, auch übe er das Fechten nur mit einigen ostpreußischen und baltischen Landsleuten, die ihm nach Belieben zahlten. Übrigens, meint er, sei es anderswo ebenfalls erlaubt, Fechtunterricht zu erteilen. Von Schneider heißt es, er übervorteile die Studenten, er kontrahiere mit ihnen auf 30 Rthr. und nehme für jeden Monat einen Dukaten. Noch ein zweiter Student, ein Westfale, und ein dritter, ein Königsberger, halten zur selben Zeit Fechtboden ab. Der letztere erklärt, er habe vornehmlich mit „Fahnenschwingen“ etzliche Studenten und auch Bürger exerciert. Den drei Studenten wird der Bescheid, daß sie mit dem Fechtunterricht aufhören sollen, muß das Fahnenschwingen soll erlaubt sein.

Wieder gegen einen Studenten hat Schneider i. J. 1670 Klage zu führen. Er findet auch in dieser Sache die Unterstützung des Herzogs, der dem Studenten den Fechtunterricht verbietet. Und als etwas später — 1672 — zahlreiche Studenten den Rektor in einem langen Schreiben bitten, dem Studenten Sprengel den Fechtunterricht zu erlauben, da Schneider zu alt sei und die Fektkunst nicht wie Sprengel kenne, tritt der Herzog von neuem für den alten Fechtmeister ein. Von Sprengel wird berichtet, daß er sich inzwischen einen Fechtboden im Glatten Aal im Hause der Frau Dr. Deichman eingerichtet hätte. Übrigens nennt Sprengel in seinem Schreiben eine Reihe von Studenten, die die Fechtmeister Stöver und Schneider schon lange als Konkurrenten neben sich hätten dulden müssen.

Das Bewerbungsschreiben eines neuen Fechtmeisters liegt vom 31. Juli 1674 vor. 1682 reicht aber auch Joh. Ernst Sprengel, der zuletzt unter Stadtrecht gestanden hatte, dem Herzog seine Bitte wegen Anstellung als Fechtmeister ein: seit zwölf Jahren unterrichte er in Rostock und er habe in dieser Zeit „manchen braven Kerl gemacht“. Seine Anstellung erfolgt durch herzog-

liches Schreiben vom 26. Okt. 1682. Bis zu seinem Tode i. J. 1693 scheint er dann das Amt eines akademischen Fechtmeisters versehen zu haben. Auch Sprengel hat Anlaß, sich über die Konkurrenz von Fechtunterricht erteilenden Studenten zu beschweren, z. B. 1684.

Der Nachfolger Sprengels ist der Pommer Casp. Ludw. Pantzendorff (Bantzendorff). Sein Privilegium ist datiert vom 22. Mai 1693. Danach soll er u. a. die Professoren-Söhne um einen geringen Preis unterrichten. 1707 bewohnt er ein der Communität gehöriges Haus in der Kistenmacherstraße, für das er 50 Taler Miete zahlt. Schon 1694 wohnen Studenten bei ihm zur Miete. Ein Aktenstück vom 5. Nov. 1709 berichtet, daß Pantzendorff sich von einem Studenten für ein Jahr Fechtboden 10 Taler bezahlen läßt.

Am 5. Juli 1720 bewirbt sich ein Katholik um die Fechtmeisterstelle, das Konzil hält aber diese Bewerbung für bedenklich. Am 10. Juli 1720 wird der frühere fürstliche Fechtmeister Pierre Lambert privilegiert. Er soll für einen zivilen Preis, die Professoren-Söhne aber umsonst unterrichten. Als Nachfolger Lamberts wird dann Joh. Berends (Behrens) genannt. Dieser wohnt und speist i. J. 1723 bei Prof. Mantzel. Auch er hat wieder Streitigkeiten mit dem Rat wegen seiner Befreiung von der städtischen Jurisdiktion. Im Mai 1724 tritt Berends mit dem seltsamen Plan einer Fechtlotterie an die Öffentlichkeit. Der gedruckte Plan stellt bei 100 Teilnehmern zu je 1 Rthlr. den Gewinnern einen Fechtunterricht von 1 bis zu 12 Monaten in Aussicht. Auffallenderweise haben die Professoren gegen dies Lotteriespiel nichts einzuwenden. Berends sei ein tüchtiger Kerl. Nur der Einsatz erscheine etwas hoch. Er wolle für 100 Taler nur 27 Monate Unterricht geben, während er doch für monatliche Information nicht mehr als 2 Taler nehmen dürfe¹). 1724 schuldet ihm ein Student 10, 1725 ein anderer 6 Taler für Fechtunterricht. Auch Berends liebt es anscheinend ebenso wie seine Amtsvorgänger, gelegentlich mit den Studenten herumzukneipen: 1724 (Sept. 29) ist er in eine Klagesache verwickelt, weil er nachts mit Studenten vor einem Gasthaus Spektakel gemacht und die Nachtruhe der Fremden gestört haben soll. Schon nach wenigen Jahren gibt Berends seine Rostocker Tätigkeit auf, um nach Petersburg überzusiedeln.

Unter dem 4. Sept. 1726 wird dem Studiosus juris Andreas Friedlieb, der vier Jahre lang bei Berends als Vorfechter tätig gewesen ist, von Rektor und Konzil das Fechtmeisterprivilegium erteilt. In der üblichen Weise wird ihm zur Pflicht gemacht, die Professorensöhne umsonst, im übrigen aber für einen „civilen Preis“ zu unterrichten. Auch soll er sehen, daß wegen seiner Aufführung keine Klagen kommen. In dieser Hinsicht scheint Friedlieb aber kein Glück gehabt zu haben: Schon ein paar Monate nach seiner Anstellung (5. Febr. 1727) sieht sich nämlich das Universitätsgericht genötigt, den neuen Fechtmeister zu relegieren und aus der Stadt zu weisen. Da die Studenten,

¹) Vgl. auch Eschenbach, Annalen 2, 1791. S. 325.

besonders viele vom Adel, mit Bittschriften für Friedlieb eintreten, der auch im Begriff ist, eine Bürgertochter zu heiraten, wird er aber schon i. J. 1727 wieder in Gnaden aufgenommen. Noch längere Zeit scheint er dann als Fechtmeister in Rostock gewirkt zu haben. In den Akten des Universitätsarchivs ist er mir noch ein paarmal begegnet. 1730 (Mai 31) wird er, weil er pauvre sei, mit nur 6 Talern in einer Studentenaffäre in Strafe genommen. Auch bei einer anderen Gelegenheit — i. J. 1736 — zeigt er sich von einer wenig günstigen Seite: er soll sich rechtfertigen wegen eines mit nachtlärmenden Studenten in der Trunkenheit verübten Skandals, bei dem er von den Stadtwächtern verhaftet worden ist; seine Verteidigung ist eine sehr wehleidige.

Von Kneipereien der Fechtmeister mit den Studenten wird auch sonst öfters berichtet. Ihre ganze Stellung verführte leicht dazu. Bei Aufzügen, Abendmusiken und ähnlichen oft vorkommenden Akten hatten sie von amtswegen die Rolle als Führer und Ordner. So kommt z. B. bei einem Aufzug der sämtlichen Landsmannschaften i. J. 1743 nach den Marschällen, Musikanten und Senioren „der Fechtmeister mit der ganzen Suite“¹⁾. Das Vivat auf die Gefeierte hat gewöhnlich der Fechtmeister auszubringen, wie z. B. beim Geburtstag des Herzogs im Mai 1755²⁾. Im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts scheint das Fechtmeisteramt nur selten vakant zu sein. Auch noch in den Zeiten, wo nach der Bützower Sezession nur etwa 30—50 Studenten in Rostock vorhanden zu sein pflegten, weisen die Lektionskataloge darauf hin, daß es nicht an Fecht- und Exerzitiemeistern fehle. —

Nicht viel später oder vielleicht gleichzeitig mit den Fechtmeistern treten akademische Tanzlehrer in Rostock auf. Gelegentliche kurze Erwähnungen eines „Danzmeisters“ finde ich in den ersten Zeiten des 17. Jahrhunderts in den Konzilsakten öfters, z. B. 1637, 1646, 1649, 1652 u. s. f. 1663 wird der Tanzmeister Andr. Klette verklagt, weil er eine Schuld an seinen Aufwärter nicht bezahlt hat.

1682 ist der Franzose Morelle Inhaber des Tanzmeisteramts. Er beabsichtigt, in diesem Jahre in seine Heimat nach Paris zu reisen, um dort neue Tänze kennen zu lernen. Man möge ihm, da er schon einige Zeit von der Rostocker Jugend sein Brot gehabt habe, die Stelle ein paar Monate bis zu seiner Rückkehr offen halten. 1691 wird Morelle auf seine Bitte hin das Privileg, wonach neben ihm kein anderer Tanzlehrer an der Universität unterrichten soll, bestätigt.

Dasselbe Privileg wird 1696 einem andern Franzosen, Gottl. Dan. de Brünne (Brun), der aber vorher schon einige Zeit unterrichtet hat, erteilt. Er soll ein anständiges Leben führen und die Scholaren, besonders die Professorenkinder, für einen „civilen Preis“ unterrichten.

1697 und 1698 bittet Melch. Albr. Wagner aus Merseburg, der schon 1694 in einer Klagesache als Tanzlehrer genannt wird, ihm, da die Universität mit

¹⁾ Hofmeister, Rostocker Studentenleben (Archiv für Kulturgeschichte 4, S. 320).

²⁾ Nach dem Vorschlag des Rektors (Acta Concilii).

de Brun Differenzen gehabt habe, das akademische Amt zu übertragen; er habe mit de Brun, den er seinen lieben alten Freund nennt, bei demselben maistre seine Kunst gelernt. Wagners Antrag wurde genehmigt. Die Universität hatte aber nicht viel Glück mit dem neuen Meister. 1700 hat er in der Trunkenheit mit Studenten gelärmt und mit Pistolen geschossen, wobei er von der Stadtwache arretiert worden ist. Diese Festnahme glaubt die Universität als einen Eingriff in ihre Rechte ansehen zu müssen. In ganz Europa, schreibt sie beschwerdeführend an den Herzog, ständen die Exzerzitionenmeister unter akademischer Gerichtsbarkeit, auch sei Wagner ledig und gehe bei einem Professor zu Tisch. Wagner selbst erklärt, er sei immatrikuliert. Die Universität erntet für ihr Einschreiten aber keinen Dank. Wagner flüchtet aus dem Arrest, und der Rektor muß dem Flüchtling einen Anschlag am schwarzen Brett „Te Wagnerum citamus“ etc. nachschicken und ihn dann (1700, Okt. 3.) aus der Zahl der akademischen Bürger ausschließen.

Für die vakante Stelle empfiehlt darauf die Herzogin-Witwe einen Musiker-Tanzmeister. Aber 1704 ist wieder ein Franzose La Feuillade — auch Le Villiad bisweilen geschrieben — im Besitz des Tanzlehreramts. Der Rat weigert sich aber, ihn als akademischen Lehrer anzuerkennen, er versagt ihm Feuer und Herd und legt dem Bürger, der ihm einen Tanzboden vermieten will, eine Geldstrafe auf.

Wie die Fechtmeister haben auch die Tanzlehrer immer wieder über die Konkurrenz von Tanzunterricht erteilenden Studenten zu klagen. Schon 1694 (Juni 12.) bittet ein Student um ein Privilegium artis saltatoriae, das aber nicht erteilt wird. 1708 beschwert sich Le Villiad darüber, daß der Studiosus Hautb gleich ihm einen Tanzboden halte, was gegen sein Privileg verstoße. Hautb bittet, ihm wenigstens das Semester hindurch die Information zu erlauben, sonst könne er seine Studien nicht fortsetzen, denn seine Familie hätte im polnischen Kriege ihr Vermögen verloren. Einer der Professoren meint, da die Studenten auch in Latein, Musik, Kalligraphie und Arithmetik unterrichten dürften, obgleich dafür Lehrer vorhanden seien, so könne man ihnen das auch für die Tanzkunst erlauben; er erinnere sich, daß zwei „feine Studiosi“ Fechtunterricht erteilt hätten. Villiad — der übrigens unbemittelt und Vater von sechs Kindern ist — hätte in den kurzen Tagen ohnehin übergenug zu tun. Für einen lebhaften Besuch des Villiadschen Tanzbodens spricht es wohl auch, daß 1710 (Febr. 27.) seine Scholaren den Rektor um die Erlaubnis bitten, am Geburtstage des Herzogs einen feierlichen Ball veranstalten zu dürfen.

1728 hören wir von dem Tanzmeister Joh. Joach. Rönning. Er bringt am 22. April eine Klage beim Rektor vor: Mehrere z. T. adlige Studenten, die seine Scholaren gewesen und von denen einer 14 Monate hindurch bei ihm freie Information genossen habe, hätten nachts vor seiner Tür gelärmt, mit dem Degen gewetzt und Canaille gerufen. 1744 läßt sich Rönning, der auch vom Rat ein Privileg hat, von Rektor und Konzil bescheinigen, daß er

mit Haus und Hof angesessen sei und sich guter Nahrung und Achtung erfreue.

Im Oktober 1756 bewirbt sich der Magister und Pastor Joh. Fr. Rönning, der Bruder des Rats-Tanzmeisters und Sohn des 1753 verstorbenen älteren Tanzmeisters Rönning um das Privileg bei der Universität. Die Professoren sind in der Mehrzahl dafür, das alte Recht wieder aufzunehmen. In früheren Zeiten hätte der Rat sich kleinlich gezeigt, wenn er z. B. den Tanzmeister aus eines Professors Haus hätte fortführen lassen. Jetzt sei das wohl besser. Im Fall Favillard (Villiard) und Rönning Vater seien beide von beiden Obrigkeiten konfirmiert worden. In bezug auf ein gedrucktes Beileidskarmen (1755), in dem sich J. C. Rönning als „privilegiertes Tanzmeister“ bezeichnet hat, wird aber festgestellt, daß er sich diesen Titel angemaßt habe und daß sein Betragen auch sonst tadelswert sei.

1768 hält der Tanzmeister Kayser einen Exzerzitenball ab. 1788 bewirbt sich Herr Lion aus Kopenhagen um die Rostocker Tanzlehrerstelle, obgleich er weiß, daß die Tanzmeister dort kein Salär erhalten. Und so gibt es aus den letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts noch einige weitere Aktennachrichten über den akademischen Tanzunterricht, von denen hier nur noch die von 1791 erwähnt werden mag, die sich auf die Anstellung Lions mit einem Jahrgelohlt von 80 Talern bezieht. —

Alte briefliche Duellforderungen.

Den Konzils- und Disziplinarakten des Universitäts-Archivs sind nicht selten Zettel mit Duellforderungen als Corpora delicti beigelegt worden. Die kleinen Dokumente berichten so unmittelbar von der ganzen Art des studentischen Verkehrs, von den Örtlichkeiten der Rencontres und dgl., daß man wohl ein paar Proben davon aus dem Archivdunkel hervorziehen darf.

1. „Daß du Pistori dich neulich voller und leichtfertiger Weise vor unser hauß gestellet, ein pasquil auff mich singen lassen auch selbst gesungen, in welchem du meinen nahmen, so wol daß Wort Schlesier öffterß gebrauchet. Wenn dann du zu diesem keine Ursach, und mir freventlicher Weise meinen ehrlichen nahmen hast schimpffieren wollen, welches du doch und keiner deinesgleichen nimmermehr thun solst, alß wil mir nicht anderß gebühren, dich so lange davor zu halten für dehn du mich in deinem leichtfertigen pasquil gescholten hast, biß du dich gestellet an dem Orth (den Ich dir nenne nemblich auff Teutenwinckel da Ich deiner entweder bald oder morgen früh erwarten wil) und mir deiner leichtfertigen lügen halben Rechenschafft giebest. Du solt wissen daß Ich derjenige bin, der zwar mit einem solchen, der da pasquil singen leßt auch selber singet, nicht gern zu thun hat, doch weil darin Ich gar zu sehr samst der Schlesier nahmen welchen du öffterß genennet hast, schimpffieret bin, alss wil ich thun, alß der ehrlich vor seinen

nahmen entweder fechten oder sterben wil und dir weisen, daß du keinen Cujon an mir finden solt.

P. S. ein Cujon der mehr alß drey mitbringt.“

Aus der langen Verhandlung von Rektor und Konzil vom 15. Sept. 1646 geht hervor, daß es sich um eine Herausforderung des Holsteiners Joach. Pistorius¹⁾ durch den schlesischen Adligen Theodor Hoier von Gartz²⁾ handelt. Die Verhandlung endet damit, daß beiden Studenten befohlen wird, sich bei Strafe der Relegation jeder Gewalttat zu enthalten.

2. „Mons. Wendsch³⁾

Aldieweil Er damahls, da ich in ihrem Hause mit speisen und nach gehaltener Mahlzeit mir eine Motion machen wolte, sich schändlich entzogen, alß berichte, daß Ich Ihn ab ipso illo momento da Er ist ausgeblieben, vor keinen honetten Menschen erkennet, werde Ihn auch nimmer davor erkennen, bevor Er mir gebührende Satisfaction gegeben, zu dem Ende, kann Er den 14^{ten} Januarii, praecise umb 2 Uhr nach Mittage sich auffm Hopffenmarkte einfinden, woselbst ich Ihn erwarten und einen bequemeren Ort andeuten werde. Si venire recusaveris, etc. et eris manebis.

Rostock, den 18^{ten} (sic!) Januarii 1708.

Lehniken [Beerwalda]⁴⁾.

(Chr. Dav. Lehnike)⁴⁾

L. erklärt vor dem akademischen Gericht (Acta Concilii 1708, Febr. 18), er wisse, daß auf Herausforderung zum Duell die Relegationsstrafe stehe, sein Schreiben sei aber keine Herausforderung, er habe sich nur mit seinem Gegner aussprechen wollen! L. wird mit 12tägigem Karzer bestraft.

3. „Monsieur mon tres honor. Ami

Da es mich in Gedanken schwebet alß wen Monsieur gegen mich gestern abend in dem Hochzeits Hause einige verdächtige praedicata ohne reson heraus gestoßen, ja was noch mehr ihren Stock von der gantzen compagnie gefordert und wohl gahr mich damit die Kolbe zu lausen im Schilde geführet. So habe nicht umhin können vermittelt diese lettres bey Monsieur die beste Nachricht davon einzuholen. Den ich bin biß dato noch etwas besseres von dem Herrn Magister vermuthen gewesen. Solte es aber sich doch in der That also verhalten werde höchlich außbitten mich nicht zu verübeln daß sich seine Ehre verdeffendirt und ihn um revange anflehet

Dabam decimo Sept. der gestrig in etwas berauschte
in Lecto circa horam octavam. nun aber nüchterne Schnobel⁵⁾.

Vor der Gerichtsverhandlung am 14. Sept. 1729 erklärt auch dieser Beklagte, er habe den Magister nicht fordern sondern nur zur Erklärung veranlassen wollen. Bei einer Anulung Schnobels durch einen anderen Studenten

¹⁾ Immatr. Mai 1645.

²⁾ Immatr. Sept. 1646.

³⁾ Immatr. Mai 1707 (Aug. Joach. Wendt Lubecensis).

⁴⁾ Immatr. Mai 1707.

⁵⁾ Immatr. Mai 1729 (Joach. Henr. Schnobel Rostochiensis).

hatte der Magister Tetsch¹⁾ gegen Schnobel Partei genommen und hatte diesen, den er vorher schon wegen Kollegschwänzens zur Rede gestellt hatte, zum Degenziehen gereizt. Der Magister wird wegen Übereilung zu einer Geldstrafe von 4 Thlr. und sein Gegner zu 4tägigem Karzer verurteilt.

4. „Monsieur mon très honor. Ami!

Wann ich, wie derselbe sich erinnern wird, gestern Abend verschiedene harte Worte, so ich sonst nicht würde gelitten haben (in Betracht, daß ich mit Ihnen allen viere hätte zu thun gehabt) einziehen müssen und ich gern davon Revange haben wollte: Als wird derselbe hierdurch ersuchet, sich heut vormittags umb 11 Uhr vor dem Kröpelinischen Thor binnen der Mauer zur lincken Hand, wenn man hinausgehen will, einzustellen und allda zu erwarten

(Mai 1735)

Seinen Gegenpart

J. D. v. Preen.“²⁾

Das Duell kommt nicht zustande, die beiden Gegner erhalten eine zwei- und dreiwöchige Karzerstrafe.

5. „Mein liebes Jüngschen!

Morgen früh um 8 Uhr erwarte ich Ihn auf dem Rosen-Garten, und hauptsächlich darum, weil er sich gelüsten lassen, mich einen jungen Studenten oder im eigentlichen Verstande einen Fuchs zu nennen, weswegen er nicht glaubte, mir wegen der bekannten Beleidigung Satisfaction zu leisten, ich könnte es ihm leicht im Gedächtnis rufen, daß er selbst noch ein Fuchs sey aber dergleichen Retorsion wär nur sehr läppisch. Er weiß nun mein Söhnchen, was er sich in Absicht meiner zu versehen hat, entweder Morgen früh um 8 Uhr erwarte ich ihn auf den Rosen-Garten, oder wiedrigenfalls werde ich nicht ermangeln, mit der Karbatsche oder einen ihm sehr anständigen Instrumente, ich meine, die Ruthe meine Aufwartung zu machen. Ich bin

Mein Söhnchen sein
bereitwilliger Puckel Dröcher
Spewitz.“

Nach Verhandlungen des engeren und weiteren Konzils vom 4.—13. Juli 1774 wird das — wie es heißt milde — Urteil gesprochen, beide Gegner — Spewitz³⁾ und Burchard⁴⁾ — sollen sich vertragen und sich nicht auf Tätlichkeiten einlassen, andernfalls sollen sie relegiert werden. Bei dem Streit handelt es sich um die gewöhnlichen Anulkungen und Rempelen, die in diesem Fall im Kolleg beginnen und auf der Straße fortgesetzt werden.

6. „P. P.

„Ich kann nicht umhin mir wegen der heute öffentlich zugefügten Beleidigung eine Revange auszubitten, und diese wird darin bestehen,

1) Promoviert Sept. 1728 (Car. Ludw. Tetsch Königsberg).

2) Immatr. Mai 1734.

3) Immatr. März 1774. (Joh. Joach. Spewitz Rostochiensis).

4) Immatr. März 1774. (Joh. Fr. Th. Burchard Rostochiensis).

daß der Herr Peters Morgen nach Mittag auf den Rosen-Garten um 3 Uhr mit einem Degen erscheinen wird, und hiermit hoffe ich von Ihnen Revange zu erhalten. Werden dieselben aber nicht zur bestimmten Zeit da seyn, so sehe ich mich genöthiget es den übrigen Burschen zu entdecken und denselben Ihren Charakter zu schildern. Ich bin Ihr

Entschuldigung nehme ich
auf keinen Fall an.

gehorsamster Diener
J. M. H. Weber.⁽¹⁾

Der Geforderte, „Petersen sen.“⁽²⁾, antwortet darauf, er begreife das Revangeverlangen nicht, ihm fehle es zwar nicht an Courage, aber weil schon mehr als 10 Burschen von der Sache wüßten, möchte er sie am liebsten gleich beigelegt sehen. Nach eingehenden Verhandlungen vom 13.—25. Juli 1780 werden die beiden Gegner — ihr Duellvorhaben war vom Rektor inhibiert worden unter Androhung der Relegation und Auflegung von vorläufigem Stuben-Arrest — zu ein- und dreitägigem Karzer verurteilt.

Bemerkenswert ist der Schluß des Urteils. „Nachdem vorstehendes Conclusum publiciret worden“, heißt es dort, „wurden die übrigen allhier Studirenden cives academici hereingerufen, und da sie sämptlich außer Stange, Stever und Beselin erschienen waren, so wurde ihnen eröffnet, wie Rektor und Concil mit Misvergnügen erfahre, daß außer andern sich neulichst wieder ergebenden Ungebühr, hiesige Musen-Söhne die schon längst aus unsern gesitteten Zeiten verbannten Ausforderungen und Schlägereyen wieder anfangen zu wollen scheinen. Wann auch nicht ihr selbst eigenes Gefühl der Unanständigkeit dieser den Raufbolden bloß kleidenden Äußerungen sie von der Unsittlichkeit derselben überführte, so würde ihnen doch die Gefahr sehr lebhaft seyn müssen, worinnen sie in Absicht ihres zeitlichen und ewigen Glücks sich stürzten,“ worauf dann weiter auf die großen Gefahren des Duells und auf die harten Strafen des herzoglichen Duell-Edikts hingewiesen wird.

Auch sonst findet sich wohl noch gelegentlich eine ähnliche briefliche Duellforderung in den Akten. So z. B. eine recht lange von 1685, über die vom 3. Juni bis 12. Aug. verhandelt wird. Der Forderer, Jochim Fridr. Meyer,³ meint, er hätte die Absicht gehabt, sich mit seinem jetzigen Gegner ein wenig zu divertieren und nicht „wie der gemeine Pöbel, die wan sie 1 pott bier getrunken sich nothwendig auch darbey haar rauffen müssen“ mit ihm „canailleusement wie gestern geschehen zu schlagen“. Es gebühre aber „keinen braffen Kerl von Königen mit hohen Potentaten übel zu räden“. Deshalb möchte er wegen ihres Streits über dies Thema an „einem bequemen Ohrt“ Aufklärung und Satisfaktion haben u. s. f.

¹⁾ Immatr. Juli 1779. (Joach. Mart. Weber, Sclate Megapolitanus).

²⁾ Immatr. Sept. 1778. (Chr. Fr. W. Petersen Rostochiensis).

³⁾ Aus Rostock, immatr. August 1682.

Aus dem studentischen Verbindungsleben des 17. Jahrhunderts.

Den sehr ausführlichen Akten über die Mißhandlungen der Füchse einer alten Rostocker Landsmannschaft ist die folgende Szene entnommen. Das Verhör hat am 20. Juli 1646 stattgefunden.

„Die Fragestücke, die Spiel Leute, so jüngst bey der Frisischen Nation Studiosorum zu Bramauw aufgewartet zu befragen

1) Ob Zeuge gesehn, das die juniores aufgeblasen und geschlagen worden?
2) Ob nicht mit den junioribus getantzet, und sie mit sporen gestochen worden?

3) Ob man ihnen nicht die hende gebunden, stecken darin gethan und sie sich 2 und zwey damit auf der Erden sitzend schlagen müssen?

4) Ob nicht juniores auf der Erden sitzend trinken müssen und die andren Studiosi sie umbgeworfen, das ihnen das Bier ins gesichte gestürzet?

5) Ob juniores nicht müssen in den Knien sitzend brüderschaft trinken, und darauf sich unter einander ohrfeigen gäben müssen?

6) Ob nicht einer von den junioribus mit ins Wasser gehen, alda dantzen und einschenken müssen?

7) Wehre van den Studenten solches vornemblich befördert, gethan, und respective befohlen habe?“

Die Zeugen wollen z. T. nicht recht mit der Sprache heraus, man hat aber den Gesamteindruck, daß sie nicht imstande sind, die Fragen mit Nein zu beantworten. Zu 1 und 5 erklärt ein Zeuge, die Studenten hätten einander den „Rabschnabel“ aufgesetzt und abgeschlagen. Der Führer der „Instrumentisten“, David Arm und Reich, bemerkt übrigens, daß sie nicht in Bramow sondern in Marienehe gewesen seien, wo sie, wie ein Diener sagt, im Lusthause aufgewartet hätten.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo der Pennalismus trotz aller Verbote auf den deutschen Universitäten üppig wucherte, sind auch die Rostocker Universitätsakten voll von Klagen über das zügellose Treiben der Landsmannschaften.

Alte Fakultäts- und Regentien-Büchereien.

Daß es den Fakultäten und den Studentengemeinschaften, die in den sog. Regentien wohnten, nicht an einigen Büchervorräten gefehlt haben wird, darf man wohl von vornherein für sehr wahrscheinlich halten. Bestimmte Nachrichten von dem Vorhandensein solcher Büchereien gibt es aber in Rostock wie in anderen Universitäten nur selten. Tychsen, der Verfasser der Rostocker Bibliotheksgeschichte, weiß nur einiges Wenige über eine Bibliothek der Philosophischen Fakultät zu berichten: er nennt einen Bücherschenkungsvermerk, der von einer libraria facultatis artium im Jahre 1503 spricht, um dann zu versichern, daß die Philosophische Fakultät erst i. J. 1569 den Grund zu einer Bücherei gelegt habe. Daß in ältester Zeit in Rostock schon eine Artistenbibliothek bestanden hat, ersehe ich auch aus einer wohl von 1500, wenn nicht

noch früher stammenden Buchdeckelnotiz „Ad librariam Artistarum in Rostock“ in dem Handschriften-Bande Mss. math. phys. I der Universitätsbibliothek. Möglicherweise ist die Bibliothek in den Stürmen der Reformationszeit zugrunde gegangen, so daß es sich bei der Notiz vom Jahre 1569 tatsächlich um eine Neugründung handeln könnte. Aber auch schon am 22. Nov. 1564 findet sich in den Konzilsakten die jedenfalls auf die Fakultätsbibliothek bezügliche Bemerkung: *Concessum est juris consultis, ut de Bibliotheca Universitatis faciant sibi publicum auditorium.* Über eine Bibliothek der Medizinischen Fakultät erfährt man aus den Konzilsakten vom 9. April 1661: *quod Medici antehac habuerint peculiarem hortum medicum et Bibliothecam peculiarem.* Zu welcher Zeit das gewesen sein mag, kann ich nicht feststellen. Sollte die Nachricht zuverlässig sein und sollte in Rostock wirklich eine Bibliothek der Medizinischen Fakultät existiert haben, so müßte man eigentlich annehmen, daß auch die bedeutenderen Fakultäten der Theologen und Juristen nicht ohne eigene Büchereien gewesen sein könnten. — Die Akten desselben Jahres 1661 enthalten auch eine Notiz über die Bibliothek einer Rostocker Regentie. Es heißt nämlich dort — unter dem 12. November — die Bücher, die in der Regentie Rubri Leonis seien, sollten ad Bibliothecam Academiae überführt werden. Und an einer anderen Stelle — in dem Handschriftenbande Mss. Meckl. J. 67 — erfahren wir auch Näheres über den Bestand der Bücherei. „14. Octobr. anno 1657“, wird dort gesagt, „sein die in der Regentia Rubri Leonis uffm Sahl versus meridiem in einem schapff verwahrte undt zu der regentia gehörige Bücher inventiret undt beschrieben worden praesentibus Bibliothecariis D. Hermanno Schuckmanno et D. Bernhardo Gossmano P. publicis.“ Das Bücherverzeichnis zählt etwa 250 Buchtitel auf. Nach dieser Liste setzte sich die Bücherei hauptsächlich aus älteren und neueren theologischen Schriften sowie aus den zur alten Philologie gehörigen Text- und Schulwerken zusammen. — Wenn die Konzilsakten des Jahres 1573 berichten, die Studenten hätten Bücher aus der Regentia zum Einhorn geworfen, so ist allerdings nicht mit Sicherheit zu sagen, daß es sich dabei um Bücher der Regentie gehandelt hat. Aber bei der Spärlichkeit ähnlicher Nachrichten und bei der Verstecktheit der betreffenden Aktenstellen scheinen auch solche Kleinigkeiten beachtenswert zu sein.

Die Berufung des ersten Rostocker Universitätsbibliothekars Joach. Moersius i. J. 1615.

Von einer eigentlichen Universitäts-Bibliothek kann in Rostock erst seit dem Jahre 1615 gesprochen werden. Was vorher an akademischen Büchereien vorhanden war, befand sich im Besitz der einzelnen Fakultäten oder auch wohl einzelner Regentien). Zur Einrichtung einer allgemeinen Universitätsbibliothek

¹⁾ Wenn es 1564 Nov. 22 in den Acta Concilii heißt: *Concessum est juris consultis, ut de Bibliotheca Universitatis faciant sibi publicum auditorium,* so muß man jedenfalls annehmen, daß hier von der Bibliothek der Philosophischen Fakultät die Rede ist.

gab das Vermächtnis des Rostocker Patriziers und früheren Studenten P. Calenius die Anregung. Zusammen mit den Bücherschätzen der Philosophischen Fakultät erschienen die mit den Mitteln dieses Vermächtnisses — 2400 Gulden — angeschafften oder anzuschaffenden Bücher so beträchtlich, daß man sie einem besonderen Bibliothekar glaubte anvertrauen zu müssen.

Von der Berufung dieses Bibliothekars, die dem Verfasser der Bibliotheksgeschichte Tychsen entgangen ist, gibt ein Schreiben von Rektor und Konzil, dat. Sept. 1615, Kenntnis. Unter der Anschrift „Rector et Concilium Universitatis Rostochiensis Joachimo Moersio Hamburgensi“ führt es das Folgende an: Groß sei der Nutzen der Büchersammlungen für Schulen und Universitäten. Jetzt sei die Rostocker Universität durch das Vermächtnis des nach weiten Reisen in Sicilien verstorbenen Calenius in den Besitz erheblicher Geldmittel gekommen, auch andere ausgezeichnete Männer hätten sich freigebig gezeigt. Ein Raum für die Bibliothek sei vorhanden. Nun fehle noch der Bibliothekar. Zwar mangle es nicht an Bewerbern für das Amt. Aber sie möchten am liebsten dem Moersius, der sich während seines Rostocker Studiums durch Gelehrsamkeit und Fleiß ausgezeichnet habe, die Bibliothek anvertrauen. Er solle die Annahme des Amts nicht bereuen, denn man werde dafür sorgen, daß es ihm an weiteren akademischen Ehrungen nicht fehlen werde.

Einen vollständigen Abdruck des Berufungsschreibens hat Eschenbach in seinen Annalen zur Geschichte der Universität. 10. S. 62 gegeben, über den Erfolg des Schreibens hat aber dieser Kenner der Universitätsgeschichte so wenig wie andere etwas ermitteln können, so daß man vermuten mußte, Moersius habe dem ehrenvollen Ruf nach Rostock nicht Folge geleistet. Bei einer genaueren Durchsicht der Konzils- und der Bibliotheksakten lassen sich aber Spuren von Moersius' Wirksamkeit in Rostock auffinden, und die Besetzung des Bibliothekaramts in der neuen Rostocker Universitäts-Bibliothek ist deshalb als feststehend anzusehen.

Schon vor dem Berufungsschreiben wird Moersius in den Akten erwähnt. In der Konzilssitzung vom 2. Sept. 1615 heißt es, Moersius habe sich aus freien Stücken angeboten und er habe, wenn er zum Bibliothekar ernannt werde, versprochen, seine eigene recht große Bücherei mit der Universitätsbibliothek zu vereinigen. In der Sitzung vom 29. August 1616 wird dann verhandelt „de Joachimo Morsio qui exhibuit Academiae bibliothecam ac hic manere velle“. Tarnovius erklärt, er wisse, daß Moersius ein tüchtiger Mann sei. Wenn Schwierigkeiten mit dem Rat entstehen sollten, so könnte man ihm den Doktorgrad verleihen. Schönemarck meint, mit Moersius sei unter der Bedingung verhandelt, daß er „recipiert“ werde und einen akademischen Grad annehme. Simonius fragt, ob der Bibliothekar nach dem Testament des Calenius auch Professor sein müsse.

Daß Moersius das Amt eines Bibliothekars tatsächlich übernommen haben muß, geht aus einem Schreiben des Buchbinders Scheiterer an die Universität vom Mai 1617 hervor. Scheiterer, dem die aus dem Caleniuslegat

gekauften Bücher zum Einbinden übergeben worden waren, klagt darin, daß er lange Zeit hindurch nicht habe zum Einbinden kommen können, weil niemand da gewesen sei, um ihm die Bücher zu „legen“ und zu ordinieren, bis endlich Dr. Ohm und Joach. Moersius die Arbeit übernommen hätten.

Zuletzt erscheint Moersius am 6. Febr. 1618 in den Akten (Acta Concilii). Eine Handwerkerwitwe, der er 353 Gulden schuldet, hat gegen ihn Klage erhoben. Da er „von hinnen ziehen“ würde, solle er einen Bürgen stellen. Moersius erklärt, sie könne mit seiner Handschrift zufrieden sein, er hätte aber gute Freunde, die er gebrauchen könne, und er wolle an einen solchen nach Hamburg schreiben.

Über das Leben und die Schriften des Moersius, der sich unter den Gelehrten seiner Zeit eines großen Rufes erfreute, handelt am ausführlichsten das Lexikon der Hamburgischen Schriftsteller von Hans Schröder (Bd. 5. 1870. S. 319—326). Als Sohn eines reichen Hamburger Goldschmieds 1593 geboren, studierte Moersius von 1610—13 in Rostock, besuchte auch einige andere Hochschulen und verbrachte dann, ausgestattet mit großen Mitteln, den größten Teil seines Lebens auf Reisen im In- und Ausland und im Verkehr und Briefwechsel mit zahlreichen Gelehrten aller Länder. Für eine geregelte amtliche Tätigkeit fehlte ihm die nötige Ruhe und Stetigkeit. So konnte ihn auch das Bibliothekaramt in Rostock nur kurze Zeit fesseln. Bibliotheksgeschichtlich bleibt aber seine, eines Nicht-Professors, Tätigkeit an der neubegründeten Rostocker Universitätsbibliothek auf jeden Fall bemerkenswert. An der Hand der den Rostocker Akten entnommenen Daten scheinen im übrigen einige Angaben Schröders berichtigt werden zu müssen. 1639 oder 1642 soll Moersius in Lübeck sein ziemlich abenteuerliches Leben beschlossen haben.

Die Universität und die mecklenburgischen Papiermühlen.

In den Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte 80. 1915. S. 115—184 hat W. Stieda eine sorgfältige aktenmäßige Geschichte der älteren mecklenburgischen Papiermühlenbetriebe gegeben. In dieser Darstellung werden auch gelegentlich Verhandlungen der Universität mit der Herzoglichen Regierung und mit den städtischen Behörden erwähnt, aus denen man ersieht, daß die Universität schon früh ein lebhaftes Interesse an der heimischen Papiererzeugung gehabt hat. Auch einige, Stieda unbekannt gebliebene Stellen in den Konzilsakten der Universität geben Zeugnis von diesem Interesse. Da sie zugleich noch ein paar sachliche Ergänzungen zu Stiedas Aufsatz bringen, mögen sie hier festgehalten werden.

Am 9. Okt. 1585 verhandelt das Konzil über die Klage des akademischen Buchdruckers, daß es in der Nähe der Stadt an einer Papiermühle fehle. Der Rektor habe an den Bützower Senat geschrieben, der eine Papiermühle bauen wolle, wenn der Herzog seine Erlaubnis gäbe. Dieser habe eingewilligt mit der Bedingung, daß die Mühle geschlossen werde, wenn im Sommer wenig

Wasser vorhanden sei. Es wird angeregt, in Kösterbeck, wo reines Wasser sei, eine Mühle zu bauen, auch bei der Walkenmühle vor dem Mühlentor sei ein geeigneter Ort, aber der Rat schein, da schon oft über das Mühlenprojekt verhandelt sei, abgeneigt. Possel erinnert sich, daß „ante pagum Parckentin“ eine Papiermühle gewesen sei „sed papyram valde crassam fuisse“. Goniaeus meint „in pago Broderstorff“ sei eine Mühle, die genug Wasser habe.

Aus diesen Verhandlungen ist die Mitteilung Possels bemerkenswert. Sie scheint doch zu beweisen, daß in Parkentin tatsächlich eine Mühle in Betrieb gewesen sein muß, was Stieda, da es an bestimmten Nachrichten darüber fehlt, bezweifeln möchte.

Am 22. Dez. wird im Konzil berichtet, Bützow wolle eine Mühle bauen.

Am 9. März 1586 heißt es, der Herzog habe zugestimmt, aber die Bützower Mühle dürfe seinen Getreidemühlen das Wasser nicht wegnehmen.

Am 14. Mai 1603 wird im Konzil wieder über großen Mangel an Papier geklagt. Auch wird daran erinnert, daß vor einigen Jahren „de mole papyracea instauranda in vicino oppido Bützow“ verhandelt worden sei, und hinzugefügt: „Michael Engelmann qui zur Newstatt habitat qui ibi molam papyraceam 200 fl velle conferre ad aedificationem istius molae“.

Am 18. Mai 1603 wird weiter beraten „de papyracea mola prope Bützoviam pro meliore charta condenda“. Dabei wird erwähnt (22. Mai), der geplante Bützower Mühlenbau sei nicht zustande gekommen, weil der Herzog sich überzeugt habe, daß dadurch andere Papiermühlen geschädigt würden. Die jungen Herzöge besäßen eine Papiermühle in Neustadt. Auch in Lübeck und anderswo seien Mühlen.

Hiernach dürfte die Annahme Stiedas, die Bützower Mühle sei doch wohl 1585 erbaut worden, nicht stichhaltig sein. 1690¹⁾ ist eine Streitsache zwischen dem städtischen und dem akademischen Buchdrucker anhängig. Beide haben ein Abkommen getroffen, daß ersterer vom Bützower, letzterer vom Wismarschen Papiermüller, mit dem er schon seit 20 Jahren gehandelt habe, beziehen solle. Es hat sich dann aber herausgestellt, daß der Ratsdrucker durch Vermittlung eines Buchbinders per fraudem Wismarsches Papier bezogen hat.

Von der Wismarschen Mühle, die er zu den kleinen Betrieben zählt, berichtet Stieda nur: „Sie soll 1670 erbaut worden sein“. Nach den Aktenangaben müßte sie etwa 1670 also jedenfalls in Betrieb gewesen sein. Auch scheint aus dem ganzen Klagebericht hervorzugehen, daß die Leistungsfähigkeit der Wismarschen Mühle nicht gering gewesen sein dürfte.

Am 7. Juli 1713 klagt die Papiermacherfrau Engel Marie Hennings in Mönnickenhagen, Weppling (der Rostocker Ratsdrucker) hätte 17 Ballen Druckpapier von ihr erhalten, er schulde aber noch 10 Rthlr. für 2 Ballen.

²⁾ Das Aktenstück, ein loses Blatt pag. 57, liegt im Faszikel des Jahres 1681.

liches Schreiben vom 26. Okt. 1682. Bis zu seinem Tode i. 1693 scheint er dann das Amt eines akademischen Fechtmeisters versehen zu haben. Auch Sprengel hat Anlaß, sich über die Konkurrenz von Fechtuntern mit den Studenten zu beschweren, z. B. 1684.

Der Nachfolger Sprengels ist der Pommer Casp. Bantendorff (Bantendorff). Sein Privilegium ist datiert vom 22. März 1687. Er soll er u. a. die Professoren-Söhne um einen geringen Preis unterrichten. Er bewohnt er ein der Communität gehöriges Haus in der K. Straße, für das er 50 Taler Miete zahlt. Schon 1694 wohnen S. in der K. Straße zur Miete. Ein Aktenstück vom 5. Nov. 1709 berichtet, daß S. sich von einem Studenten für ein Jahr Fechtboden 10 Taler

Am 5. Juli 1720 bewirbt sich ein Katholik um die Fechtmeisterstelle, das Konzil hält aber diese Bewerbung für bedenklich. Am 1. Juli 1720 wird der frühere fürstliche Fechtmeister Pierre Lambert als Nachfolger ernannt. Er soll für einen zivilen Preis, die Professoren-Söhne annehmen. Als Nachfolger Lamberts wird dann Joh. Berends ernannt. Dieser wohnt und speist i. J. 1723 bei Prof. Mantz. Er wird wieder Streitigkeiten mit dem Rat wegen seiner Befreiung von der städtischen Jurisdiktion. Im Mai 1724 tritt Berends mit dem seltsamen Plan einer Fechtlotterie an die Öffentlichkeit. Der gedruckte Plan gewährt den Gewinnern einen Fechtunterricht für 12 Monate in Aussicht. Auffallenderweise haben die Professoren wegen dies Lotteriespiel nichts einzuwenden. Berends sei ein sehr tüchtiger Fechter. Nur der Einsatz erscheine etwas hoch. Er wolle für 100 Taler Unterricht für 12 Monate geben, während er doch für monatliche Instruktion nur 2 Taler nehmen dürfe¹⁾. 1724 schuldet ihm ein Student 6 Taler für Fechtunterricht. Auch Berends liebt die Fechtlotterie ebenso wie seine Amtsvorgänger, gelegentlich mit den Studenten in Klagen verwickelt. Im Jahr 1724 (Sept. 29) ist er in eine Klage gemacht und verurteilt worden, weil er die Fechtlotterie mit Studenten vor einem Gasthaus Spektakel gemacht und die Fechtlotterie der Fremden gestört haben soll. Schon nach wenigen Jahren verläßt er Rostock, um seine Rostocker Tätigkeit auf, um nach Petersburg überzu-

Unter dem 1. März 1726 wird dem Studiosus juris Andreas Friedlieb, der vier Jahre lang bei Prof. Mantz studiert hat, ein Fechtmeisterprivilegium erteilt. In der üblichen Weise wird ihm z. B. die Befreiung von der städtischen Jurisdiktion bewilligt, die Professorensöhne umsonst, im übrigen aber für eine gewisse Zeit zu unterrichten. Auch soll er sehen, daß wegen seiner Anstellung keine Klagen kommen. In dieser Hinsicht scheint Friedlieb aber kein Glück zu haben: Schon ein paar Monate nach seiner Anstellung (5. Febr. 1726) sieht sich nämlich das Universitätsgericht genötigt, den neuen Fechtmeister zu relegieren und aus der Stadt zu weisen. Da die Studenten,

1) Vgl. auch Eschenbach, Annalen 2, 1791. S. 325.

